

Inhaltsverzeichnis**Präambel****Teil A****Ziele zur nachhaltigen
überfachlichen Entwicklung
der Raumstruktur****I****Grundlegende Ziele**

- 1 Nachhaltigkeit in Bayern
- 2 Bayern und Europa
- 3 Verwirklichung der Ziele

II**Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns
und seiner Teilräume**

- 1 Grundlegende Ziele der raumstrukturellen Entwicklung
- 2 Verdichtungsräume
 - 2.1 Ordnung und Entwicklung der Verdichtungsräume
 - 2.2 Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen
- 3 Ländlicher Raum
 - 3.1 Entwicklung des ländlichen Raums
 - 3.2 Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum
 - 3.3 Entwicklung der ländlichen Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume
 - 3.4 Entwicklung der ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
 - 3.5 Ordnung und Entwicklung des Alpengebiets
- 4 Regionen

III**Gemeinden, zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
sowie Entwicklungsachsen**

- 1 Gemeinden
- 2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
 - 2.1 Zentrale Orte
 - 2.2 Siedlungsschwerpunkte
- 3 Entwicklungsachsen

Anlage

zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Teil B**Ziele zur nachhaltigen Entwicklung
der raumbedeutsamen Fachbereiche****I****Nachhaltige Sicherung und Entwicklung
der natürlichen Lebensgrundlagen und
nachhaltige Wasserwirtschaft**

- 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - 1.1 Naturhaushalt
 - 1.2 Wasser und Boden
 - 1.3 Pflanzen und Tiere
 - 1.4 Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft
 - 2.1 Sicherung der Landschaft
 - 2.2 Pflege und Entwicklung der Landschaft
- 3 Wasserwirtschaft
 - 3.1 Schutz des Wassers
 - 3.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser
 - 3.3 Schutz vor Wassergefahren

II**Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen**

1. Sektorale Wirtschaftsstruktur
 - 1.1 Gewerbliche Wirtschaft
 - 1.2 Handel und Außenwirtschaft
 - 1.3 Tourismuswirtschaft
- 2 Mittelstand
- 3 Technologischer Fortschritt
- 4 Messen und Ausstellungen
- 5 Regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

III**Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur**

- 1 Erholung
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Erholungseinrichtungen
- 2 Sozialwesen
 - 2.1 Jugend, Frauen und Familie
 - 2.2 Altenhilfe und Behindertenhilfe
 - 2.3 Hilfe für Spätaussiedler und ausländische Arbeitskräfte
- 3 Gesundheitswesen

- 3.1 Ambulante medizinische Versorgung
- 3.2 Stationäre medizinische Versorgung
- 3.3 Verbraucherberatung
- 4 Bildungs- und Erziehungswesen
- 4.1 Allgemeinbildende Schulen
- 4.2 Berufliches Bildungswesen
- 4.3 Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen
- 4.4 Erwachsenenbildung
- 4.5 Umweltbildungseinrichtungen
- 5 Kulturelle Angelegenheiten und Sport
- 5.1 Kunst- und Kulturpflege
- 5.2 Bibliotheken
- 5.3 Sportanlagen
- 6 Verwaltung und Gerichtsbarkeit
- 6.1 Kommunale Selbstverwaltung
- 6.2 Staatliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit
- 7 Öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung
- 7.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 7.2 Landesverteidigung

IV

Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

- 1 Allgemeines
- 2 Landwirtschaft
- 3 Ländliche Entwicklung
- 4 Forstwirtschaft

V

Nachhaltige technische Infrastruktur

- 1 Verkehr
- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Öffentlicher Personennahverkehr
- 1.3 Schienenverkehr
- 1.4 Straßenbau
- 1.5 Radverkehr
- 1.6 Ziviler Luftverkehr
- 1.7 Binnenschifffahrt
- 1.8 Ordnung der Verkehrserschließung in Tourismusgebieten
- 2 Information und Telekommunikation sowie Postwesen
- 2.1 Information und Telekommunikation
- 2.2 Postwesen
- 3 Energieversorgung

- 3.1 Nachhaltige Energieversorgung für Bayern
- 3.2 Elektrizität
- 3.3 Gas
- 3.4 Fern- und Nahwärme
- 3.5 Mineralöl
- 3.6 Erneuerbare Energien
- 4 Abfallwirtschaft
- 5 Klimaschutz und Luftreinhaltung
- 6 Lärm- und Erschütterungsschutz
- 7 Strahlenschutz
- 8 Umwelthygiene
- 9 Gentechnik

VI

Nachhaltige Siedlungsentwicklung

- 1 Siedlungsstruktur
- 2 Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen
- 3 Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung

Anhang zu den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern

- Anhang 1 Verdichtungsräume
- Anhang 2 Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen
- Anhang 3 Äußere Verdichtungszone
- Anhang 4 Allgemeiner ländlicher Raum
- Anhang 5 Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum
- Anhang 6 Ländliche Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume
- Anhang 7 Ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
- Anhang 8 Alpengebiet
- Anhang 9 Regionen
- Anhang 10 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
- Anhang 11 An den großen Verdichtungsraum München angrenzendes Umland des Flughafens
- Anhang 12(a) Strukturkarte - Gebietskategorien
- Anhang 12(b) Strukturkarte - Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
- Anhang 12(c) Strukturkarte - Entwicklungsachsen
- Anhang 13 Karte Erholungslandschaft Alpen
- Anhang 14 Karte Trassenkorridore für Magnetschwebebahn
- Anhang 15 Karte Vorranggebiet Flughafenentwicklung

Präambel

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist das Landesentwicklungsprogramm Bayern als querschnittsorientiertes Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns die Antwort auf die raschen Veränderungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung ist weltweit von tiefgreifenden Veränderungen gekennzeichnet mit einer rasch voranschreitenden Internationalisierung und Globalisierung als Zeichen einer wachsenden weltwirtschaftlichen Integration und mit zunehmend großräumigeren Aktionsradien. Begünstigt wird diese Entwicklung durch den starken Bedeutungsgewinn der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie führt zur Ausdehnung der internationalen Arbeitsteilung, zur Verlagerung von Arbeit, zu Auswirkungen auf die Sozialsysteme und sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene zu verstärkter Wirtschaftskonkurrenz und zu einer Neubewertung von Standortqualitäten. Die sich verwirklichende wirtschaftliche, soziale und politische Union Europas mit der im Vollzug befindlichen Europäischen Währungsunion und der geplanten Osterweiterung der EU verstärken diesen Prozess.

Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch haben weltweit alarmierende Ausmaße angenommen. Die heutige Gesellschaft beachtet die Interessen der nachfolgenden Generationen nicht in ausreichendem Maße. Das Spannungsfeld aus natürlichen Ressourcen und deren Erhalt einerseits sowie Konsum orientierten, Ressourcen verzehrenden Nutzungsformen andererseits führt zu vielfältigen Konflikten mit globalen, regionalen und lokalen Dimensionen. Vor diesem Hintergrund erfordert die Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen mehr als nur technischen Fortschritt und Innovationen im Rahmen offener Märkte. Benötigt werden ebenso vernünftige politische Rahmenbedingungen für diese Märkte und in zunehmendem Maße koordiniertes und kooperatives Handeln zwischen allen Akteuren und auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur so kann eine nachhaltige, zukunftsverträgliche Entwicklung auf Dauer gewährleistet werden und ein Umgang mit den natürlichen Ressourcen, der auch zukünftigen Generationen die Möglichkeiten zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse offen hält. Nachhaltige Entwicklung verknüpft wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt mit dem dauerhaften Schutz der Lebensgrundlagen unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für Generationen. Eine nachhaltige und zukunftsverträgliche Entwicklung ist dabei als ein gesellschaftlicher Such-, Lern- und Entscheidungsprozess zu verstehen, der von dynamischen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und strukturellen Veränderungen begleitet ist. Das Landesentwicklungsprogramm zeigt als langfristiger Orientierungsrahmen Wege auf, wie die mit den Veränderungen verbundenen Chancen und Herausforderungen für die weitere Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume genutzt und bewältigt werden können.

Die in Bayern seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierte Landesentwicklungspolitik mit der konsequenten Anwendung ihres Leitziels, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten, verbunden mit dem Erschließungs- und Vorhalteprinzip beim Infrastrukturausbau und der Koordinierung raumwirksamer Investitionen, vor allem zugunsten der strukturschwachen ländlichen Räume, hat maßgeblich dazu beigetragen, umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen zu schaffen und Bayern in wirtschaftlicher Hinsicht in eine günstige Ausgangsposition zu bringen.

Auf Grund der genannten Veränderungen und Herausforderungen ist es heute jedoch Aufgabe, das bewährte Leitziel der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen neu zu gewichten und ihm das Leitprinzip Nachhaltigkeit an die Seite zu stellen. Nachhaltigkeit ist dabei der Wertmaßstab für die Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen wie für die fachbezogenen Ziele. Dabei ist die Nachhaltigkeit sowohl Begrenzung als auch positiver Anspruch und Herausforderung. Dies trifft gleichrangig für die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Belange zu. Nachhaltigkeit ist deshalb als durchgängiges Leitprinzip des Landesentwicklungsprogramms kein Verhinderungskonzept, sondern die Verpflichtung, allen Teilräumen gleiche Entwicklungschancen einzuräumen, die jedoch im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung auf ihre ökologische und soziale Tragfähigkeit sowie auf ihre Dauerhaftigkeit gewichtet und abgewogen werden müssen.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten und begründen darüber hinaus für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts entfaltet das Landesentwicklungsprogramm grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung. Es stellt aber eine zuverlässige Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung deren raumbezogener Entscheidungen dar. Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der darauf aufbauenden Regionalpläne tragen somit zur Planungssicherheit und damit zur Beschleunigung von Verwaltungsvorfahren bei.

Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der Durchführung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bemessen sich nach den verfügbaren öffentlichen Mitteln. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet das Landesentwicklungsprogramm einen wichtigen Beitrag für die höchstmögliche Effizienz des Einsatzes der knappen öffentlichen Finanzmittel.

Teil A

Ziele zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur

AI Grundlegende Ziele

1 Nachhaltigkeit in Bayern

- 1.1 Zur Sicherung der Lebenschancen künftiger Generationen soll Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen dauerhaft umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglich entwickelt werden. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sollen geschaffen und erhalten werden.
- 1.2 Die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur sollen miteinander vernetzt sowie bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig eingestellt und ihre Wechselwirkungen beachtet werden. In den Regionalplänen soll die räumliche Entwicklung auf der Basis der ökologischen Belange unter Wahrung der Gleichrangigkeit der Belange festgelegt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- 1.3 Die Anforderungen des Einzelnen und der Gemeinschaft an den Raum sollen aufeinander abgestimmt werden. Die Bürger sollen in raumbedeutsame Planungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
- 1.4 Auf eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume soll hingewirkt werden. Negative Folgen von altersstrukturellen Verschiebungen und Wanderungsbewegungen sollen möglichst gering gehalten werden.

Einer überproportionalen Zuwanderung soll entgegengewirkt werden. Vorhandene Zuwanderung bedarf unter dem Aspekt der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Steuerung. Sie soll so gesteuert werden, dass sie zur Sicherung des ökonomischen Gewichts des Landes und der regionalwirtschaftlichen Stabilität seiner Teilräume beiträgt.
- 1.5 Die natürlichen Lebensgrundlagen des Landes und seiner Teilräume sollen dauerhaft gesichert und soweit erforderlich möglichst verbessert werden.
- 1.6 Die Wirtschaftskraft des Landes und seiner Teilräume soll insbesondere im Hinblick auf den verschärften globalen Wettbewerb erhalten und im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt werden. Die Voraussetzungen für die Nutzung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten infolge der geplanten Osterweiterung der Europäischen Union und der Öffnung der sonstigen ost- und südeuropäischen Bezugs- und Absatzmärkte sollen geschaffen werden.

Der erforderliche wirtschaftliche Strukturwandel soll unterstützt werden. Für eine ausgewogene Verteilung neuer Technologien und Medien in allen Teilräumen des Landes sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das Angebot an Forschungs- und Bildungseinrichtungen soll mit den vorhandenen oder angestrebten wirtschaftlichen Schwerpunkten der jeweiligen Teilräume abgestimmt werden.
- 1.7 Mit dem Ausbau und der Verbesserung sozialer Netzwerke, der Integration unterschiedlicher Gruppen in die Gesellschaft sowie der Wahrung kultureller Werte soll zur Sicherstellung des sozialen Friedens im Lande beigetragen werden.
- 1.8 Die Sicherung und Weiterentwicklung der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie des Bildungswesens sollen unter der Beachtung ökologischer und ökonomischer Belange darauf ausgerichtet werden, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung die erforderlichen Einrichtungen und Angebote dauerhaft bereit gestellt werden.
- 1.9 Der Flächenverbrauch soll in allen Landesteilen reduziert werden. Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Der rationellen Nutzung vorhandener Siedlungsflächen sowie der Wiedernutzung von Siedlungsbrachen soll in der Regel der Vorzug gegenüber Neuausweisungen eingeräumt werden.
- 1.10 Entstehende Nutzen und Lasten für die nachhaltige Raumentwicklung durch die fortschreitende Privatisierung öffentlicher Aufgaben sollen innerhalb der Teilräume Bayerns gleichwertig verteilt werden.

2 Bayern und Europa

- 2.1 Bayern soll in seiner Stellung als eigenständiger Teilraum innerhalb Deutschlands und in einem Europa der Regionen erhalten und gefestigt werden.
- 2.2 Auf gesamteuropäischer Ebene soll im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses eine ausgewogene, nachhaltige und polyzentrische räumliche Entwicklung auf der Grundlage der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit und des Subsidiaritätsprinzips unterstützt und mitgestaltet werden.
- 2.3 Im Hinblick auf die Osterweiterung der Europäischen Union soll darauf hingewirkt werden, die Beitrittsstaaten rasch in die mitgliedstaatliche Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung einzubeziehen, dabei die spezifischen Chancen aus der Brückenfunktion Bayerns für die Entwicklung seiner Nachbarregionen zur Tschechischen Republik zu nutzen sowie einen Ausgleich für spezifische Nachteile in den Nachbarregionen zur Tschechischen Republik zu erwirken.
- 2.4 Zur Verwirklichung einer grenzüberschreitend abgestimmten nachhaltigen Raumentwicklung soll die traditionelle bi- und multilaterale Zusammenarbeit Bayerns mit Nachbarstaaten auf teilträumlichen europäischen Ebenen weiter ausgebaut werden.
- 2.5 Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern soll zur Verwirklichung einer ausgewogenen und nachhaltigen Raumentwicklung insbesondere darauf hingewirkt werden,
- einseitige großräumige wirtschafts-, siedlungs- und infrastrukturelle Schwerpunktbildungen zu vermeiden und
 - lagebedingte Nachteile an der Nahtstelle zu Sachsen und Thüringen bei der Strukturpolitik des Bundes und der EU auszugleichen.

3 Verwirklichung der Ziele

Alle öffentlichen Stellen und alle privaten Planungsträger nach § 4 Abs. 3 ROG sollen durch ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in geeigneten Fällen auch durch vertragliche Vereinbarungen und marktwirtschaftliche Instrumente auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung hinwirken. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Ziele des Landesentwicklungsprogramms sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen endgültig festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die mit ihr abgestimmte Darstellung der raumwirksamen öffentlichen Investitionen,¹ die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden.

A II Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

1 Grundlegende Ziele der raumstrukturellen Entwicklung

- 1.1 Bayern soll als gesunder Lebensraum, Wirtschaftsstandort und Kulturraum, insbesondere hinsichtlich seiner Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität im räumlichen Wettbewerb in Deutschland, im EU-Binnenmarkt und in den weiteren europäischen und außereuropäischen Wirtschaftsräumen, gesichert und weiterentwickelt werden. Gleichzeitig soll die Funktionsfähigkeit der Teilräume des Landes im Innern gewährleistet werden. Hierzu sollen eine weitestgehende Vernetzung und Kooperation der Teilräume des Landes untereinander sowie mit angrenzenden Teilräumen anderer Länder und Staaten erfolgen. Die ökologische Standortqualität und die soziokulturellen Standortvorteile sollen als ökonomische Standortfaktoren gesichert und in Wert gesetzt werden.

In Teilräumen noch vorhandene lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sollen abgebaut werden.

¹ Die raumwirksamen öffentlichen Investitionen werden alle zwei Jahre in Form einer Investitionsstatistik dargestellt.

- 1.2 Zur Wahrung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der unterschiedlich strukturierten Teilräume werden folgende Gebietskategorien, s. Anhang 12(a) „Strukturkarte - Gebietskategorien“, festgelegt:
- Verdichtungsraum, untergliedert in:
 - Stadt- und Umlandbereich in Verdichtungsräumen
 - äußere Verdichtungszone
 - ländlicher Raum, untergliedert in:
 - allgemeiner ländlicher Raum
 - Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
 - ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume
 - ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
 - Alpengebiet

Die Abgrenzung der Gebietskategorien ergibt sich jeweils aus den in den Anhängen 1 bis 8 genannten Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand.

In den Regionalplänen können ländliche Teilräume im Umfeld der übrigen Verdichtungsräume bestimmt und eigene Entwicklungs- und Ordnungsziele aufgestellt werden.

- 1.3 Verdichtungsräume und ländlicher Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Eigenheiten in ihren Funktionen ergänzen und gemeinsam unter Beachtung des Prinzips der teilräumlichen Ausgewogenheit von Nutzen und Lasten zur nachhaltigen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Die Vorzüge der jeweiligen Teilräume sollen unter Beachtung der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Tragfähigkeit gesichert und gestärkt werden. Ein zwischen einzelnen Landesteilen noch bestehendes Gefälle bei den Lebens- und Arbeitsbedingungen soll abgebaut werden. Dabei soll der ländliche Raum, insbesondere die Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, im Hinblick auf teilweise noch gegebene Schwächen bevorzugt entwickelt werden.

- 1.4 Zur Gewährleistung einer eigenständigen nachhaltigen Entwicklung der Teilräume soll das jeweils vorhandene endogene Potenzial an Fähigkeiten und Ressourcen aktiviert und gefördert werden. Fachübergreifende, von einer breiten gesellschaftlichen Basis getragene Entwicklungsprozesse sollen initiiert und gefördert, auf den Aufbau regionaler Managementstrukturen soll hingewirkt und kreative Milieus sollen durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden.
- 1.5 Die siedlungs-, wirtschafts- und infrastrukturelle Entwicklung soll in allen Teilräumen soweit möglich zur Verkehrsminimierung aufeinander abgestimmt und insbesondere verstärkt an der Verkehrsanbindung und -erschließung durch die Schiene und sonstige leistungsfähige öffentliche Verkehrsverbindungen sowie an den Bedürfnissen der Freiraumsicherung orientiert werden.

2 Verdichtungsräume

2.1 Ordnung und Entwicklung der Verdichtungsräume

- 2.1.1 Die Verdichtungsräume sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so geordnet und entwickelt werden, dass sie
- für ihre Bevölkerung attraktive Lebensräume bilden,
 - ihre Schrittmacherfunktion für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
 - als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im großräumigen deutschen, europäischen und globalen Wettbewerb bestehen können,
 - als Zentren des Bildungs- und Sozialwesens sowie der Kultur ein umfassendes Angebot für alle Bevölkerungsschichten vorhalten,
 - über ein dauerhaft tragfähiges System von Grün- und Freiflächen sowie Biotopen und natürlichen Ressourcen verfügen,

- eine Verbesserung der innerstädtischen Umweltbedingungen erfahren und die Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen ermöglicht wird,
- bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten und
- den besonderen Anforderungen an die Bewältigung von Massenverkehrsaufkommen, insbesondere durch einen vorrangig auszubauenden leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Personennahverkehr, Rechnung tragen können.

2.1.2 Missverhältnissen bei der Entwicklung der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen soll entgegen gewirkt werden, insbesondere durch bauleitplanerische Maßnahmen und regionale Siedlungskonzepte.

2.1.3 Suburbanisierungstendenzen soll entgegengewirkt und Suburbanisierungsprozesse sollen in räumlich geordnete Bahnen gelenkt werden. Zersiedelungstendenzen in den bestehenden Freiräumen sowie dem Entstehen durchgängiger Siedlungsbänder soll entgegengewirkt werden.

2.1.4 Als große Verdichtungsräume werden die Verdichtungsräume Augsburg, Nürnberg/Fürth/Erlangen und München bestimmt.

Die großen Verdichtungsräume sollen in die Lage versetzt werden, ihre jeweils spezifischen Aufgaben zur Sicherung Bayerns als Lebensraum und Wirtschaftsstandort sowie für die regionale und überregionale Entwicklung innerhalb des Landes wahrnehmen zu können:

- Im großen Verdichtungsraum Augsburg sollen die Voraussetzungen zur Wahrung seiner Eigenständigkeit und Sicherung seiner Leistungskraft, insbesondere auch für die nachhaltige Entwicklung des südwestbayerischen Raumes, erhalten und weiter verbessert werden.
- Der große Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll als wirtschaftlicher Impulsgeber und kulturelles Zentrum für den nordbayerischen Raum sowie in seiner Brückenfunktion, insbesondere zu den mittelosteuropäischen Ländern, gestärkt und weiterentwickelt werden.
- Der große Verdichtungsraum München soll in seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Metropolfunktion gesichert und entwickelt werden.

2.1.5 Soweit im Einzelfall zusätzliche landesplanerische Bestimmungen notwendig sind, sollen für die äußeren Verdichtungszone in den Regionalplänen eigene Festlegungen, die über die Ziele zu A II 2.1 hinausgehen, getroffen werden.

2.2 **Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen**

2.2.1 Bestehende Raumnutzungskonflikte, insbesondere die erheblichen gegenseitigen Beeinträchtigungen von Wohn-, Gewerbe-, Erholungs- und Verkehrsfunktionen, sollen möglichst abgebaut und neue verhindert werden. Eine umweltverträgliche Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie Versorgungseinrichtungen soll gesichert und geschaffen werden.

2.2.2 Bei der bevorzugt anzustrebenden qualitativen wirtschaftlichen Entwicklung soll neben der Stärkung des Dienstleistungsbereichs auch auf die Erhaltung und strukturelle Verbesserung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe hingewirkt werden.

2.2.3 Der Erhaltung von Freiflächen und der Anwendung bodensparender Formen bei der Siedlungsentwicklung und beim Infrastrukturausbau soll in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

2.2.4 Die Verkehrsverhältnisse sollen durch Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, Verkehrsberuhigung und umweltgerechten Deckung des Bedarfs durch den öffentlichen Personennahverkehr und den nichtmotorisierten Verkehr verbessert werden.

2.2.5 Die siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll in enger Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften, insbesondere durch interkommunale Kooperationen, erfolgen. Auf eine ausgeglichene Bevölkerungs- und Altersstruktur zur Auslastung der Infrastruktureinrichtungen soll hingewirkt werden.

3 **Ländlicher Raum**

3.1 **Entwicklung des ländlichen Raums**

3.1.1 Der ländliche Raum soll als eigenständiger gleichwertiger Lebens- und Arbeitsraum bewahrt und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter entwickelt werden. Dabei sollen die naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenarten der Teilräume beachtet werden.

- 3.1.2 Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen unter Beachtung der sich abzeichnenden Änderungen bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten insbesondere in den zentralen Orten vorgehalten und, soweit erforderlich, ausgebaut werden.
- 3.1.3 Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen in ihrer Regenerationsfähigkeit und in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität des gesamten Landes sowie als ökonomischer Standortfaktor gesichert werden.
- 3.1.4 Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Arbeitsplatzangebotes soll darauf hingewirkt werden, dass vielseitige Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor, insbesondere auch in den neuen Branchen der Informations- und Kommunikationstechnologie, geschaffen werden. Die für die Festigung der klein- und mittelbetrieblichen Wirtschaftsstruktur erforderlichen Rahmenbedingungen sollen gesichert und verbessert werden.
- Bedarfsgerechte Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollen geschaffen und ausgebaut sowie möglichst vernetzt werden.
- 3.1.5 Die Land- und Forstwirtschaft soll unter Beachtung der ökologischen und sozialen Erfordernisse in ihren Funktionen für die Bewahrung der landeskulturellen Identität des ländlichen Raumes und seiner Teilräume sowie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wettbewerbsfähig erhalten und weiterentwickelt werden.
- Bei siedlungsstrukturellen Veränderungen und nichtlandwirtschaftlichen Folgenutzungen auf Grund des landwirtschaftlichen Strukturwandels sollen die Belange weiter wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe beachtet werden.
- 3.1.6 Die für die Erholung und den Tourismus gegebenen naturräumlichen Voraussetzungen sollen bewahrt sowie umwelt- und sozialverträglich genutzt werden. Die wohnortnahen Einrichtungen für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung sollen gesichert und weiter ausgebaut werden.
- 3.1.7 Auf die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten soll hingewirkt werden. Einer Zersiedelung soll entgegengewirkt werden. Der Flächenverbrauch soll durch flächensparende Bauformen bei der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung reduziert werden.
- 3.1.8 Das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs soll erhalten und unter Einsatz spezifischer Angebotsformen als Alternative zum motorisierten Individualverkehr weiter ausgebaut werden. Noch bestehende Lücken in der überregionalen Verkehrsanbindung sollen umweltverträglich geschlossen werden.
- 3.1.9 Soweit im Ausnahmefall erforderlich, sollen für den „allgemeinen ländlichen Raum“ in den Regionalplänen eigene Festlegungen, die über die Ziele zu A II 3.1 hinausgehen, getroffen werden.
- 3.2 **Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum**
- 3.2.1 Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sollen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig weiter entwickelt werden und als Impulsgeber die Entwicklung des ländlichen Raums fördern. Dabei sollen sie im Rahmen der ökologischen Tragfähigkeit bei Bedarf auch zur Entlastung von Verdichtungsräumen beitragen.
- 3.2.2 Einrichtungen, die an oberzentrale Standorte gebunden sind, aber nicht zur Versorgung der Bevölkerung in den Verdichtungsräumen notwendig sind, sollen bevorzugt in den Kernstädten der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum errichtet werden, insbesondere in den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.
- 3.2.3 Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung soll in ausgewogenem Verhältnis zwischen den Kernstädten und den übrigen Gemeinden erfolgen und, soweit erforderlich, übergemeindlich abgestimmt werden. Bei Planungen und Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen bei Bedarf Kooperationsmöglichkeiten genutzt und gemeindeübergreifende Lösungen angestrebt werden.
- 3.2.4 Der öffentliche Personennahverkehr soll so ausgebaut werden, dass er die Kernstädte, die Umlandgemeinden sowie den umliegenden ländlichen Raum erfasst und eine ausreichende Verkehrsbedienungs sicherstellt.
- 3.3 **Entwicklung der ländlichen Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume**
- 3.3.1 Ländliche Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume sollen ihre Eigenständigkeit und ihre regionsspezifischen Eigenarten im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung bewahren. Der von den großen Verdichtungsräumen ausgehenden Suburbanisierung soll entgegen gewirkt werden.

- 3.3.2 Dem siedlungsstrukturellen Zusammenwachsen größerer Siedlungseinheiten und mit benachbarten Verdichtungsräumen soll insbesondere durch eine maßvolle Siedlungsentwicklung und eine Konzentration auf geeignete Orte entgegen gewirkt werden.
- 3.3.3 Notwendige Freiflächen für den regionalen und überregionalen ökologischen Ausgleich sowie für die wohnortnahe Erholung sollen bei der Siedlungsentwicklung und beim Infrastrukturausbau erhalten und möglichst nicht zerschnitten werden.
- 3.3.4 Beim Verkehrsausbau sollen bevorzugt leistungsfähige Verbindungen durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere auch zur Anbindung an die entsprechenden Verkehrssysteme der benachbarten Verdichtungsräume, geschaffen werden.
- 3.3.5 Gebiete für landwirtschaftliche Nutzungen mit besonderen Versorgungsaufgaben und anderen Funktionen für die Verdichtungsräume sollen erhalten werden.

3.4 **Entwicklung der ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll**

- 3.4.1 Den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dabei sollen der jeweilige Grad, die Art und die Ursachen der Strukturschwäche beachtet werden.
- 3.4.2 Bei der zentralörtlichen Versorgung soll ein zeitgemäßer Ausstattungsstandard in zumutbarer Entfernung geschaffen und vorgehalten werden.
- 3.4.3 Einseitige Wirtschaftsstrukturen sollen aufgelockert werden. Auf eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebotes soll hingewirkt werden. Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsbemühungen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft, sollen unter Beachtung sozialer und ökologischer Belange vordringlich unterstützt werden.
- 3.4.4 Integrierte Verkehrskonzepte zur bedarfsgerechten Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs sollen entwickelt werden.
- 3.4.5 Einer Abwanderung sowie der Entwicklung einseitiger Sozial- und Altersstrukturen soll entgegen gewirkt werden. Bei Bedarf sollen die Voraussetzungen für Zuwanderungen verbessert werden.

3.5 **Ordnung und Entwicklung des Alpengebiets**

Das Alpengebiet soll so geordnet und nachhaltig entwickelt werden, dass

- ausgewogene und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Bewohner gewährleistet bleiben,
- die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erhalten und vorhandene Belastungen nach Möglichkeit abgebaut werden,
- die Erholungsfunktion gewährleistet wird und der erholungssuchenden Bevölkerung der Zugang im Rahmen der ökologischen Tragfähigkeit gesichert bleibt,
- die alpinen Gefahrenpotenziale minimiert werden,
- die Aufgaben als länderübergreifender Lebens-, Wirtschafts-, Fremdenverkehrs- und Verkehrsraum unter Wahrung der Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und
- die notwendigen Erneuerungen von Almwegen möglichst auf der Basis der vorhandenen Wege gestaltet werden.

Soweit erforderlich, sollen für das Alpengebiet in den berührten Regionalplänen eigene Festlegungen, die über die Ziele zu A II 3.5 hinausgehen, getroffen werden.

4 **Regionen**

- 4.1 Als Grundlage für die Regionalplanung, insbesondere für die Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne, wird das Staatsgebiet in Regionen eingeteilt. Die Regionen werden aus den im Anhang 9 genannten kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand gebildet.

Für den bayerischen Teil der Region Donau-Ille ist zusammen mit dem baden-württembergischen Teil dieser Region ein gemeinsamer Regionalplan aufzustellen.

- 4.2 In den Regionen sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf der Basis der ökologischen Tragfähigkeit ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten oder entwickelt werden.
- 4.3 In den Regionalplänen soll, soweit erforderlich, festgelegt werden, welche Funktionen von Teilräumen bevorzugt wahrgenommen werden sollen. Für regionale Teilräume mit besonderen Ordnungs- und Entwicklungsproblemen können bei Bedarf in den Regionalplänen weitergehende Festlegungen getroffen werden.
- 4.4 In den Regionalplänen sollen bei Bedarf für Teilräume, in denen eine Vernetzung und Kooperation der Kommunen in besonderem Maße geboten erscheint, Kooperationsräume ausgewiesen werden.
- 4.5 In den an Nachbarländer und -staaten angrenzenden Regionen sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gestärkt und bei Bedarf gemeinsame Lösungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur nachhaltigen Raumentwicklung angestrebt werden.
- 4.6 In den Regionen, die im Rahmen der weiteren deutschen Integration oder der bevorstehenden Osterweiterung der Europäischen Union dem Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft in besonderer Weise unterliegen, sollen einerseits die besonderen lagebedingten Nachteile ausgeglichen und andererseits sich hieraus ergebende Entwicklungschancen genutzt werden.

In den Regionalplänen können für den Grenzraum zur Unterstützung der weiteren deutschen Integration und zur Vorbereitung und Ausgestaltung der Osterweiterung der Europäischen Union sowie zur Gestaltung des jeweils dadurch ausgelösten Strukturwandels entsprechende Ziele aufgestellt werden. Deren Umsetzung soll unterstützt und durch ein spezielles Monitoringsystem begleitet werden.

A III Gemeinden, zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Entwicklungsachsen

1 Gemeinden

- 1.1 Die Gemeinden sollen im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Bedeutung weiterentwickelt, gefördert und in ihrer Planungshoheit gestärkt werden. Die Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen, die für die kommunale Entwicklung erforderlich sind, soll in allen Gemeinden gewährleistet werden. Die Gemeinden sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in verstärktem Maße kooperieren, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist.
- 1.2 Den Gemeinden können durch Ziele in den Regionalplänen überörtliche Funktionen im Rahmen der anzustrebenden nachhaltigen Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zugewiesen werden.
- 1.3 Gemeindliche Entscheidungen zur räumlichen Entwicklung sollen dem Leitprinzip der Nachhaltigkeit entsprechen. Geeignete raumbedeutsame Ergebnisse der Arbeiten von lokalen Bürgergruppierungen sollen von den Gemeinden verstärkt berücksichtigt werden.
- 1.4 Die Gemeinden sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

2.1 Zentrale Orte¹

2.1.1 Aufgaben

Die zentralen Orte sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens und unter Beachtung der ökologischen Tragfähigkeit des Raumes entwickelt und gesichert werden. Dabei soll der qualitativen Weiterentwicklung der Vorzug vor einer ressourcenbeanspruchenden quantitativen Entwicklung eingeräumt werden. Zentrale Orte sollen

¹ Soweit Ziele die Bestimmung von Unterzentren durch die regionalen Planungsverbände betreffen, gelten sie erst ab In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

- als Knotenpunkte die vielfältigen Aktivitäten in ihrem Verflechtungsbereich bündeln und vernetzen,
- als Versorgungsschwerpunkte mit unterschiedlichsten Einrichtungen öffentlicher und privater Träger ausgebaut und gesichert werden,
- als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu einer Konzentration und Verdichtung der Bebauung beitragen, sofern im Einzelfall ökologische Belange nicht entgegenstehen,
- die Standortfaktoren für die Wirtschaft besonders stärken,
- kulturelle und soziale Aktivitäten initiieren und unterstützen sowie
- die Bürger bei allen wesentlichen Entscheidungen zur räumlichen Entwicklung möglichst frühzeitig informieren und beteiligen.

2.1.2 Entwicklung

Die zentralen Orte sollen so entwickelt werden, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben innerhalb ihres Verflechtungsbereiches dauerhaft erfüllen können.

Bei der Bereitstellung und dem Ausbau überörtlicher Einrichtungen soll zentralen Orten grundsätzlich der Vorzug eingeräumt werden. Bestehende zentrale Einrichtungen sollen entsprechend dem Vorhalteprinzip möglichst gesichert werden.

- 2.1.2.1 Die Sicherstellung und der Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen sollen in der Regel an der Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs des zentralen Ortes bemessen werden. Im ländlichen Raum soll jedoch der Bereitstellung einer dauerhaften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen eingeräumt werden.
- 2.1.2.2 Einrichtungen einer höheren Zentralitätsstufe können in zentralen Orten dann realisiert werden, wenn im Einzelfall der jeweilige Verflechtungsbereich ausreichend ist und die Tragfähigkeit der Einrichtungen benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigt wird.
- 2.1.2.3 Die Versorgungseinrichtungen der zentralen Orte sollen in der Regel in deren Versorgungs- und Siedlungskern realisiert werden.
- 2.1.2.4 Die zentralen Orte sollen ihre Standortfaktoren zur Sicherung bestehender und zur Ansiedlung neuer Betriebe der Industrie, des Handwerks, des Dienstleistungsbereichs sowie aus Forschung und Entwicklung kontinuierlich verbessern und den aktuellen Anforderungen anpassen. Die Lebens- und Umweltqualität in den zentralen Orten soll gesichert und - wo erforderlich - verbessert werden. Die der jeweiligen Zentralitätsstufe angemessenen soziokulturellen Einrichtungen sollen vorgehalten und bei Bedarf ausgebaut werden.
- 2.1.2.5 Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsbedienung sollen so gestaltet werden, dass die zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst günstig erreichbar sind. Die zentralen Orte sollen untereinander, mit den Verdichtungsräumen und mit den überregionalen Verkehrswegen gut verbunden sein.
- 2.1.2.6 Die zentralen Orte, die in Anhang 10 mit „(E)“ gekennzeichnet sind, sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung in ihrer aufgabengemäßen zentralörtlichen Ausstattung bevorzugt entwickelt werden.

2.1.3 Einstufung

- 2.1.3.1 Die zentralen Orte werden nach Bedeutung und Eigenart ihrer jeweiligen Aufgaben eingestuft. Sie nehmen dabei gleichzeitig die Aufgaben zentraler Orte der jeweils niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche wahr. Die Verflechtungsbereiche sollen anhand der sozioökonomischen Beziehungen abgegrenzt werden.

Eine Gemeinde soll dann als zentraler Ort ausgewiesen werden, wenn sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einstufungskriterien aufweist und ihr ein tragfähiger Verflechtungsbereich unter Beachtung der Tragfähigkeit benachbarter Verflechtungsbereiche der jeweiligen Stufe zugeordnet werden kann.

In geeigneten Fällen werden zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Versorgung der Bevölkerung grenzüberschreitende zentrale Orte mittlerer und höherer Stufen bestimmt. In diesen Fällen sollen grenzüberschreitende Verflechtungsbereiche abgegrenzt werden.

- 2.1.3.2 Die Versorgung der Verflechtungsbereiche soll durch zentrale Orte folgender Stufen gewährleistet werden:

- Kleinzentren,
- Unterzentren,
- mögliche Mittelzentren,
- Mittelzentren,
- mögliche Oberzentren,
- Oberzentren.

Die Kleinzentren und Unterzentren werden in den Regionalplänen gemäß den Zielen A III 2.1.3 bis 2.1.5 bestimmt. Die Nahbereiche aller zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung ermittelt. In den Stadt- und Umlandbereichen werden in der Regel keine Nahbereiche ermittelt. Die im Anhang 10 bestimmten Unterzentren bleiben bis zu einer Anpassung der jeweiligen Regionalpläne bestehen. Sie können weiterhin beibehalten werden.

Alle anderen zentralen Orte werden gemäß Anhang 10 bestimmt (vgl. auch Anhang 12(b) „Strukturkarte Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“).

- 2.1.3.3 Zwei oder mehr zentrale Orte gleicher Stufe sollen die zentralörtlichen Aufgaben für einen einheitlichen Verflechtungsbereich gemeinsam wahrnehmen (zentrale Doppel- oder Mehrfachorte), wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.

Die Erfüllung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben soll bei allen neuen und aufgestuften zentralen Doppel- und Mehrfachorten mittels eines landesplanerischen Vertrages zwischen den Partnern gewährleistet werden. In diesen Fällen wird die Bestimmung des zentralörtlichen Status zeitlich auf fünf Jahre befristet. Vor Ablauf dieses Zeitraumes soll geprüft werden, ob die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden.

- 2.1.3.4 Die regionalen Planungsverbände können Klein- und Unterzentren bestimmen, die bevorzugt entwickelt werden sollen.

- 2.1.3.5 In unmittelbarer Nachbarschaft zu Mittelzentren sollen Klein- und Unterzentren nur ausgewiesen werden, wenn ihre Arbeitsplatz- und Versorgungszentralität erhöhten Anforderungen genügt.

In den Stadt- und Umlandbereichen außerhalb der großen Verdichtungsräume sollen Klein- und Unterzentren nur ausgewiesen werden, wenn ihre Arbeitsplatz- und Versorgungszentralität erhöhten Anforderungen genügt und ein Nahbereich ganz oder teilweise abgegrenzt werden kann.

In den Stadt- und Umlandbereichen der großen Verdichtungsräume sollen keine Kleinzentren ausgewiesen werden. Unterzentren sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn ihre Arbeitsplatz- und Versorgungszentralität erhöhten Anforderungen genügt und ein Nahbereich ganz oder teilweise abgegrenzt werden kann.

- 2.1.3.6 Bei Fortschreibungen des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne soll die Einstufung der zentralen Orte anhand der bis dahin vollzogenen Entwicklung überprüft und - soweit erforderlich - angepasst werden.

2.1.4 Kleinzentren

- 2.1.4.1 Die Kleinzentren sollen die Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs sicherstellen.

- 2.1.4.2 Die Kleinzentren sowie deren Nahbereiche sollen von den regionalen Planungsverbänden gem. den Zielen A III 2.1.3 und 2.1.4 bestimmt werden. Die in den Regionalplänen bereits verbindlich bestimmten Kleinzentren können beibehalten werden.

- 2.1.4.3 Jedes Kleinzentrum soll mindestens 11 der in Tabelle „Einstufung der zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang zur Begründung zu Ziel A III 2.1) genannten 13 Kriterien erfüllen.

- 2.1.4.4 In Ausnahmefällen können unter den in der Begründung genannten Voraussetzungen zwei Gemeinden gemeinsam als Kleinzentrum bestimmt werden.

2.1.5 Unterzentren

- 2.1.5.1 Die Unterzentren sollen die Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs versorgen. Sofern erforderlich sollen sie auch für die Bevölkerung der Nahbereiche benachbarter Kleinzentren einzelne Funktionen wahrnehmen.

- 2.1.5.2 Die Unterzentren werden von den regionalen Planungsverbänden gem. den Zielen A III 2.1.3 und 2.1.5 bestimmt. Die im Anhang 10 bestimmten Unterzentren bleiben bis zu einer Anpassung der jeweiligen Regionalpläne bestehen. Sie können weiterhin beibehalten werden.
- 2.1.5.3 Jedes Unterzentrum soll mindestens 13 der in Tabelle „Einstufung der zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang zur Begründung zu Ziel A III 2.1) genannten 16 Kriterien erfüllen.
- 2.1.5.4 In Ausnahmefällen können unter den in der Begründung genannten Voraussetzungen zwei Gemeinden gemeinsam als Unterzentrum bestimmt werden.
- 2.1.6 Mögliche Mittelzentren
- Mögliche Mittelzentren sollen einzelne Funktionen von Mittelzentren, insbesondere im Bildungswesen, bei der gesundheitlichen Versorgung, im Einzelhandel und bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen wahrnehmen.
- Mögliche Mittelzentren sollen gestärkt und weiterentwickelt werden, sofern dies für eine dauerhafte Verbesserung der mittelzentralen Versorgung des ländlichen Raumes erforderlich ist und die Funktionsfähigkeit mittelzentraler Einrichtungen in benachbarten Mittelzentren nicht beeinträchtigt wird.
- 2.1.7 Mittelzentren
- Mittelzentren sollen die Bevölkerung ihrer Mittelbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs versorgen. Hierzu sollen insbesondere die in Tabelle „Einstufung der zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang zur Begründung zu Ziel A III 2.1) genannten mittelzentralen Einrichtungen bereitgestellt werden.
- Darüber hinaus sollen Mittelzentren über vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs sowie über ein vielfältiges und attraktives Arbeitsplatzangebot verfügen.
- 2.1.8 Mögliche Oberzentren
- Mögliche Oberzentren sollen die Oberzentren bei der Verbesserung der Versorgung des ländlichen Raumes sowie bei der Bereitstellung hochqualifizierter Arbeitsplätze ergänzen und bei Bedarf entlasten.
- Mögliche Oberzentren sollen als Standorte für oberzentrale Einrichtungen in Betracht kommen, sofern die Funktionsfähigkeit vergleichbarer Einrichtungen in benachbarten möglichen Oberzentren und Oberzentren nicht beeinträchtigt wird.
- 2.1.9 Oberzentren
- 2.1.9.1 Oberzentren sollen als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs versorgen. Hierzu sollen insbesondere die in Tabelle „Einstufung der zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang zur Begründung zu Ziel A III 2.1) genannten oberzentralen Einrichtungen bereitgestellt werden.
- 2.1.9.2 Oberzentren sollen als attraktive Wohn- und Wirtschaftstandorte weiterentwickelt werden, die im zunehmenden internationalen Wettbewerb bestehen können. Hierzu zählt auch eine weitere Verbesserung der Umweltqualität. Im sozialen und kulturellen Bereich sollen spezialisierte Angebote entwickelt werden, die die Standortattraktivität und den Bekanntheitsgrad des jeweiligen Oberzentrums erhöhen.
- 2.1.9.3 In Oberzentren sollen die Voraussetzungen für ein innovationsfreundliches Klima besonders weiterentwickelt werden. Hierzu soll ein Netzwerk zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung angestrebt werden, das die Kompetenz der regionalen Entscheidungsträger bündelt und rasche Reaktionen auf neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Trends ermöglicht.
- 2.2 **Siedlungsschwerpunkte²**
- 2.2.1 Aufgabe und Entwicklung
- 2.2.1.1 Siedlungsschwerpunkte sollen zentralörtliche Versorgungsaufgaben in allen Stadt- und Umlandbereichen übernehmen und zu einer Ordnung der Siedlungsentwicklung beitragen. Zwei oder mehr Siedlungsschwerpunkte sollen zentralörtliche Versorgungsaufgaben gemeinsam wahrnehmen, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.

² Soweit Ziele die Bestimmung von Siedlungsschwerpunkten durch die regionalen Planungsverbände betreffen, gelten sie erst ab In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Siedlungsschwerpunkte sollen gemäß den Zielen A III 2.1.2.3 bis 2.1.2.5 so entwickelt und gesichert werden, dass sie ihre Versorgungsaufgaben mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs gemäß den Zielen A III 2.1.4 oder des qualifizierten Grundbedarfs gemäß den Zielen A III 2.1.5 dauerhaft erfüllen können. In den großen Verdichtungsräumen sollen Versorgungsaufgaben des qualifizierten Grundbedarfs gemäß den Zielen A III 2.1.5 erfüllt werden.

- 2.2.1.2 In geeigneten Siedlungsschwerpunkten sollen mittelzentrale Versorgungseinrichtungen bereitgestellt werden, bei Bedarf bis hin zur vollständigen Wahrnehmung mittelzentraler Aufgaben, sofern eine Auslastung hierfür zu erwarten ist und benachbarte zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt werden.
- 2.2.2 Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte
 - 2.2.2.1 Siedlungsschwerpunkte in den großen Verdichtungsräumen werden von den regionalen Planungsverbänden gemäß Ziel A III 2.1.5.3 bestimmt. Die im Anhang 10 bestimmten Siedlungsschwerpunkte bleiben bis zu einer Anpassung der jeweiligen Regionalpläne bestehen. Sie können weiterhin beibehalten werden.
 - 2.2.2.2 In den Stadt- und Umlandbereichen außerhalb der großen Verdichtungsräume können die regionalen Planungsverbände Siedlungsschwerpunkte gemäß Ziel A III 2.1.4.3 bestimmen, wenn vergleichbare funktionale und siedlungsstrukturelle Verflechtungen wie in den Stadt- und Umlandbereichen der großen Verdichtungsräume vorliegen.
 - 2.2.2.3 Für Siedlungsschwerpunkte werden keine Verflechtungsbereiche ermittelt.
 - 2.2.2.4 Bei Fortschreibungen der Regionalpläne soll die Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte anhand der bis dahin vollzogenen Entwicklung überprüft und - soweit erforderlich - angepasst werden.

3 Entwicklungssachsen³

- 3.1 Entwicklungssachsen sollen insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer geordneten und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beitragen sowie deren Einbindung in die Bandinfrastruktur anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Nachbarstaaten gewährleisten.
- 3.2 In den Regionalplänen können Entwicklungssachsen von regionaler Bedeutung, bei Bedarf auch grenzüberschreitend, festgelegt werden. Sie sollen entlang bestehender oder geplanter, leistungsfähiger Verkehrsverbindungen verlaufen und so zur Vernetzung größerer zentraler Orte beitragen.

³ zu den Entwicklungssachsen von überregionaler Bedeutung in zeichnerischer Form vgl. Anhang 12 (c) „Strukturkarte Entwicklungssachsen“.

Teil B

Ziele zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche

BI Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Naturhaushalt

Die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft soll erhalten und entwickelt werden. Dazu sollen die Naturgüter Boden, auch in seiner geologischen Vielfalt, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert und - wo erforderlich - wieder hergestellt werden.

1.2 Wasser und Boden

1.2.1 Wasser

Der Wasserhaushalt soll für Menschen, Tiere und Pflanzen intakt erhalten und entwickelt werden.

Die aquatischen Ökosysteme und die unmittelbar von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sollen geschützt und verbessert werden, die vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen sollen als Lebensräume und wesentliche Landschaftsbestandteile in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erhalten und - wo erforderlich - wieder hergestellt werden.

1.2.2 Boden

Als Lebensgrundlage, insbesondere als Standortpotenzial zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, sollen die Böden in natürlicher Vielfalt, Aufbau, Struktur, Stoffgehalt und Bodenwasserhaushalt gesichert und - wo erforderlich - wieder hergestellt werden. Hierzu zählen auch bedeutende Geotope.

Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und zumutbar, soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden.

1.2.3 Altlasten

Altlastverdacht soll geklärt sowie Altlasten entsprechend ihrer Dringlichkeit saniert und damit wieder nutzbar gemacht werden. Untersuchungen und Sanierungen sollen schutzgut- und nutzungsbezogen erfolgen. Die Reinigung kontaminierter Böden und die Wiederverwendung des gereinigten Materials sollen Vorrang vor der Ablagerung auf Deponien haben. Auf den weiteren Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Bodenbehandlungsanlagen und die Steigerung der Behandlungskapazität soll hingewirkt werden.

1.3 Pflanzen und Tiere

1.3.1 Die Lebens- bzw. Teillebensräume, insbesondere Rast-, Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen so gesichert werden, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten bleibt und der Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen sowie deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglicht wird.

1.3.2 Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete weiter entwickelt werden, das Gebiete von örtlicher, regionaler, nationaler und europaweiter Bedeutung enthält. Dabei sollen die Standortvielfalt in den Naturräumen gesichert, die Regeneration zu naturnahen Lebensräumen gefördert und Standorte für neue Lebensräume bereitgestellt werden. Der Grenzbereich zu Hessen, Thüringen und Sachsen soll im Bereich des Grünen Bandes für ein grenzüberschreitendes Biotopverbundsystem gesichert und entwickelt werden.

1.3.3 Vorrangig sollen Lebensräume für gefährdete Arten gesichert und weiterentwickelt werden. Bei Eingriffen in Lebensräume gefährdeter Arten sollen funktionsfähige, neu geschaffene Lebensräume bereits vor Maßnahmebeginn zur Verfügung gestellt werden.

1.3.4 Besonders geeignete Gebiete sollen als Wildnis von menschlichen Einflüssen frei gehalten werden. In ausgewählten Räumen soll eine Entwicklung zur Wildnis ermöglicht werden.

1.4 Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen von Dauer und Gleichmaß der natürlichen Prozesse erhalten bleibt.

Mehrfachnutzungen sollen angestrebt werden, wenn durch Nutzungsbündelung eine Entlastung für Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht werden kann. Erneuerbare Naturgüter sollen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden.

2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

2.1 Sicherung der Landschaft

2.1.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen in den Regionalplänen ausgewiesen werden und dadurch auch Biotopverbundsysteme einschließlich der Natura 2000-Gebiete gesichert werden.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen folgende Gebiete einer Region ausgewiesen werden:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturausstattung oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen.
- ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften

2.1.2 Gebietsschutz

Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wegen ihrer erdgeschichtlichen besonderen Bedeutung sowie ihrer Erholungseignung auszeichnen, sollen in der jeweils geeigneten Form vertraglich oder hoheitlich gesichert und gepflegt werden.

In den grenznahen Bereichen soll das System von Schutzgebieten unter Berücksichtigung schutzwürdiger Gebiete in den benachbarten Ländern und Staaten weiterentwickelt werden.

Bei der hoheitlichen Festsetzung von Schutzgebieten soll auf die Entwicklung eines abgestuften Systems von Schutzgebieten als wesentlicher Teil eines Biotopverbundes geachtet werden. In Schutzgebieten großer Ausdehnung sollen, soweit der Schutzzweck dies erfordert, Zonen unterschiedlicher Schutzintensität vorgesehen werden.

In geeigneten Landschaften sollen durch die Sicherung von Gebieten die Voraussetzungen für UNESCO-Biosphärenreservate geschaffen werden.

Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sollen erhalten werden. Dies gilt auch für Freiräume um geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

2.1.3 Naturschutzgebiete

Als Naturschutzgebiete sollen festgesetzt werden:

- Gebiete, die durch natürliche und weitgehend naturnahe Ökosystemkomplexe, insbesondere Hoch-, Übergangs- und Niedermoore, alpine und subalpine Gesellschaften, naturräumlich repräsentative Wälder, Wälder auf Sonderstandorten, Quellgebiete, Bäche, Flüsse, Altwässer und Seen mit ihren Begleitgesellschaften, Mager- und Trockenbiotope einschließlich Sandgrasheiden oder besonders charakteristische oder landschaftsbestimmende Geotope geprägt sind

- Lebensräume vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten
- Lebensräume gefährdeter oder naturraumtypischer Tier- und Pflanzengesellschaften
- Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete ziehender oder wandernder Tierarten
- Gebiete, die erhaltenswerte, extensiv bewirtschaftete Ökosysteme aufweisen, insbesondere Streu-, Nass- und Feuchtwiesen, Halbtrockenrasen, Heiden und Hutungen, Hecken- und Gebüschlandschaften, Mittel- und Niederwälder, aufgelassene Weinberge, Streuobstlagen und Teichgebiete
- historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Auf eine extensive Landnutzung im Umfeld der Naturschutzgebiete soll hingewirkt werden.

2.1.4 Nationalparke

2.1.4.1 Das Gebiet um Rachel, Lusen und Falkenstein soll als „Nationalpark Bayerischer Wald“ unter Berücksichtigung des in der Tschechischen Republik bestehenden „Nationalpark Šumava“ weiterentwickelt und das Gebiet um den Königssee soll als „Nationalpark Berchtesgaden“ unter Berücksichtigung des im Land Salzburg geplanten „Nationalparks Salzburger Kalkhochalpen“ weiterentwickelt werden.

2.1.4.2 Bei Planungen und Maßnahmen im Vorfeld der Nationalparke sollen Entlastungs- und Biotopverbundfunktionen gewährleistet werden. Nationalparke sollen im Rahmen ihres Schutzzwecks zu Bildungs- und Erholungszwecken erschlossen werden.

2.1.5 Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile, Grünbestände

Im Rahmen des Schutzgebietssystems sollen als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile oder Grünbestände geschützt werden:

- erdgeschichtliche Besonderheiten und Einzelschöpfungen der Natur
- wertvolle Lebensräume, soweit sie nicht als Naturschutzgebiete geschützt werden, insbesondere Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte
- kulturgeschichtlich wertvolle Landschaftsbereiche und -elemente
- gliedernde und belebende Grünstrukturen im Siedlungsbereich.

2.1.6 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten festgesetzt werden.

2.1.7 Naturparke

In den Regionalplänen können großräumige Gebiete benannt werden, die für eine Festsetzung als Naturpark geeignet sind.

In den Naturparken soll die Landschaft zweckentsprechend unter besonderer Berücksichtigung ihrer Erholungsfunktion für die Bevölkerung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten und entwickelt werden.

Grenznahe Naturparke sollen grenzüberschreitend weiter entwickelt, im südlichen Bayerischen Wald in einen grenzüberschreitenden neuen Naturpark eingebunden werden.

2.2 **Pflege und Entwicklung der Landschaft**

2.2.1 Landschaftliches Leitbild

Natur und Landschaft sollen bei Planungen und Maßnahmen möglichst so erhalten und entwickelt werden, dass - aufbauend auf natürliche und kulturhistorische Gegebenheiten - jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden.

In Gebieten, die durch die UNESCO als Biosphärenreservate anerkannt sind, soll bei Planungen und Maßnahmen entsprechend der Zonierung das Leitbild des abgestuften Einflusses menschlicher Tätigkeit umgesetzt werden.

2.2.2 Naturlausstattung und Standortverhältnisse

Die Vielfalt der Naturlausstattung und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse sollen gesichert, gepflegt und entwickelt werden.

In landschaftlich geprägten, großflächigen ehemals militärisch genutzten Liegenschaften soll darauf hingewirkt werden, dass Landschaftsbereiche, die durch ihre bisherige, nur extensive Nutzung ökologisch besonders wertvoll sind, vor einer Intensivierung der bisherigen Landwirtschaft bewahrt werden.

2.2.3 Pflege von Landschaftsteilen

Geschützte und schutzwürdige Flächen sollen nach Bedarf so gepflegt und in ihrem Zustand verbessert werden, dass die für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und das charakteristische Erscheinungsbild langfristig erhalten bleiben.

2.2.4 Landschaftsbild

Die Landschaften Bayerns sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden. Die charakteristische Gestalt, die typische Landschaftsgliederung, die landschaftsprägenden Gewässer, die standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie die landschaftstypischen Bauweisen sollen erhalten und/oder fortentwickelt werden.

2.2.5 Gewässer, Uferbereiche und Auen

2.2.5.1 Naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen sollen in ihrer Biotopverbundfunktion erhalten und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden. Bei Nutzungen wie der Wasserkraft, soll gewährleistet werden, dass die Fließgewässerlebensgemeinschaften dauerhaft aufrechterhalten werden.

Fließgewässer, die für Naturräume repräsentativ und in großen Bereichen noch naturnah erhalten sind, sollen über diese Bereiche hinaus insgesamt zu naturnahen Fließgewässersystemen entwickelt werden.

In Ausleitungsstrecken soll das verbleibende Restwasser auf der Grundlage ökonomisch-ökologischer Gesamtrechnungen so bemessen werden, dass sich naturraumtypische Fließgewässerlandschaften und -lebensgemeinschaften entwickeln können.

2.2.5.2 Flusskraftwerke sollen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen und nur noch in Verbindung mit notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen oder beim Ausbau von Wasserstraßen errichtet werden.

2.2.5.3 Beim Ausbau bestehender Wasserkraftanlagen sollen zwischenzeitlich entstandene, naturnahe Biotopstrukturen möglichst erhalten sowie die Durchgängigkeit des Gewässers für fließgewässertypische Arten verbessert, sichergestellt oder wieder hergestellt werden.

2.2.5.4 Auf den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Verlandungszonen soll in bewirtschafteten Weiher- und Teichgebieten sowie bei aufgelassenen wasserbaulichen Anlagen hingewirkt werden.

2.2.5.5 Es soll darauf hingewirkt werden, dass Gräben möglichst naturnah gestaltet und unterhalten sowie ihre Uferbereiche nicht oder nur extensiv genutzt werden.

2.2.6 Moore und Feuchtgebiete

2.2.6.1 In naturnahen Nieder-, Übergangs- und Hochmooren sollen die charakteristischen Standortbedingungen, insbesondere der typische Wasser- und Nährstoffhaushalt, dauerhaft erhalten und verbessert werden.

In gestörten Moorbereichen soll auf Maßnahmen zur Renaturierung hingewirkt werden. In Niedermoorbereichen soll bei einer Bodennutzung darauf hingewirkt werden, dass die Moorsackung verhindert wird.

2.2.6.2 Die naturraumtypische Ausstattung der Landschaften mit Quellen, Tümpeln und Kleingewässern soll durch Erhalt und Wiederherstellung solcher Gewässer gewährleistet werden.

2.2.7 Wälder

2.2.7.1 Naturnahe Waldbestände vor allem im Bergwald, im Auwald, auf Sonderstandorten und naturnahen Waldrändern sollen erhalten werden. Das Standortpotenzial und das natürliche Artengefüge sollen nicht nachteilig verändert werden. Die natürliche Waldverjüngung soll gewährleistet werden.

- 2.2.7.2 Auf die Erhaltung kulturhistorisch und ökologisch wertvoller Formen der Waldbewirtschaftung, wie Mittel- und Niederwälder, soll hingewirkt werden.
- 2.2.7.3 In Wäldern sollen Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden. In geeigneten Bereichen soll auf die natürliche Entwicklung neuer Lebensräume hingewirkt werden.
- 2.2.7.4 Große zusammenhängende Waldflächen sollen als geschlossene Lebensräume erhalten und entwickelt werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder sollen neu zu schaffende Waldflächen möglichst zur Entwicklung geschlossener Wälder beitragen.
- 2.2.7.5 Die Waldränder sollen in ihrer Linienführung und in ihrem Aufbau so gestaltet werden, dass sie Schutz-, Lebensraum- und Erholungsfunktion erfüllen.
- 2.2.8 Feldfluren
- 2.2.8.1 Auf die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsvielfalt, des Strukturreichtums und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in den Feldfluren soll hingewirkt werden.
- 2.2.8.2 In standortbedingten Grünlandbereichen soll auf die Erhaltung und Vermehrung des Grünlands hingewirkt werden.
- 2.2.8.3 Auf eine extensive Landbewirtschaftung der Magerrasen und Heiden sowie ihrer Pufferzonen und etwaiger Verbundflächen soll hingewirkt werden.
- 2.2.8.4 Auf die Erhaltung von Streuobstbeständen und Hutungen und ihre Vermehrung, insbesondere im Randbereich ländlicher Siedlungen und an Einzelgehöften, soll hingewirkt werden.
- 2.2.8.5 Im Umfeld von Biotopen und Biotopverbundsystemen soll auf schonende Bewirtschaftungsformen, insbesondere extensive Grünlandnutzung, hingewirkt werden.
- 2.2.8.6 In intensiv genutzten Feldfluren soll vorrangig darauf hingewirkt werden, dass Flächen mit natürlicher Entwicklung, aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidende Flächen, vorübergehend brachliegende und extensiv bewirtschaftete Standorte sowie Landschaftselemente und Saumbiotope wie Hecken, Raine und Gewässer in ihrer Biotopverbundfunktion entwickelt werden.
- 2.2.8.7 Bei der Flurdurchgrünung soll auf Pflanzungen mit standortheimischen Baum- und Straucharten sowie auf die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung hingewirkt werden. Bei Pflanzungen soll auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial hingewirkt werden.
- 2.2.8.8 Bei Vorhaben der Ländlichen Entwicklung soll auf den Erhalt der Eigenart und Schönheit historischer Kulturlandschaften und reich strukturierter Mittelgebirgslandschaften hingewirkt werden. Sie sollen zu einer Bereicherung der Lebensräume und der Vielfalt an Kleinstrukturen beitragen.
- 2.2.9 Siedlungsgebiete
- 2.2.9.1 In den Siedlungsgebieten sollen für die Erholung bedeutsame Grünflächen und naturnahe Landschaftselemente erhalten und durch ergänzende Flächen zu einem System von Grünzügen mit Verbindung zur freien Landschaft weiterentwickelt werden. Überdeckte Gewässer und versiegelte Flächen sollen, soweit diese besondere ökologische Bedeutung erlangen können, möglichst renaturiert werden.
- 2.2.9.2 Für das Klima von Siedlungsgebieten bedeutsame Flächen, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, sollen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und verbessert werden.
- 2.2.9.3 Vor allem in öffentlichen Grünflächen soll auf die Schaffung von standorttypischen Lebensräumen und auf die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung hingewirkt werden.
- 2.2.9.4 In den Siedlungsgebieten soll auf die Erhaltung und Entwicklung wohnungsnaher, vielfältig nutzbarer und ökologisch wirksamer Gärten sowie auf ein entsprechend gestaltetes Wohnumfeld hingewirkt werden.
- 2.2.10 Einrichtungen der Infrastruktur
- 2.2.10.1 Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungsstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden.
- 2.2.10.2 Zur Minderung des Landschaftsverbrauchs und der weiteren Durchschneidung der Landschaft sollen vorrangig vorhandene Einrichtungen der Bandinfrastruktur ausgebaut werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.

- 2.2.10.3 Freileitungstrassen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen. Freileitungen sollen soweit möglich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht über Wohnbebauung geführt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass Versorgungsnetze unterirdisch naturschonend verlegt werden.

- 2.2.10.4 Die Grünflächen, einschließlich Alleen, an öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Einrichtungen der Bandinfrastruktur sollen - soweit möglich - so erhalten und entwickelt werden, dass sie auch Pflanzen und Tieren standorttypische Lebensräume bieten und das Landschaftsbild bereichern.

3 Wasserwirtschaft

3.1 Schutz des Wassers

Grundwasser, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, und oberirdische Gewässer, die sich in einem guten ökologischen und chemischen Zustand befinden, sollen geschützt werden. Gewässer, bei denen der gute Zustand noch nicht erreicht ist, sollen saniert werden.

Im Gewässerschutz soll ein integrierter Ansatz verfolgt werden, der das Flussgebiet in seiner Gesamtheit betrachtet und neben der Vermeidung und Verminderung von Gewässerbelastungen auch Maßnahmen zur Strukturverbesserung und zur Flächenbewirtschaftung - insbesondere der Landwirtschaft - umfasst.

3.1.1 Grundwasser

- 3.1.1.1 Grundwasser soll nur im Rahmen der natürlichen Neubildung entnommen werden, wobei der Eigenbedarf der Ökosysteme berücksichtigt werden soll.

Tiefengrundwasser, das sich nur langsam erneuert, soll besonders geschont werden.

- 3.1.1.2 Schadstoffbelastungen des Grundwassers und des Bodens sollen verhindert werden. Bestehende Belastungen sollen abgebaut, insbesondere steigende Trends umgekehrt werden. Dazu sollen vorrangig die Ursachen beseitigt und - soweit erforderlich - Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Schutzwirkung des Bodens für das Grundwasser soll erhalten oder wiederhergestellt werden.

- 3.1.1.3 Durch Baumaßnahmen im Grundwasser soll dieses nicht nachteilig verändert werden. Abbaustellen im Grundwasser sollen grundsätzlich nicht mit Fremdmaterial verfüllt werden.

In Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit sollen standortangepasste Nutzungen und weitergehende Anforderungen den Grundwasserschutz sicherstellen.

- 3.1.1.4 Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen und bei Eingriffen, die Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit besorgen lassen, soll der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang eingeräumt werden.

3.1.2 Oberirdische Gewässer

- 3.1.2.1 Punktuelle Gewässerbelastungen, die nicht an der Quelle vermieden werden können, sollen nach dem Stand der Technik verringert werden. Diffuse Belastungen sollen durch Anwendung der besten verfügbaren Umweltpraxis begrenzt werden.

Die vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen sollen im Rahmen der Gewässerentwicklung erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Als Lebensräume, zur Entwicklung der Auen und zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffbelastungen sollen Gewässerrandstreifen angelegt werden.

Die Qualität der Badegewässer soll erhalten und erforderlichenfalls verbessert werden.

Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, dass ihre Funktion als ökologisch intakter Lebensraum erhalten bleibt.

Weitergehende Maßnahmen sollen ergriffen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Ziele zum Schutz des Wassers sonst nicht erreicht werden können.

- 3.1.2.2 Die Funktion der Gewässer als vernetzende Elemente der Lebensräume soll gestärkt werden. Ökologisch bedeutsame Gewässer mit ihren Ufern und Auen sollen als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen erhalten werden.

- 3.1.2.3 Wo der morphologische Gleichgewichtszustand eines Gewässers gestört ist und Schäden für die Gewässerlandschaft oder bauliche Anlagen drohen, sollen flussbauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei soll besonderer Wert auf eine naturschonende Gestaltung, auf die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Wirksamkeit sowie der Sozialfunktionen der Gewässer gelegt werden.
- Im Rahmen des ökologisch Vertretbaren sollen die Sanierungen mit dem Wasserkraftausbau verbunden werden.
- 3.2 **Nutzung und Einflüsse auf das Wasser**
- Die Nutzungen und Einwirkungen auf das Wasser, insbesondere die Flächennutzung sollen so geordnet und begrenzt werden, dass das Wasser seine Aufgaben im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.
- 3.2.1 Wasserhaushalt
- 3.2.1.1 Bei Abflussregelungen sollen die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des gesamten Flussgebietes beachtet werden. Eine Verringerung von Abflussexremen soll angestrebt werden. Hierzu sollen auch geeignete Standorte für Wasserspeicher und sonstige Rückhalteeinrichtungen insbesondere in den Regionalplänen offengehalten werden.
- 3.2.1.2 Die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, soll angestrebt werden.
- 3.2.2 Wasserversorgung
- 3.2.2.1 Die Wasserversorgung soll die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs dauerhaft und umweltgerecht sicherstellen. Auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser soll hingewirkt werden.
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass die gewerbliche Wirtschaft ihren Bedarf - soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist - möglichst aus oberirdischen Gewässern, Regenwasser oder durch die betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers deckt.
- 3.2.2.2 Für die öffentliche Wasserversorgung soll vorrangig Grundwasser genutzt werden.
- Belastete Grundwassererschließungen sollen nicht aufgegeben, sondern möglichst saniert werden.
- 3.2.2.3 Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete sollen empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung) in den Regionalplänen gesichert werden.
- 3.2.2.4 Für besondere Bedarfsschwerpunkte ohne ortsnahe Versorgungsmöglichkeiten soll die Deckung des Wasserbedarfs, soweit erforderlich, durch Erweiterung überregionaler Versorgungsanlagen sichergestellt werden.
- Für die öffentliche Wasserversorgung der fränkischen Grundwassermangelgebiete sollen die erkundeten Grundwasservorkommen sowie die bestehenden Trinkwassererschließungen, insbesondere im Lechmündungsgebiet, dauerhaft gesichert werden.
- 3.2.2.5 Die öffentliche Wasserversorgung soll als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleiben. Die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung soll optimiert werden. Kleinräumige Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung sollen beibehalten werden, soweit damit eine einwandfreie und wirtschaftliche Wasserversorgung gewährleistet werden kann.
- 3.2.2.6 Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sollen die Möglichkeiten der betrieblichen Kooperation nutzen.
- 3.2.3 Abwasserentsorgung
- 3.2.3.1 Der Ausbau und die Nachrüstung größerer kommunaler Kläranlagen zur gezielten Nährstoffentlastung der Gewässer soll fortgesetzt werden.
- 3.2.3.2 Mischwasserbehandlungsanlagen sollen weiter ausgebaut und verbessert, schadhafte Kanäle saniert werden.
- Es soll angestrebt werden, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird.

- 3.2.3.3 Die mit vertretbarem Aufwand noch an Sammelkanalisationen und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Soweit wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft, sollen ortsnahe Lösungen realisiert werden.
- 3.2.3.4 Kleinkläranlagen, die auf Dauer bestehen bleiben, sollen saniert und mit biologischen Behandlungsstufen nachgerüstet werden.
- 3.2.3.5 Abwasserintensive Betriebe sollen nur an ausreichend abflussstarken Gewässern errichtet werden.
- 3.3 **Schutz vor Wassergefahren**
- Der Schutz vor den Gefahren des Wassers soll sich auf natürlichen Rückhalt in der Fläche, auf technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge stützen.
- Das Risiko für bestehende Siedlungen und bedeutende Infrastruktur soll - ökologisch und sozial verträglich - durch technische und ingenieurbio-logische Schutzmaßnahmen sowie weitergehende Vorsorgemaßnahmen reduziert werden.
- 3.3.1 Hochwasserschutz
- 3.3.1.1 Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft soll hingewirkt werden.
- Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, erhalten oder reaktiviert und von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freigehalten werden.
- In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abgestimmt werden. Regelmäßig überflutete Flächen sollen als Auwald oder Grünland erhalten oder wiederhergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen in der Regel nicht hochwassergeschützt werden.
- 3.3.1.2 Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, sowie geeignete (re)aktivierbare Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, sollen als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete Hochwasser) in den Regionalplänen gesichert werden.
- 3.3.1.3 Trotz aller Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts und des technischen Hochwasserschutzes verbleibendes Schadenspotenzial soll reduziert werden.
- 3.3.2 Erosions-, Wildbach- und Lawinenschutz
- Alpinen Naturgefahren soll durch eine geeignete Bodennutzung sowie durch den Erhalt und die Wiederbegründung von standortgerechtem Bergwald vorgebeugt werden. Gefährdete Bereiche sollen von Bebauung freigehalten werden.

B II Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

In den einzelnen Teilräumen des Landes soll eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden. Insbesondere in den an die Tschechische Republik angrenzenden Regionen soll Unternehmen die Anpassung an die durch die EU-Osterweiterung veränderten Marktbedingungen erleichtert werden.

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

1.1.1 Bodenschätze

Die Nutzung der Bodenschätze soll zur Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleistet werden. Die Aufsuchung der Lagerstätten soll, soweit erforderlich, gefördert, auf ihre Erschließung soll hingewirkt und die Gewinnung der Bodenschätze soll ermöglicht werden. Auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und einen sparsamen Verbrauch von Bodenschätzen soll hingewirkt werden.

- 1.1.1.1 Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden.

- 1.1.1.2 Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, insbesondere bei der Bereitstellung von Grundbaustoffen für die Bauwirtschaft, sollen vor allem die besonderen Anforderungen
- an die Verkehrsinfrastruktur, vor allem der Gesichtspunkt kurzer Wege,
 - an den Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz,
 - an eine geordnete Siedlungsentwicklung und
 - an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume
- berücksichtigt werden.
- 1.1.1.3 Die Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete sollen in den Regionalplänen Aussagen zur Folgefunktion getroffen werden. Die abgebauten Flächen sollen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt werden.
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Geeignete Abbauflächen sollen für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.2 **Industrie**
- Durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen soll darauf hingewirkt werden, die einzelnen Teilräume Bayerns als Industriestandort zu sichern und in allen Regionen die Investitions- und Innovationsfähigkeit des Verarbeitenden Gewerbes weiter zu verbessern. Dabei soll in allen Landesteilen eine moderne und diversifizierte Industriestruktur angestrebt werden. Der Ausbau neuer Wertschöpfungsketten sowie die erforderlichen Anpassungen an den internationalen Wettbewerb und den technologischen Fortschritt sollen durch die Ausweisung ausreichender und bezahlbarer Flächen, die Modernisierung alter Industrie- und Gewerbegebiete sowie die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur erleichtert werden. Dabei soll sowohl auf die speziellen Erfordernisse kleiner und mittlerer Betriebe als auch auf solche großer Betriebe abgestellt werden.
- 1.1.3 **Handwerk**
- 1.1.3.1 Auf den Erhalt handwerklicher Wirtschaftsstrukturen und die Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe soll hingewirkt werden. Eine ausgewogene Verteilung nach Branchen und Betriebsgrößen soll gewährleistet sein.
- 1.1.3.2 In allen Gemeinden soll auf eine ausreichende Versorgung mit handwerklichen Leistungen des örtlichen Bedarfs hingewirkt werden. Die Voraussetzungen einer dem überörtlichen Bedarf entsprechenden handwerklichen Versorgung sollen bevorzugt in zentralen Orten und geeigneten Siedlungsschwerpunkten geschaffen werden.
- In Gewerbegebieten sowie in neu zu schaffenden Industrie- und Gewerbeparks sollen ausreichende und bezahlbare Flächen für Handwerksbetriebe vorgesehen werden.
 - In geeigneten zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten soll auf die Errichtung von Handwerkerhöfen und Gewerbezentren hingewirkt werden, die besonders an den jeweiligen Bedürfnissen der Existenzgründer und kleiner und mittlerer Betriebe orientiert sein sollen.
 - Die vorhandenen Standorte von Betrieben sollen soweit wie möglich gesichert werden.
- 1.2 **Handel und Außenwirtschaft**
- 1.2.1 **Handel**
- 1.2.1.1 Auf eine Vielfalt von Handelsbetrieben unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen sowie die notwendige Dichte von Handelseinrichtungen soll hingewirkt werden.
- 1.2.1.2 Auf ausreichende, wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des kurzfristigen, täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln soll in allen Gemeinden hingewirkt werden.
- Durch eine darüber hinausgehende Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben soll die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte im Einzugsbereich dieser Betriebe nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.2.1.3 Einzelhandelseinrichtungen in zentralen Orten sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Nahbereichs mit Waren des örtlichen kurzfristigen Bedarfs wahrnehmen und die Deckung des überörtlichen Bedarfs innerhalb des zugeordneten Verflechtungsbereichs ermöglichen. Dabei soll die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Insbesondere sollen

- mögliche Mittelzentren, Mittelzentren und zentrale Orte höherer Stufe die Versorgung der Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche mit Waren des gehobenen Bedarfs ermöglichen,
- mögliche Oberzentren oder Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs mit Waren des spezialisierten, höheren Bedarfs wahrnehmen,
- geeignete Siedlungsschwerpunkte die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des gehobenen Bedarfs wahrnehmen und damit auch zur Entlastung der Kernstädte und der Verkehrsverbindungen beitragen.

1.2.1.4 Zur nachhaltigen und bedarfsgerechten Sicherung der Warenversorgung der Bevölkerung sollen insbesondere

- bei Neuausweisung von Einzelhandelsflächen integrierte Standorte bevorzugt werden,
- bei der Planung von Sanierungs- und Neubaugebieten ausreichende Flächen für Einzelhandelsbetriebe vorgesehen werden,
- Geschäftszentren durch öffentliche Verkehrsmittel sowie durch Maßnahmen der Verkehrsführung gut erreichbar sein.

1.2.1.5 Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in der Regel nur in Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufen sowie in Siedlungsschwerpunkten (geeignete zentrale Orte) ausgewiesen werden. Die Ausweisung soll in städtebaulich integrierter Lage mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen. Vom Erfordernis der städtebaulich integrierten Lage kann in städtebaulichen Randlagen bei Einzelhandelsgroßprojekten, die nicht dem Verkauf von Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs dienen, ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

- die Gemeinde den Nachweis des Fehlens geeigneter städtebaulich integrierter Standorte erbringt und
- bei Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend innenstadtrelevanten Sortimenten das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung dem jeweiligen Vorhaben auf Grund übergeordneter Gesichtspunkte der räumlichen Ordnung und Entwicklung zustimmt.

Durch die Ausweisung von Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten soll die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Einzelhandelsgroßprojekte dürfen, soweit in ihnen

- innenstadtrelevante Sortimente verkauft werden, bei
 - a. Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs höchstens 25 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im Nahbereich, bei Siedlungsschwerpunkten ohne Nahbereich im Gemeindegebiet,
 - b. Waren des sonstigen Bedarfs
 - für die ersten 100.000 Einwohner höchstens 30 v.H.,
 - für die 100.000 übersteigenden Einwohner höchstens 15 v.H., in den Oberzentren München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg höchstens 10 v.H.

der sortimentspezifischen Kaufkraft im jeweiligen Verflechtungsbereich des innerstädtischen Einzelhandels,

- nicht innenstadtrelevante Sortimente verkauft werden, höchstens 25 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im Einzugsbereich des jeweiligen Vorhabens

abschöpfen.

In den geeigneten zentralen Orten der Stadt- und Umlandbereiche (Anhänge 2 und 5) kann ausnahmsweise unter der Voraussetzung einer engen städtebaulichen, räumlich-funktionalen und ver-

kehrsmäßigen Verflechtung mit der Kernstadt bei innenstadtrelevanten Sortimenten von Waren des sonstigen Bedarfs zusätzlich bis zu einer Obergrenze von 15 v.H. auf die nach Absatz 2 Satz 2, erstes Tilet, Buchst. b maßgebliche Kaufkraft der Kernstadt zurückgegriffen werden. Die Höhe der jeweils zulässigen Rückgriffsquote bemisst sich danach, ob der geeignete zentrale Ort in den Stadt- und Umlandbereichen

- der Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Würzburg,
- der sonstigen Verdichtungsräume oder
- im ländlichen Raum

liegt. Unbeschadet dessen, kann bei Erscheinungsformen des großflächigen Einzelhandels, in denen das innenstadtrelevante Randsortiment von Waren des sonstigen Bedarfs einen generell notwendigen Bestandteil des Gesamtsortiments darstellt, die Obergrenze der Rückgriffsquote ausgeschöpft werden.

1.2.1.6 Von mehreren Gemeinden gemeinsam erstellte und interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte können als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen oder über landesplanerische Verträge verbindlich gemacht werden.

1.2.1.7 Für die Neuansiedlung und Verlagerung von Großhandelsbetrieben sollen insbesondere auch im grenznahen Raum zu Tschechien in verkehrsgünstiger Lage geeignete Flächen bereitgestellt werden.

An verkehrlich geeigneten Standorten sollen darüber hinaus die Voraussetzungen für Großhandelszentren geschaffen werden.

1.2.2 Außenwirtschaft

Für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, soll der Zugang zu Informationen über ausländische Märkte, Außenwirtschaftsfragen, Angelegenheiten der EU sowie Auslandsgeschäfte und Kooperationsmöglichkeiten in allen Landesteilen erleichtert und ausgebaut werden.

1.3 **Tourismuswirtschaft**

Die langfristige Sicherstellung und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einem eigenständigen Gewicht berücksichtigt werden. Es sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Bayern am weltweiten Wachstum der Tourismusbranche angemessen Anteil hat. Dabei soll vorrangig eine zunehmende Verbesserung der Qualität der Tourismusangebote angestrebt werden. Auf eine flexible Angebotsstruktur soll hingewirkt werden.

In den Tourismusgebieten (vgl. 1.3.1 und 1.3.2) soll auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei der Entwicklung des Produzierenden Gewerbes und beim Ausbau der Verkehrswege soll die Erhaltung der Attraktivität des Raumes für den Tourismus beachtet werden.

In den Regionen nahe der Landesgrenze sollen bei weiterer Entwicklung der Tourismusgebiete die touristischen Möglichkeiten sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen jenseits der Landesgrenze berücksichtigt werden. Für touristische Einrichtungen, wie insbesondere Wander-, Radwander- und Skiwanderwege sollen geeignete Fortsetzungen diesseits und jenseits der Landesgrenze angestrebt werden.

1.3.1 In folgenden Tourismusgebieten soll der Urlaubstourismus vor allem durch eine nachfragegerechte qualitative Verbesserung der gewerblichen und kommunalen Einrichtungen gesichert und weiterentwickelt werden (Gebiete mit erheblichem Urlaubstourismus):

- (1) Berchtesgadener und Reichenhaller Land
- (2) Waginger See und Rupertiwinkel
- (3) Chiemgauer Alpen
- (4) Chiemsee mit Umgebung
- (5) Rosenheim/Oberinntal
- (6) Tegernsee, Schliersee und Umgebung
- (7) Tölzer Land (mit Kochel- und Walchensee)
- (8) Werdenfeller Land
- (9) Pfaffenwinkel

- (10) Ostallgäu
- (11) Allgäuer Alpenvorland
- (12) Oberallgäu
- (13) Westallgäu
- (14) Bodensee-Gebiet
- (15) Fünfseen-Gebiet
- (16) Südlicher Bayerischer Wald
- (17) Mittlerer Bayerischer Wald
- (18) Oberer Bayerischer Wald
- (19) Oberpfälzer Wald und Steinwald
- (20) Fichtelgebirge
- (21) Frankenwald
- (22) Rhön
- (23) Spessart/Bayerischer Odenwald
- (24) Steigerwald
- (25) Fränkische Schweiz
- (26) Altmühltal

1.3.2 In den folgenden Tourismusgebieten sollen Maßnahmen zur Erschließung für den Urlaubstourismus vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte weiterentwickelt werden (Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem und entwicklungsfähigem Urlaubstourismus):

- (27) Nordschwaben (Ries, Donauried, Kesseltal)
- (28) Neuburg und Schrobenhausen mit Umgebung
- (29) Naturpark Augsburg - Westliche Wälder und Umgebung
- (30) Oberes Lechtal
- (31) Unterallgäu mit nördlichem Ostallgäu
- (32) Alpenvorland um Wolfratshausen und Holzkirchen
- (33) Wasserburg a. Inn mit Umgebung
- (34) Inn-Salzach-Gebiet
- (35) Rottal
- (36) Laaber-, Vilstal
- (37) Niederbayerisches Hügelland südlich der Donau mit Abens- und Naabtal
- (38) Bayerischer Jura
- (39) Oberpfälzer Hügelland
- (40) Bayerisches Vogtland
- (41) Oberes Maintal und Coburger Land
- (42) Haßberge
- (43) Aschaffenburg und Umgebung
- (44) Fränkisches Weinland
- (45) Romantisches Franken
- (46) Fränkisches Seenland

1.3.3 Auch außerhalb der Tourismusgebiete kann vereinzelt die Entwicklung eines Urlaubstourismus in Betracht kommen.

1.3.4 Der weitere Ausbau des Urlaubstourismus in den Tourismusgebieten soll unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der ländlichen Siedlungsstruktur sowie des Naturhaushalts erfolgen.

1.3.5 Das Heilbäderwesen soll als wichtiger Teilbereich des Tourismus gesichert und marktgerecht fortentwickelt werden. Der Ausbau der Kurorte und Heilbäder soll kurortgerecht erfolgen, die Qualität des Angebots weiter steigern und auch zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen beitragen.

Auch beim Ausbau der bayerischen Staatsbäder soll das Schwergewicht auf einer weiteren Modernisierung und Qualitätsverbesserung liegen.

In den Nachbarregionen zur Tschechischen Republik, zu Sachsen und zu Thüringen soll bei gleichgerichteten Interessenslagen auf eine Abstimmung des Angebots benachbarter Heilbäder hingewirkt werden.

- 1.3.6 Der Städtetourismus soll in geeigneten Orten gesichert und weiterentwickelt werden.
- 1.3.7 Der Urlaub auf dem Bauernhof soll als attraktives Spezialangebot des Tourismus in geeigneten Gebieten weiterentwickelt werden.
- 1.3.8 Große Beherbergungsanlagen sollen nur dann realisiert werden, wenn sie zu einer allgemeinen Verbesserung des Angebots an touristischen Einrichtungen im jeweiligen Gebiet beitragen.
- 1.3.9 Im Interesse des ökonomischen Aspekts der Nachhaltigkeit sollen die wachsenden Entwicklungschancen für den Tourismus, die sich aus dem Angebot von Freizeitparks ergeben, genutzt werden. Durch Freizeitparks sollen die Qualität und die Vielseitigkeit des touristischen Angebots verbessert werden. In Freizeitparks sollen verstärkt auch familienfreundliche Freizeitangebote sowie Angebote, die witterungsunabhängig in Anspruch genommen werden können, bereitgestellt werden.

Freizeitparks sollen an ein überregionales Verkehrsnetz angebunden und insbesondere über ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrssystem erreichbar sein.

2 Mittelstand

- 2.1 Der Bestand einer breiten Schicht leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe soll gesichert werden; Unternehmensgründungen, Unternehmensnachfolge und Kooperationen sollen erleichtert werden.
- Erforderliche Anpassungen an den strukturellen Wandel sollen durch die berufliche Aus- und Fortbildung, die Betriebsberatung und die Hilfe zur Selbsthilfe gestärkt werden.
- 2.2 Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, der Standorte und der Arbeitsplätze des Mittelstandes soll auf einen möglichst zügigen Einstieg dieser Unternehmen in die neuen Technologien (E-Commerce und E-Business) hingewirkt werden.
- 2.3 Zur Sicherung der Dynamik und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen soll auf dezentrale Strukturen zur Kreditversorgung dieser Unternehmungen hingewirkt werden. Auf die Entwicklung neuer Möglichkeiten zur Verbesserung der Eigenkapitalfinanzierung über neue Anlageformen soll hingewirkt werden. Aufbauend auf dem bestehenden Förderinstrumentarium von Bund und Land sollen bei veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und mit Bezug auf den aktuellen Förderbedarf neue Wege zur Kreditversorgung des Mittelstands entwickelt werden.

3 Technologischer Fortschritt

Eine regional ausgewogene Verteilung von Hochschul- und Forschungseinrichtungen soll weiterhin angestrebt werden.

Im Rahmen des strukturellen Wandels zur wissensbasierten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft sollen die Möglichkeiten neuer Technologien soweit als möglich in allen Branchen und allen Landesteilen genutzt werden.

Die enge Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft soll durch die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers in ganz Bayern unterstützt werden. Unternehmensgründungen im Hochtechnologiebereich sollen gefördert werden.

4 Messen und Ausstellungen

Auf eine weitere Intensivierung des Messe- und Ausstellungswesens in Bayern soll hingewirkt werden.

- 4.1 Der Messestandort Bayern und dessen internationale Konkurrenzfähigkeit soll gesichert werden. Bayern soll seinen Status als Global Market Place beibehalten und weiter ausbauen.
- Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll Vorsorge getroffen werden.
- 4.2 Die Qualität der zahlreichen Regionalmessen und -ausstellungen in Bayern soll weiter gesteigert werden.

4.3 Die Teilnahme bayerischer Unternehmen an Auslandsmessen soll unterstützt und dadurch weiter ausgebaut werden.

5 Regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

5.1 Regionale Wirtschaftsstruktur

Zur Wahrung räumlich ausgewogener Erwerbschancen jetziger und künftiger Generationen soll darauf hingewirkt werden, wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen im ganzen Land und in seinen Teilräumen sicherzustellen und die regionale Wirtschaftsstruktur zu verbessern. Dabei soll hingewirkt werden auf

- die Schaffung qualifizierter wohnortnaher Dauerarbeitsplätze,
- die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur,
- eine bessere räumliche Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft und der Einkommen vor allem zwischen den Verdichtungsräumen und den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll,
- eine bessere Erschließung der regionalen Produktivkräfte,
- eine nachhaltige Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachbarregionen zur Tschechischen Republik, zu Sachsen und zu Thüringen, abgestellt auf die jeweiligen wirtschaftsstrukturellen Gegebenheiten in den Teilräumen.

5.2 Arbeitsmarkt

5.2.1 Arbeitsmarktausgleich

Es soll darauf hingewirkt werden, dass sich das Angebot und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowohl quantitativ als auch qualitativ im Rahmen einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ausgleichen.

5.2.1.1 Der Ausgleich auf dem regionalen Arbeitsmarkt soll vor allem durch Schaffung und Sicherung der notwendigen Arbeitsplätze bevorzugt in den zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten des jeweiligen Mittelbereichs angestrebt werden.

5.2.1.2 In allen Landesteilen sollen die regionalen Aus- und Fortbildungseinrichtungen mit den Unternehmen eng kooperieren, um den lokalen Arbeitskräftebedarf festzustellen und das Aus- und Fortbildungspotenzial danach auszurichten.

5.2.1.3 Vorrang bei der Bewältigung der sich abzeichnenden demographischen Probleme haben Anstrengungen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Bayern muss allerdings zur Sicherung wissenschaftlicher Spitzenleistung, hoher Innovationskraft und wirtschaftlicher Dynamik schon heute offen sein für ausländische Spitzenkräfte in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Im Zuge der EU-Osterweiterung kommt es darauf an, durch geeignete und flexible Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit Verwerfungen auf den Arbeitsmärkten, speziell in den grenznahen Räumen, zu vermeiden.

5.2.2 Struktur der regionalen Arbeitsmärkte

5.2.2.1 In den regionalen Arbeitsmärkten soll ein nach Quantität und Qualität breites Arbeitsplatzangebot, besonders auch in Dienstleistungsberufen, angestrebt werden.

In den regionalen Arbeitsmärkten soll darauf hingewirkt werden, dass

- ein ausreichendes Angebot an betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsplätzen zur Verfügung steht,
- Beschäftigungsmöglichkeiten zu Gunsten der Bevölkerungsgruppen, deren berufliche Eingliederung erschwert ist, zur Verfügung stehen,
- qualifizierte Beschäftigungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten besonders für Frauen geschaffen werden
- und über familiengerechte Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden.

5.2.2.2 In den Nachbarregionen zur Tschechischen Republik, zu Sachsen und zu Thüringen sollen verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer entsprechend den speziellen regionalen Bedürfnissen durchgeführt werden.

B III Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur

1 Erholung

1.1 Allgemeines

Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen soll dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen werden. Besonders empfindliche Landschaftsräume sollen von Störungen durch Erholung freigehalten werden.

1.1.1 Die Erfordernisse und Auswirkungen der unterschiedlichen Erholungsformen, wie Tages-, Wochenend- und Urlaubserholung, sollen berücksichtigt werden. Für die Tages- und Wochenenderholung sollen in verstärktem Umfang Erholungsmöglichkeiten in Wohnungsnähe erhalten oder geschaffen werden.

1.1.2 Bei der Bauleitplanung und bei der Ländlichen Entwicklung soll auf die Sicherung und Bereitstellung von Flächen für Erholungszwecke hingewirkt werden.

1.2 Erholungseinrichtungen

Erholungseinrichtungen sollen bedarfsgerecht in allen Landesteilen vorhanden und der Bevölkerung in angemessener Entfernung möglichst auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugänglich sein.

Bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen soll eine Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Gebiete oder des Landschaftsbildes vermieden und die Belange insbesondere der Kinder, der Jugendlichen, der Familien sowie der alten und der behinderten Menschen berücksichtigt werden.

1.2.1 Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden. Einrichtungen und Veranstaltungen, die zu Lärmbelästigung und sonstigen Beeinträchtigungen führen können, sollen auf Gebiete beschränkt werden, in denen sie nicht störend wirken.

1.2.2 Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur sollen besonders dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe Rechnung tragen und das Erleben von Natur und Landschaft vermitteln. Bei der Schaffung solcher Einrichtungen, insbesondere von Golfplätzen, Wander-, Radwander-, Skiwanderwegen und Skiabfahrten, sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege besonders berücksichtigt werden.

Mechanische Aufstiegshilfen, Skiabfahrten und Beschneiungsanlagen sollen nur noch dort errichtet werden, wo sie eine sinnvolle Ergänzung vorhandener Erholungseinrichtungen darstellen, und keine Erhöhung der Erosionsgefahr erwarten lassen.

1.2.3 Die Erholungsfunktion bestehender Gewässer soll erhalten und sinnvoll geordnet werden. Bei der Planung und Gestaltung von Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren und Baggerseen soll darauf hingewirkt werden, dass ohne Beeinträchtigung des Primärzwecks Möglichkeiten für die Erholungsnutzung vorgesehen werden.

Für Gewässer, an denen Gefährdungen des Naturhaushalts durch die Erholungsnutzung bestehen oder zu erwarten sind, sollen in den Regionalplänen die Uferbereiche in Zonen eingeteilt werden, in denen eine Neuerschließung bzw. eine weitere Erschließung für die Erholungsnutzung grundsätzlich möglich sein oder unterbleiben soll.

1.2.4 Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, sollen einer großen Zahl von Benutzern vielfältige Betätigungsmöglichkeiten bieten, ganzjährig nutzbar und vor allem in den innerörtlichen Bereichen ausreichend vorhanden sein. Erholungseinrichtungen sollen vorrangig in Verdichtungsräumen geschaffen werden.

1.2.5 Öffentliche Parks und Grünanlagen sowie Kleingartenanlagen sollen ausreichend und wohnungsnah geschaffen werden. Durch Landesgartenschauen sollen beispielgebende Grünanlagen, vorrangig in Oberzentren und möglichen Oberzentren, zur Verbesserung der innerstädtischen Erholungsmöglichkeiten, aber auch des Stadtklimas und der Lebensbedingungen für die heimische Pflanzen- und Tierwelt geschaffen werden. Regionalgartenschauen sollen dazu beitragen, innerörtliche Grünanlagen vorrangig in Mittelzentren und möglichen Mittelzentren zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten zu schaffen, auszubauen und zu sichern.

1.2.6 Im Alpengebiet, s. Anhang 8, und in Räumen, die durch die Erholungsnutzung stark belastet sind, soll sich ein weiterer Ausbau der Erholungseinrichtungen vor allem auf eine qualitative Verbesserung bestehender Einrichtungen beschränken. Neue umweltbeeinträchtigende Erholungsnutzungen sollen vermieden, bestehende vermindert werden.

- 1.2.7 Es soll darauf hingewirkt werden, dass bei Erholungsanlagen der Wärme- bzw. Energiebedarf aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Auch sollen verstärkt bei Neuanlagen und Umgestaltungen eine Energie sparende Bauweise berücksichtigt und vor Ort vorhandene Baumaterialien verwendet werden.

2 Sozialwesen

2.1 Jugend, Frauen und Familie

2.1.1 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Das Netz der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit soll erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Eine geschlechterdifferenzierte Angebotsstruktur soll angestrebt werden.

- 2.1.1.1 Jugendheime, Jugendräume und Jugendtreffs sollen in allen Gemeinden und größeren Ortsteilen zur Verfügung stehen.

- 2.1.1.2 Pädagogisch geleitete Jugendfreizeitstätten sollen in allen Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren sowie in Siedlungsschwerpunkten zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen sollen sie in der Nähe von Schulen errichtet werden.

- 2.1.1.3 Ein ausreichendes Netz von Jugendbildungsstätten, Jugendtagungs- und Jugendübernachtungshäusern sowie Jugenderholungseinrichtungen soll zur Verfügung stehen. Vorzugsweise sollen die bestehenden Einrichtungen erhalten und heutigen Anforderungen entsprechend modernisiert werden. Jeder Mittelbereich soll über einen ausgebauten Jugendzeltplatz verfügen.

- 2.1.1.4 Jugendherbergen und Jugendgästehäuser sollen bevorzugt in der Nähe von kulturellen Sehenswürdigkeiten, an für die Umweltbildung besonders geeigneten Standorten und in Tourismusgebieten zur Verfügung gestellt werden.

- 2.1.1.5 Das Angebot an Hilfen zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen, vor allem auch der jugendlichen Zuwanderer (Jugendsozialarbeit), soll bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden.

2.1.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

- 2.1.2.1 Für die vor- und außerschulische Erziehung soll ein Netz leistungsfähiger Angebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern entsprechend den pädagogischen Anforderungen erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Zur Verwirklichung der Wahlfreiheit der Eltern soll ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und in angemessener Erreichbarkeit bestehendes Kinderbetreuungsangebot geschaffen werden. Zu diesen Betreuungsformen zählen Krippen, Kindergärten, Kinderhorte, Netze für Kinder und sonstige altersübergreifende Einrichtungen, sowie die Tagespflege. Es soll für jedes Kind im Kindergartenalter, dessen Eltern dies wünschen, ein Kinderbetreuungsplatz angestrebt werden. Es soll eine Situation geschaffen werden, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wesentlich erleichtert.

- 2.1.2.2 Kindergärten sollen nach Möglichkeit in allen Gemeinden, zumindest in den zentralen Orten, Siedlungsschwerpunkten und sonstigen Grundschulstandorten zur Verfügung stehen. Kindergärten im ländlichen Raum, vor allem in dünn besiedelten Gebieten, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden.

2.1.3 Jugend-, Frauen- und Familienhilfe

Auf den bedarfsgerechten Ausbau differenzierter, örtlich und fachlich vernetzter Dienste und Einrichtungen der Jugend-, Frauen- und Familienhilfe soll hingewirkt werden.

2.1.4 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für Jugendliche und junge Volljährige

- 2.1.4.1 Durch eine umfassende und vorausschauende Jugendhilfeplanung soll ein gleichmäßiger Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Verbundsystemen und flexiblen Hilfearrangements in Wohnortnähe mit intensiver Elternarbeit soll Priorität eingeräumt werden.

- 2.1.4.2 Der Ausbau stationärer und teilstationärer Einrichtungen der Jugendhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke junge Menschen sowie der Ausbau ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz sollen angestrebt werden.

2.1.5 Familienpflege - Angebote und Einrichtungen für Familien und Frauen

- 2.1.5.1 Der flächendeckende Ausbau eines Familienpflegeangebotes zur Stärkung der Familien in Krisensituationen soll angestrebt werden.

- 2.1.5.2 Ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für schwangere Frauen soll angestrebt werden.
- 2.1.5.3 Bevorzugt in den Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren soll eine Versorgung mit Frauenhäusern und Notrufstellen für misshandelte Frauen, Kinder und Jugendliche angestrebt werden.
- 2.2 **Altenhilfe und Behindertenhilfe**
- 2.2.1 **Altenhilfe**
- 2.2.1.1 Die ambulante Versorgung älterer und alter Menschen soll durch Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen flächendeckend gesichert werden.
- Im Bereich der ambulanten gerontopsychiatrischen Versorgung, der ambulanten und mobilen geriatrischen Rehabilitation sowie der Sterbebegleitung soll ein möglichst engmaschiges Versorgungsnetz auf- und ausgebaut werden.
- 2.2.1.2 Teil- und vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe sollen unter Berücksichtigung der Altersentwicklung und der sich verändernden Sozial- und Familienstrukturen bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung ausgebaut werden.
- Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sollen als zuständige Aufgabenträger im Sinne einer dauerhaften Altenpflegeplanung gemeinsam mit den Gemeinden und den Einrichtungs- und Kostenträgern vor Ort eine Pflegeinfrastruktur schaffen, die eine leistungsfähige, an den örtlichen Besonderheiten orientierte, wohnortnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung der älteren Menschen mit teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen gewährleistet.
- 2.2.1.3 Teil- und vollstationäre Altenpflegeeinrichtungen sollen möglichst in Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren, Unterzentren, Siedlungsschwerpunkten und Orten mit einem anerkannten Bedarf an entsprechenden Pflegeplätzen zur Verfügung gestellt werden. Tagespflegeeinrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden.
- 2.2.2 **Behindertenhilfe**
- Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Menschen mit Behinderung in allen Landesteilen ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Die Schaffung einer barrierefreien Umwelt soll landesweit angestrebt werden.
- 2.2.2.1 Auf die Förderung und Betreuung der Menschen mit Behinderung soll durch ein abgestuftes und differenziertes System von Einrichtungen und Maßnahmen der Behindertenhilfe in zumutbarer Entfernung hingewirkt werden. Bevorzugt sollen integrierte Einrichtungen angestrebt werden.
- 2.2.2.2 Einrichtungen zur Frühförderung von Säuglingen sowie Kleinkindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf sollen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung gestellt werden. Als Standorte für Einrichtungen der Früherkennung von Behinderungen sollen Oberzentren und mögliche Oberzentren mit einem tragfähigen Einzugsbereich in Betracht kommen. Als Standorte für Einrichtungen der Frühbehandlung sollen Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren und in Einzelfällen auch Unterzentren und geeignete Siedlungsschwerpunkte in Betracht kommen.
- 2.2.2.3 Für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung mit besonderen beruflichen Eingliederungsproblemen sollen ausreichende zeitgemäße Ausbildungs- und Umschulungsangebote in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken in zumutbarer Entfernung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2.2.4 Ein bedarfsdeckendes Netz an Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit einem differenzierten, auf die Bedürfnisse der dort Beschäftigten ausgerichteten Arbeitsplatzangebot als teilstationäre Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder als Teil von stationären Einrichtungen soll gewährleistet werden. Teilstationäre Einrichtungen sollen in Oberzentren, möglichen Oberzentren und geeigneten Mittelzentren zur Verfügung stehen, erforderlichenfalls ergänzt durch zugeordnete Werkstätten auch in möglichen Mittelzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkten.
- 2.2.2.5 Wohnheime für Menschen mit Behinderung sollen in günstiger, räumlicher Zuordnung zu den in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung bestehenden Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in allen Landesteilen weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen auch für diejenigen Betroffenen, die nicht in einer Werkstätte für Menschen mit Behinderung beschäftigt werden können, ausreichend Heimplätze mit tagesstrukturierenden Angeboten bereitgestellt werden.
- 2.2.2.6 Es soll darauf hingewirkt werden, dass auch chronisch psychisch kranke Menschen in allen Landesteilen ein selbstbestimmtes Leben möglichst in der Nähe ihrer Heimatgemeinde führen können.

2.2.2.7 Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit sollen möglichst wohnortnah von ambulanten Beratungs- und Betreuungsdiensten versorgt werden. Diese Dienste der Offenen Behindertenarbeit sollen in einem landesweiten Netz möglichst in jedem Landkreis bzw. kreisfreier Stadt vorgehalten werden. Für bestimmte Behinderungsgruppen sollen darüber hinaus überregionale Spezialdienste zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2.8 Auf den Ausbau der besonderen Fahrdienste für nach Art und Schwere der Behinderung besonders betroffene Bürger soll, soweit erforderlich, hingewirkt werden.

2.3 **Hilfe für Spätaussiedler und ausländische Arbeitskräfte**

2.3.1 Übergangswohnheime für die vorläufige Aufnahme von Spätaussiedlern sollen nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume in geeigneten zentralen Orten höherer oder mittlerer Stufen mit einem differenzierten Arbeitsplatzangebot, Verwaltungs- und Betreuungseinrichtungen bereitgestellt werden. Auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der Übergangswohnheime soll geachtet werden.

Die endgültige Unterbringung von Spätaussiedlern soll in geeigneten zentralen Orten mit einem möglichst hohen Angebot an gewerblichen und industriellen Arbeitsplätzen außerhalb der großen Verdichtungsräume angestrebt werden.

2.3.2 Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Integration von Spätaussiedlern und ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien sollen landesweit zur Verfügung gestellt und untereinander koordiniert werden.

3 **Gesundheitswesen**

3.1 **Ambulante medizinische Versorgung**

3.1.1 Eine bedarfsgerechte, gleichmäßige und dauerhafte ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheken soll sichergestellt werden. Die Planungsbereiche für die ambulante ärztliche Versorgung sollen die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche berücksichtigen.

3.1.2 Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten sollen in zentralen Orten und geeigneten Siedlungsschwerpunkten zur Verfügung stehen. Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren, Unterzentren und geeignete Siedlungsschwerpunkte sollen über mehrere Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, Kleinzentren über mehrere Praktische Ärzte oder Allgemeinärzte sowie Zahnärzte verfügen.

3.2 **Stationäre medizinische Versorgung**

Eine möglichst gleichwertige, medizinisch leistungsfähige und im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung finanzierbare akutstationäre Versorgung der Bevölkerung soll durch ein abgestuftes, bedarfsgerecht gegliedertes System von Krankenhäusern sichergestellt werden. Hierzu dient der Krankenhausplan des Freistaates Bayern, der nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz aufgestellt und entsprechend der Entwicklung fortgeschrieben wird. Die dort dargestellten Festlegungen orientieren sich im Rahmen des Bedarfs an akutstationärer Versorgung bei der Bestimmung der Standorte der Krankenhäuser der Versorgungsstufen I bis IV und der Fachkrankenhäuser sowie bei der Bemessung der Versorgungskapazitäten am zentralörtlichen System. Das Netz der Krankenhäuser soll qualitativ auf modernem Stand gehalten werden.

3.3 **Verbraucherberatung**

Auf den gezielten Ausbau der Einrichtungen der Verbraucherberatung in geeigneten zentralen Orten in jeder Region soll weiterhin hingewirkt werden.

Die Kapazitäten der Verbraucherberatung sollen mit denen der Kompetenzzentren an den Landratsämtern abgestimmt werden.

Vor allem die staatliche Beratung für Ernährung soll in den Kompetenzzentren flächendeckend zur Verfügung stehen.

4 **Bildungs- und Erziehungswesen**

Der Bedeutung der Nachhaltigkeitsstrategie soll an den Schulen und Hochschulen durch Verknüpfungen mit Umweltbildungseinrichtungen und Ökostationen Rechnung getragen werden.

4.1 **Allgemeinbildende Schulen**

Die Allgemeinbildenden Schulen sollen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung

in ihrem jetzigen Ausbauzustand erhalten bleiben und wo erforderlich ergänzt werden. Die räumliche Nähe zu anderen Bildungseinrichtungen und zu Sportanlagen soll bei weiteren Planungen beachtet werden. Auf die schulische Integration Behinderter in Allgemeinbildenden Schulen soll, soweit möglich, auch durch eine enge räumliche Verbindung der Bildungseinrichtungen hingewirkt werden.

- 4.1.1 Grundschulen sollen in allen zentralen Orten und möglichst vielen sonstigen Gemeinden, Hauptschulen in möglichst allen zentralen Orten zur Verfügung stehen. Die Schulprengele sollen die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche berücksichtigen. Volksschulen, insbesondere Grundschulen im ländlichen Raum, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden.
- 4.1.2 Förderschulen sollen nach Aufbau und Ausbau an zentralen Orten in den Regionen weiterhin gesichert werden. Sie sollen in der Regel mit Schulvorbereitenden und, soweit möglich, berufsbildenden Einrichtungen sowie Mobilen Sonderpädagogischen Diensten verbunden bleiben. Das integrative schulische Angebot soll weiter entwickelt werden, um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermehrt an allgemeinen Schulen zu fördern.
- 4.1.3 Zur nachhaltigen Sicherstellung einer Schulgrundversorgung im Bereich der weiterführenden Schulen können auch künftig in noch unterversorgten Gebieten mit langfristig ausreichendem Schüleraufkommen sowie zur Entlastung bestehender Schulen Realschulen und Gymnasien neu errichtet oder erweitert werden. Realschulen und Gymnasien sollen in Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren zur Verfügung stehen. Auch mögliche Mittelzentren und in Ausnahmefällen Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte sollen in Einzelfällen als Standort in Betracht kommen.
- 4.1.4 Einrichtungen zur Mittagsbetreuung im Rahmen der kind- und familiengerechten Halbtagsgrundschule sollen bei Bedarf bereitgestellt werden. Darüber hinaus soll auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen ganztägiger Betreuungsformen hingewirkt werden.

4.2 **Berufliches Bildungswesen**

Die Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens sollen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, dass sie nach Möglichkeit den Fachkräftebedarf abdecken und jedem die seinen Berufswünschen entsprechenden Einrichtungen zur Ausbildung, beruflichen Fort- und Weiterbildung und Umschulung zur Verfügung stehen.

- 4.2.1 Das Netz der beruflichen Schulen einschließlich der Berufsschulen für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Berufsschulen sollen in ihren fachlichen Schwerpunkten strukturell fortentwickelt und ggf. mit anderen beruflichen Schularten zu regional und fachlich gegliederten Schulzentren zusammengefasst werden.

Als Standorte für berufliche Schulen sollen vor allem Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren in Betracht kommen. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien sollen nach Möglichkeit in der Nähe von anderen Bildungseinrichtungen und Sportanlagen errichtet werden. Die Erreichbarkeit von Schulen und insbesondere Berufsschulen im ländlichen Raum mit dem ÖPNV soll für Schüler im Rahmen der verkehrlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in einem angemessenen Zeitraum gewährleistet werden.

- 4.2.2 Es soll auf einen regional ausgeglichenen Ausbildungsstellenmarkt hingewirkt werden. Jedem ausbildungsfähigen und ausbildungswilligen Jugendlichen soll möglichst wohnortnah ein adäquates Ausbildungsangebot zur Verfügung stehen. Noch nicht berufsreife Jugendliche sollen durch abgestimmte Maßnahmen gefördert werden.
- 4.2.3 Das Netz der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren soll zur Ergänzung der betrieblichen Aus- und Fortbildung erhalten und in unterversorgten Regionen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren sollen ständig an die technische und wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Sie sollen nach Möglichkeit in der Nähe von beruflichen Schulzentren errichtet werden.
- 4.2.4 An den Standorten der Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens soll auf die Verbesserung der Wohnmöglichkeiten für Auszubildende sowie Fortbildungs- und Umschulungswillige hingewirkt werden.

4.3 **Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen**

- 4.3.1 Die Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen sollen erhalten und weiter so ausgebaut werden, dass in allen Landesteilen ein möglichst breit gefächertes bedarfsgerechtes Studienangebot zur Verfügung steht. Der standortgerechte Auf- und Ausbau der Fachhochschulen soll sichergestellt werden.

- 4.3.2 Die als Ersatz der bisherigen Neutronenquelle in Garching errichtete Forschungs-Hochflussneutronenquelle der Technischen Universität München soll nach Vorliegen der 3. Teilgenehmigung in Betrieb gehen.
- 4.3.3 Auf eine gleichmäßige Auslastung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen soll hingewirkt werden.
- 4.3.4 Für die Neugründung von Forschungseinrichtungen sollen vorzugsweise Standorte in Betracht kommen, an denen eine enge gegenseitige Kooperation mit geeigneten Hochschulen gewährleistet ist. Bestehende Forschungseinrichtungen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Neugründungen und Ausbau sollen nach Möglichkeit auch zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen.
- 4.3.5 Die Versorgung der Studenten mit Plätzen in Studentenwohnheimen an Hochschulstandorten soll bei nachgewiesenem Bedarf, vor allem in München und an den neuen Fachhochschulstandorten verbessert werden.
- 4.3.6 Zur Sicherung der landesweiten Studienmöglichkeiten im Fach Informatik sollen die Kapazitäten an den bayerischen Hochschulen erhöht werden, sowohl durch den Ausbau der Informatik-Studiengänge als auch durch den Aufbau einer Kernkompetenz in Informatik an allen bayerischen Hochschulen.

4.4 **Erwachsenenbildung**

Die Erwachsenenbildung soll mehr als bisher in ein flächendeckendes Netzwerk von Bildungsanbietern und der Wirtschaft eingebunden und die Qualität ihrer Angebote gesteigert werden.

4.5 **Umweltbildungseinrichtungen**

Das bestehende Netz von Ökostationen und anderen gleichwertigen Umweltbildungseinrichtungen soll ausgebaut und unterstützt werden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Verteilung der Einrichtungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke geachtet werden.

5 **Kulturelle Angelegenheiten und Sport**

5.1 **Kunst- und Kulturpflege**

Ein vielfältiges kulturelles Angebot soll in allen Regionen gefördert werden. Eine grenzüberschreitende Kulturpflege und ein grenzüberschreitender Kulturaustausch sollen belebt werden. Private Kulturinitiativen sollen unterstützt werden, vor allem im Kinder- und Jugendbereich.

- 5.1.1 Theater- und Musikaufführungen sollen in allen Regionen, vor allem in Oberzentren und möglichen Oberzentren, angeboten werden. Auf das Angebot von Musikveranstaltungen außerhalb der Oberzentren und möglicher Oberzentren soll bevorzugt hingewirkt werden.
- 5.1.2 Die Musikpflege soll durch den Ausbau eines Netzes leistungsfähiger Sing- und Musikschulen sowie durch Förderung der Laienmusikverbände und der Volksmusikpflege dauerhaft unterstützt werden.
- 5.1.3 Die Aktivitäten auf dem Gebiet der bildenden Kunst sollen vor allem durch die Unterstützung der Berufsverbände bildender Künstler auf Landes- und Regionalebene sowie durch Zuschüsse an die Veranstalter von Kunstausstellungen mit überregionaler Bedeutung gefördert werden. Durch Einrichtungszuschüsse für Künstlerhäuser mit Werkstätten sollen die Arbeitsbedingungen für die in der jeweiligen Region ansässigen bildenden Künstler verbessert werden.
- 5.1.4 Das Netz der Museen soll weiter ausgebaut werden. In allen Regionen sollen Museen als regionale Schwerpunkt Museen ausgebaut werden. Museen sollen in Oberzentren und möglichen Oberzentren zur Verfügung stehen. Geeignete Standorte für Museen können in Ausnahmefällen auch andere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sein. Bei der Errichtung von staatlichen Zweigmuseen und Zweiggalerien soll auch der ländlich Raum berücksichtigt werden. Die Freilichtmuseen sollen weiter ausgebaut und entwickelt werden.
- 5.1.5 Denkmäler nach Maßgabe der gesetzlichen Definition sollen instandgehalten, instandgesetzt, sachgemäß behandelt und vor Gefährdung geschützt werden. Die Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums soll dabei besonders beachtet werden.
- 5.1.6 Historische Ortskerne der Dörfer und Städte sollen unter Wahrung ihrer städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Bausubstanz dauerhaft gesichert werden.
- 5.1.7 Bodendenkmäler sollen in Tourismusgebiete, Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Naturparke sowie in innerörtliche Erholungsflächen eingebunden werden. Sie sollen als unterirdische Archive und Geschichtsquellen erforscht und ausgewertet werden, wenn ihre Belassung an Ort und Stelle aus übergeordneten Gründen nicht möglich erscheint.

5.2 **Bibliotheken**

5.2.1 Eine flächendeckende Versorgung mit Literatur und sonstigen Informationsträgern soll durch einen weiteren systematischen Ausbau der öffentlichen Bibliotheken vor allem im ländlichen Raum gewährleistet werden.

Die landesweite Versorgung mit spezialisierter und wissenschaftlicher Literatur soll durch die bestehenden wissenschaftlichen Bibliotheken und Bibliothekssysteme sichergestellt werden.

5.2.2 Öffentliche Bibliotheken mit entsprechender Versorgungsfunktion sollen in der Regel in allen zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten zur Verfügung stehen und ein vielfältiges Angebot an Literatur, nach Möglichkeit auch an anderen Medien bereitstellen. Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sollen landesweit eingesetzt werden. Möglichkeiten der Kooperation sollen genutzt werden.

5.3 **Sportanlagen**

5.3.1 Das Netz der Sportanlagen soll erhalten und vor allem in unterversorgten Gebieten weiter ausgebaut werden. Für die Sportstättenentwicklung soll eine fachsportübergreifende kommunale Planung angestrebt werden, die auch Initiativen privater Träger einbezieht.

5.3.2 Bei der Errichtung von Sportanlagen soll ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang eingeräumt werden. In Tourismusgebieten sollen bevorzugt solche Sportanlagen errichtet werden, die insbesondere der Erholung dienen.

5.3.3 Sportanlagen sollen nach Möglichkeit in allen Gemeinden in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Als Standorte für Spezialsportanlagen und andere Sportanlagen mit überörtlicher Bedeutung sollen besonders die zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte in Betracht kommen.

5.3.3.1 Sportplätze mit Leichtathletikanlagen sollen in den Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren, Siedlungsschwerpunkten und Unterzentren sowie in Bedarfsfällen auch in geeigneten Kleinzentren zur Verfügung stehen.

5.3.3.2 Sporthallen sollen vor allem in zentralen Orten, Dreifach-Hallen in den Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren und in geeigneten Siedlungsschwerpunkten sowie im Bedarfsfall auch in geeigneten Unterzentren, Sportspielhallen bei entsprechendem Bedarf auch in geeigneten Kleinzentren zur Verfügung stehen.

5.3.3.3 Hallenbäder sollen in den Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren, Mehrbeckenhallenbäder vor allem in Oberzentren zur Verfügung stehen. Als Standorte für Hallenbäder sollen auch mögliche Mittelzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte in Betracht kommen.

5.3.3.4 Freibäder sollen in den Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren, Siedlungsschwerpunkten und Unterzentren zur Verfügung stehen, bei Bedarf auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung.

5.3.4 Sportplätze, Sporthallen und Hallenbäder sollen nach Möglichkeit in der Nähe von Schulen errichtet werden. Die räumliche Nähe von Sportanlagen zu anderen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit soll angestrebt werden.

5.3.5 Leistungszentren sollen nach Möglichkeit in der Nähe von Hochschulen und Garnisonen errichtet werden.

6 Verwaltung und Gerichtsbarkeit

6.1 Kommunale Selbstverwaltung

6.1.1 Kommunale Gliederung und sozioökonomische Verflechtungsbereiche sollen übereinstimmen.

6.1.2 Zur Verbesserung der bürgernahen Versorgung mit staatlichen Dienstleistungen sollen nach Möglichkeit weitere Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden.

6.2 Staatliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit

6.2.1 Die Behörden, Gerichte und anderen Organe der Rechtspflege sowie sonstige staatliche Einrichtungen sollen räumlich so verteilt sein, dass eine ausreichende und bürgernahe Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Dienstleistungen und ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst sichergestellt sind.

- 6.2.2 Behörden, Gerichte und andere Organe der Rechtspflege sowie sonstige staatliche Einrichtungen sollen in ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, nicht zu Gunsten von anderen Gebieten aufgelöst, verlagert oder in ihren Aufgaben beschränkt werden. Bei der Neuerrichtung oder der Übertragung zentral wahrgenommener Aufgaben sollen diese Gebiete bevorzugt werden. Einer Konzentration von Behörden und Gerichten auf große Verdichtungsräume soll entgegengewirkt werden. Nach Möglichkeit sollen Behörden, Gerichte, öffentliche Einrichtungen und Bildungsstätten der staatlichen Verwaltung vor allem aus dem großen Verdichtungsraum München in die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, verlegt werden.
- 6.2.3 Behörden und Gerichte der mittleren und oberen Stufen sollen ihren Standort in der Regel in Oberzentren und möglichen Oberzentren haben. Behörden und Gerichte der unteren Stufe sollen ihren Standort in der Regel in Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren haben. Bei der Festlegung der Amtsbezirke der Behörden und Gerichte sollen die Zuständigkeitsbereiche deckungsgleich gestaltet und die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche beachtet werden.

7 Öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung

7.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- 7.1.1 Das Netz der Polizeidienststellen soll erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden.
- 7.1.2 Ein jederzeit einsatzbereiter, dem Stand der Medizin und Technik entsprechender, wirtschaftlich arbeitender und finanziell gesicherter Rettungsdienst soll in allen Landesteilen bereitgehalten werden.

7.2 Landesverteidigung

7.2.1 Militärische Infrastruktur

- 7.2.1.1 Den Streitkräften soll die Erhaltung bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Infrastruktur ermöglicht werden.
- 7.2.1.2 Verdichtungsräume und Tourismusgebiete sollen dabei von neuen größeren militärischen Anlagen möglichst freigehalten werden.
- 7.2.1.3 Für neue militärische Anlagen sollen möglichst nur ökologisch, land- und forstwirtschaftlich geringwertige Flächen in Anspruch genommen werden.
- 7.2.1.4 Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen nach Möglichkeit von Wohngebieten getrennt liegen. Andererseits soll bei der Siedlungstätigkeit zu vorhandenen militärischen Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen oder zu erwarten sind, ein entsprechender Abstand eingehalten werden.

7.2.2 Truppenabbau

- 7.2.2.1 Die Streitkräfte sollen flächendeckend stationiert sein. Unabdingbare Reduzierungsmaßnahmen sollen räumlich ausgewogen und bevorzugt dort durchgeführt werden, wo durch einen Abbau von Verteidigungsanlagen wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Probleme nur in geringerem Maße zu erwarten sind. Dies gilt auch für Standortverwaltungen.
- 7.2.2.2 Infolge von Streitkräftereduzierungen eintretende wirtschafts- und arbeitsmarktstrukturelle Nachteile sollen im Rahmen bestehender Förderprogramme als zusätzliches Förderkriterium besonders beachtet werden.

B IV Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

1 Allgemeines

Unter dem Leitbild einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft im Sinne der UN-Konferenz von Rio, die über Generationen hinweg produktiv und gleichzeitig umwelt- und sozialverträglich fortgeführt werden kann, sollen die räumlichen Voraussetzungen und sonstigen Rahmenbedingungen geschaffen und gesichert werden, dass eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft als grundlegende Produktionszweige der Gesamtwirtschaft erhalten bleiben. Sie sollen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, insbesondere für die Bevölkerung im ländlichen Raum beitragen und für eine abwechslungsreiche und attraktive Kulturlandschaft sorgen. Ihre Wettbewerbsfähigkeit auf deutscher und europäischer Ebene soll u.a. durch Beachtung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und Freihaltung der betrieblichen Entwicklungsräume bei Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft

- die effiziente, verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesundheitlich einwandfreien Nahrungsmitteln gesichert,
- ein zunehmender Beitrag zur Rohstoff- und Energieversorgung auf natürlicher Basis geleistet, der Wirtschaft dauerhaft und bedarfsnah der Rohstoff Holz zur Verfügung gestellt und regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt,
- ein entscheidender Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes als funktionsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum geleistet,
- die kulturelle und soziostrukturelle Eigenart und Vielfalt des ländlichen Raumes erhalten und gestärkt,
- die Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes erhalten, gepflegt und gestaltet sowie
- eine breite Streuung des Eigentums an Grund und Boden gewährleistet

werden.

- 1.1 Die bäuerlich geprägte bayerische Agrarverfassung, die auf einem breiten Fundament von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben aufbaut, soll in allen Landesteilen gesichert und weiter entwickelt werden.
- 1.2 Die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Aus der Nahrungsmittelproduktion ausscheidende landwirtschaftliche Nutzflächen sollen, soweit wesentliche Belange der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen, aufgeforstet oder in anderer standortgerechter, dauerhafter Form land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Dem weiteren Verbrauch von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen soll entgegengewirkt werden. Die Waldfläche vor allem in den Verdichtungsräumen und siedlungsnahen Bereichen soll grundsätzlich erhalten werden.

- 1.3 Um eine flächengebundene und auf Ressourcenschonung ausgerichtete bäuerliche Tierhaltung zu sichern, sollen
- naturnahe und möglichst geschlossene Stoffkreisläufe in den landwirtschaftlichen Betrieben erhalten und gefördert werden
 - überregionale Futtermittel- und Nährstofflieferung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt bleiben.

2 Landwirtschaft

Die Vielfalt der landwirtschaftlichen Nutzungen soll erhalten und gefördert werden. Außerdem soll darauf hingewirkt werden, dass eine flächendeckende Landbewirtschaftung erhalten wird. Durch eine nachhaltige, naturnahe und ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens und die Erzeugung hochwertiger und gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet bleiben.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt und damit eine dauerhafte und flächendeckende Landbewirtschaftung gesichert wird. Milchvieh-, Mutterkuh- und Schafhaltung leisten durch die standortgebundene Futtergrundlage einen wichtigen Beitrag zur Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft und sollen vor allem in den Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen unterstützt werden.

- 2.1 Maßnahmen der Bodenent- oder -bewässerung sollen nur für Flächen durchgeführt werden, die auf Dauer landwirtschaftlich genutzt werden. Insbesondere in Feuchtgebieten und Talauen sollen weitere Entwässerungen unterbleiben, wenn nachteilige Folgen für den Wasserhaushalt zu befürchten sind oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

Zum Schutz der Gewässer, insbesondere der Trinkwasserreserven, vor Nährstoffeinträgen und Belastungen durch Pflanzenschutzmittel soll auf eine standortgerechte Nutzung, schonende Bodenbewirtschaftung und die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis sowie auf die Anlage von Gewässerrandstreifen hingewirkt werden.

- 2.2 Die Berglandwirtschaft soll aufrechterhalten werden. Auf die Sanierung erhaltenswürdiger Almen und Alpen und ihre angemessene ökologisch vertretbare Erschließung für die landwirtschaftliche Nutzung soll hingewirkt werden.
- 2.3 Die Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen sollen - soweit als möglich - erhalten und unter Schonung der Naturgüter, insbesondere des Grundwassers, verbessert werden.
- 2.4 Die Erzeugungsbedingungen für nachwachsende Rohstoffe sollen verbessert werden.
- 2.5 Die Erzeugungsbedingungen der bäuerlichen Teichwirtschaft sollen insbesondere im nord- und ostbayerischen Raum gesichert und, wo notwendig und ohne Beeinträchtigung ökologisch besonders wertvoller Feuchtflächen möglich, verbessert werden.
- 2.6 Eine stärkere überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung und des Absatzes soll angestrebt werden.
- Zur Sicherung und Verbesserung einer regionalen und überregionalen Vermarktung der agrarischen Produkte soll der Auf- und Ausbau eines Netzes von wirtschaftlichen Einrichtungen für Erfassung, Be- und Verarbeitung sowie für den Absatz angestrebt werden. Die Direktvermarktung und die Vermarktung regional erzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe soll dabei besonders berücksichtigt werden.
- 2.7 Zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes soll darauf hingewirkt werden, dass die Produktionsverfahren der Landwirtschaft sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen offengelegt werden.
- 2.8 Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Hauswirtschaft sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Neben flächendeckenden Erwachsenenbildungsangeboten sollen agrarwirtschaftliche Fachschulen mit verschiedenen Fachrichtungen, u.a. auch der Fachrichtung ökologischer Landbau, an zentralen Standorten dauerhaft die berufliche Weiterbildung gewährleisten.
- Die staatliche Landwirtschaftsberatung sowie die staatliche Beratung zu Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen sollen weiterhin flächendeckend zur Verfügung stehen.
- Die kommunale Fachberatung für Gartenkultur und Landschaftspflege soll im Zusammenwirken mit den staatlichen Beratungseinrichtungen zu einem flächendeckenden Informations- und Fortbildungssystem für einen umweltgerechten Freizeitgartenbau ausgebaut werden.
- 2.9 In der Bauleitplanung soll die notwendige Entwicklungsfähigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft besonders berücksichtigt werden.

3 Ländliche Entwicklung

Die Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur soll zur Zukunftssicherung des ländlichen Raumes und der ländlich strukturierten Teile der Verdichtungsräume beitragen. Sie soll der Land- und Forstwirtschaft die Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen erleichtern, ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, Landnutzungskonflikte lösen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und die ökologischen, sozialen, siedlungsstrukturellen sowie wirtschaftlichen Belange des ländlichen Raumes und der ländlich strukturierten Teile der Verdichtungsräume unterstützen.

- 3.1 Vorhaben der Ländlichen Entwicklung sollen insbesondere angestrebt werden in
- Gebieten mit ungünstiger Agrarstruktur und unzureichender Erschließung der Wirtschaftsflächen
 - Gebieten, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einer Sicherung oder Verbesserung bedarf, in größerem Umfang eine Waldmehrung angestrebt wird oder die Umsetzung von Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnäheren Gewässerentwicklung oder der Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft unterstützt werden soll
 - Gebieten, in denen Land durch großflächige, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in erheblichem Maße in Anspruch genommen wird oder sonstige Landnutzungskonflikte gelöst werden sollen
 - Wäldern, in denen Bewirtschaftungs Nachteile aufgrund geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestaltung und Besitzersplitterung beseitigt werden sollen
 - ländlich geprägten Siedlungseinheiten, in denen auf der Grundlage der Bauleitplanung Vorhaben zur gemeindlichen Entwicklung umgesetzt werden sollen oder Erneuerungsmaßnahmen erforderlich sind

- Gemeindegebieten, in denen aus Gründen des Ressourcenschutzes eine umweltgerechte Landnutzung umgesetzt werden soll
 - Nachbarregionen zur Tschechischen Republik, zu Sachsen und zu Thüringen.
- 3.2 In den Verfahrensgebieten soll freiwerdendes Land aufgefangen und bevorratet werden, um den Landbedarf für die Verbesserung der Agrarstruktur, für Waldmehrung, für Naturschutz und Landschaftspflege und für öffentliche Planungen und Maßnahmen zu decken. Die Ländliche Entwicklung soll die Gemeinden bei der flächensparenden Umsetzung der Bauleitplanung, der Bereitstellung von preiswertem Bauland und der Flächenbevorratung für Ökokonten unterstützen.
- 3.3 Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung sollen zur Verbesserung der Struktur in den ländlichen Gemeinden beitragen. Insbesondere sollen
- die Dörfer in ihrem gewachsenen, eigenständigen Charakter erhalten sowie die Herstellung und Erneuerung bedarfsgerechter dorfgemäßer Einrichtungen unterstützt,
 - ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft geleistet,
 - die Identifikation der Bürger mit ihrem heimatlichen Lebensraum gestärkt
 - und die Eigeninitiative der Bevölkerung mobilisiert werden.

4 Forstwirtschaft

- 4.1 Die Nutz-, Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes sollen für die nachhaltige Versorgung mit dem umweltfreundlichen Rohstoff Holz, den Schutz vor Naturgefahren, den Boden-, Klima-, Wasser- und Immissionsschutz, für Erholung und Naturerleben und als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweiligen Gewichtung auf Dauer erhalten und möglichst gestärkt werden.
- 4.2 Der Wald soll in seiner Flächensubstanz möglichst erhalten werden. Insbesondere in siedlungsnahen Bereichen, in landwirtschaftlich intensiv genutzten oder in waldarmen Gebieten sowie in Gebieten, in denen er aus strukturellen oder landeskulturellen Gründen besonders erwünscht ist, soll die Waldfläche möglichst vermehrt werden. Auwälder sollen auf geeigneten Standorten wieder begründet werden. Große zusammenhängende Waldgebiete wie z.B. Spessart, Steigerwald, Fichtelgebirge, Bayerischer Wald, Nürnberger Reichswald usw. sollen als Großnaturräume vor Zerschneiden und Flächenverlusten am Rand bewahrt werden.
- 4.3 Die biologische Vielfalt der Wälder soll erhalten und nachhaltig genutzt werden. Durch eine standortgemäße naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen Zustand und Stabilität der Wälder erhalten oder verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet werden. Insbesondere Auwälder, Bergwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten sollen in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt werden. Waldränder sollen gestuft, artenreich und stabil gestaltet werden. Der Waldboden soll wegen seiner ökonomischen, ökologischen und landeskulturellen Bedeutung geschont und erhalten werden. Die natürliche Dynamik des Werdens, Wachsens und Vergehens soll in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert werden.
- 4.4 Durch gezielte finanzielle Förderung und flächendeckende fachliche Beratung sollen die Waldbesitzer wirksam unterstützt und gestärkt werden. Bewirtschaftungs Nachteile kleinparzellierter Besitzstrukturen sollen durch die Unterstützung der überbetrieblichen Zusammenarbeit der Waldbesitzer überwunden werden.
- 4.5 Der Wald soll zur Verbesserung der Bewirtschaftung und der Pflege mit Forstwirtschaftswegen stets nur bedarfsgerecht und naturschonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung erschlossen werden.
- 4.6 Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll durch nachhaltige Waldpflege erhalten und ggf. verbessert werden. In ihrer Funktion gestörte oder gefährdete Schutzwälder sollen vorrangig saniert werden. Die Verjüngung der Bergwälder soll durch wirksame Maßnahmen zur Begrenzung von Wildschäden unterstützt werden.
- 4.7 Zur Sicherung der Funktionen des Waldes soll hingewirkt werden auf eine
- Anpassung der Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß,
 - Bereinigung der Waldweide im Hochgebirge und im Bayerischen Wald,
 - Ablösung von Forstrechtsbelastungen und ähnlichen Nutzungsrechten.

- 4.8 In den Regionalplänen sollen Waldgebiete ausgewiesen werden, die aufgrund ihrer Lage, flächenmäßigen Ausdehnung und ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden sollen.
- Bis zu deren In-Kraft-Treten sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.
- 4.9 Die Wald funktionspläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Forstwirtschaft auf regionaler Ebene konkretisieren. Sie werden von den Forstdirektionen als fachliche Pläne im Sinn von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

B V Nachhaltige technische Infrastruktur

1 Verkehr

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme sollen die für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendige Mobilität und Kommunikation gewährleisten und möglichst umweltschonenden und sicheren Verkehr ermöglichen.
- Entbehrlicher Verkehr soll durch Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Landes- und Regionalplanung, der Bauleitplanung und den Einsatz von Telematik vermieden werden.
- Die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße sowie der öffentliche Personennahverkehr und der Radverkehr sollen bevorzugt gestärkt werden. Das Straßennetz soll auch bei wachsendem Verkehr funktionsfähig bleiben.
- 1.1.2 Um den Verkehr ökonomisch möglichst rationell und ökologisch möglichst günstig zu gestalten, soll die Möglichkeit der Vernetzung der Verkehrsmittel und der Kooperation der Verkehrsträger unter Einsatz neuer Technologien verstärkt genutzt werden.
- 1.1.3 Der weitere Ausbau eines Netzes von Güterverkehrszentren soll angestrebt werden.
- Bei den geeigneten Standorten in der Nähe von Wasserstraßen soll ein besonderes Augenmerk auf die trimodale Ausgestaltung gelegt werden.
- 1.1.4 Die Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren sollen möglichst günstig in das überregionale Verkehrsnetz einbezogen werden.
- 1.1.5 Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienung sollen auf die zentralen Orte ausgerichtet werden. Dabei sollen einerseits die Gemeinden der jeweiligen Verflechtungsbereiche möglichst günstig an die zentralen Orte angebunden und andererseits die zentralen Orte niedrigerer Stufen mit den zentralen Orten der höheren Stufe verbunden werden.
- In den großen Verdichtungsräumen sowie in deren Stadt- und Umlandbereichen sollen auch die tangentialen Verkehrsbeziehungen berücksichtigt werden.
- 1.1.6 Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen mit ihrer starken Konzentration des Personen- und Güterverkehrs sollen verbessert werden, insbesondere auch durch Stärkung des öffentlichen und des nicht motorisierten Verkehrs sowie durch Rationalisierung des Güterverkehrs.
- 1.1.7 Im ländlichen Raum, insbesondere in den Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, sowie in den Nachbarregionen zur Tschechischen Republik, zu Sachsen und zu Thüringen soll die Verkehrserschließung gefördert und ein angemessener Verkehrsanschluss aller Gemeinden vorrangig gewährleistet werden.
- 1.1.8 Die Verkehrsverbindungen in und zu den Entwicklungsachsen sollen so ausgebaut werden, dass diese ihrer Ordnungsfunktion in den Verdichtungsräumen und ihrer Entwicklungsfunktion im ländlichen Raum gerecht werden können.
- 1.1.9 Das Netz der überregionalen und weiträumigen Verkehrswege Bayerns soll weiter ausgebaut werden. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaft beitragen und den zu erwartenden wachsenden Verkehrsbeziehung mit den mittel- und osteuropäischen Staaten insbesondere im Zuge der Osterweiterung der EU gerecht werden. Insbesondere sollen

- die Verbindung zur Bundeshauptstadt Berlin, zu den neuen Ländern und zur Tschechischen Republik,
- die Verkehrswege zu den Industrieschwerpunkten im Westen und Nordwesten Europas und zu den Seehäfen an Nord- und Ostsee und
- die Verkehrswege in die Schweiz, nach Österreich und weiter zu den Ländern Ost- und Südosteuropas sowie zum Mittelmeerraum

ergänzt und verbessert werden.

1.1.10 Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen und bei der Verkehrsbedienung sollen insbesondere Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes berücksichtigt werden. Der Flächenverbrauch durch den Verkehrsausbau soll möglichst gering gehalten werden.

1.2 **Öffentlicher Personennahverkehr**

1.2.1 Die Verkehrsverhältnisse sollen durch weiteren Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs nachhaltig verbessert werden. Dabei soll, soweit notwendig, im grenzüberschreitenden Bereich mit Nachbarländern kooperiert werden.

Vom Verkehrszuwachs soll ein größtmöglicher Anteil auf öffentliche Verkehrsmittel verlagert werden. Zu diesem Zweck soll der öffentliche Personennahverkehr quantitativ und insbesondere qualitativ ausgebaut werden.

In den Verdichtungsräumen und in stark belasteten Tourismusgebieten soll der öffentliche Personennahverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut und gefördert werden. Im ländlichen Raum soll die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr stabilisiert und die Bedienungsqualität weiter verbessert werden.

1.2.2 Der Eisenbahn- und sonstige Schienenverkehr soll als Grundangebot des öffentlichen Personennahverkehrs ausgestaltet, das übrige Angebot darauf ausgerichtet werden. In den verkehrsfern gelegenen Räumen des Staatsgebiets soll der Eisenbahnverkehr Anschluss an die verkehrlichen Hauptachsen ermöglichen. In den großen Verdichtungsräumen soll das verkehrliche Grundangebot durch schienengebundene Nahverkehrsmittel gebildet werden.

1.2.3 Dem öffentlichen Personennahverkehr soll vor allem in den Innenstädten bei Ausbau und Finanzierung grundsätzlich Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden.

1.2.4 Die Chancen des Wettbewerbs für ein qualitativ hochwertiges und ökonomisch tragfähiges öffentliches Personennahverkehrs-Angebot sollen genutzt, dessen Risiken minimiert werden.

1.2.5 Der öffentliche Personennahverkehr soll insbesondere unter Nutzung aller Vorteile integrierter Verkehrsnetze organisiert werden. Diese Vernetzung soll insbesondere durch integrierte Taktfahrpläne verbessert werden.

1.2.6 Der öffentliche Personennahverkehr soll mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung dem Stand der Technik und den Belangen des Umweltschutzes sowie den Anforderungen an Sicherheit, Bequemlichkeit, Verkehrsbeschleunigung und Aufwandssenkungen entsprechen.

1.2.7 Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen und von Müttern mit Kindern sollen bei der Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau oder Ausbau von Verkehrsanlagen berücksichtigt werden.

1.2.8 Es soll eine enge Kooperation des öffentlichen Personennahverkehrs mit den verschiedenen Formen des Individualverkehrs angestrebt werden. Die erforderlichen Schnittstellen sollen optimal ausgestaltet werden.

1.2.9 Neben einer einheitlichen Tarifgestaltung soll die Verknüpfung des Schienenpersonennahverkehrs mit dem Schienenpersonenfernverkehr und dem allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr in den Knotenbahnhöfen angestrebt werden.

1.3 **Schienenverkehr**

1.3.1 Ein leistungsfähiger Schienenverkehr, der dem Bedürfnis der Menschen nach Mobilität Rechnung trägt, soll sichergestellt werden.

1.3.2 In Bayern soll das Hochgeschwindigkeitsnetz und ergänzende nationale Fernstrecken weiter ausgebaut werden. Das regionale Schienennetz soll grundsätzlich erhalten und je nach Erfordernis auch mit Neubau-Abschnitten ertüchtigt werden. Bei der Trassierung soll der Einsatz von Neigezügen berücksichtigt werden.

- 1.3.3 Den Verkehrsbedürfnissen, die sich aus der Lage Bayerns im Zentrum der Europäischen Union, insbesondere aus der Wiedervereinigung sowie aus der Öffnung der Grenzen nach Osten ergeben, soll durch geeigneten Neu- und Ausbau von Schienenstrecken in die Nachbarländer sowie durch betriebliche Maßnahmen Rechnung getragen werden.
- 1.3.4 Der Wettbewerb auf der Schiene soll gestärkt werden.
- 1.3.5 Der Aus- und Neubau der ICE-Strecke Nürnberg - (Erfurt) als Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8 „Aus- und Neubaustrecke Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Berlin“ ist mit besonderer Dringlichkeit zu verwirklichen.
- Die Aus- und Neubaustrecke Nürnberg-München soll schnellstmöglich fertiggestellt werden.
- Der Ausbau der Eisenbahnstrecken (Stuttgart - Ulm)/ Neu-Ulm - Augsburg - München - im Abschnitt Augsburg - München viergleisig - und München - Mühldorf a. Inn - Freilassing (-Salzburg) ist umgehend zu verwirklichen.
- 1.3.6 Es sollen folgende Schienenstrecken bevorzugt für den Fernverkehr - unter Berücksichtigung der Belange des Nahverkehrs - ausgebaut bzw. neu gebaut werden:
- Hochstadt-Marktzeuln - (Camburg)
 - (Stuttgart-) Nürnberg - Marktredwitz/Bayreuth - Hof - (Dresden) (Franken-Sachsen-Magistrale)
 - (Hof-)Marktredwitz - Regensburg - Landshut(-München)
 - Marktredwitz - Schirnding (- Prag)
 - Regensburg - Schwandorf - Furth i. Wald (-Pilsen - Prag)
 - Nürnberg - Regensburg - Passau (- Wien)
 - Rosenheim - Mühldorf a. Inn - Landshut
 - Nürnberg - Donauwörth
 - Ansbach - Treuchtlingen
 - München - Kiefersfelden (- Innsbruck)
 - München - Memmingen - Lindau (- Zürich)
 - (Ulm -) Memmingen - Kempten - Oberstdorf
 - (Ulm) - Lindau
 - (Hanau-) Aschaffenburg - Nantenbach/Würzburg - Iphofen - Nürnberg
- 1.3.7 Der Ausbau des Schienennetzes für den Nahverkehr soll fortgesetzt werden.
- 1.3.8 Der Einsatz von Neigetechnik soll verstärkt werden.
- 1.3.9 Der Flughafen München soll an das Fernbahnnetz angeschlossen werden.
- 1.3.10 Streckenstilllegungen und der Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen möglichst vermieden werden. Der Erhalt einer leistungsfähigen Schieneninfrastruktur soll angestrebt werden.
- 1.3.11 Die Angebote im Schienenpersonennahverkehr sollen auf hohem Niveau gehalten werden. Hierbei soll der ländliche Raum bedarfsgerecht erschlossen werden.
- In den Verdichtungsräumen soll der Schienenpersonennahverkehr zusammen mit dem allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr konkurrenzfähig entwickelt werden.
- Der integrale Taktfahrplan (Bayern-Takt) soll fortentwickelt, soweit erforderlich vervollständigt und kontinuierlich entsprechend den sich verändernden Bedürfnissen optimiert werden.
- 1.3.12 Der Erhalt und die Ausweitung des Verkehrsangebots der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen soll angestrebt werden. Sie sollen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bei der Bestellung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr berücksichtigt werden.

1.3.13 Für den Güterverkehr sollen Maßnahmen zur Kapazitätsausweitung und Beschleunigung angestrebt werden. Hierbei sollen die Voraussetzungen für den kombinierten Verkehr verbessert und verstärkt neue Technologien in diesem Verkehrsbereich eingesetzt werden.

1.4 **Straßenbau**

1.4.1 Im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die bevorstehende Osterweiterung der Europäischen Union, soll eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur geschaffen werden. Auch für den Erhalt der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Bayern ist die Sicherstellung der Mobilität im Einklang mit den Belangen der Umwelt unerlässlich.

1.4.2 Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollen

- die vorhandenen Bundesfernstraßen erhalten und saniert,
- Verkehrsengpässe im bestehenden Straßennetz beseitigt,
- Lücken im Autobahnnetz geschlossen und
- überlastete Autobahnstrecken durch zusätzliche Fahrstreifen erweitert werden.

1.4.3 Die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“

- A 9 sechsstreifiger Ausbau Nürnberg-Hof-(Berlin)
- A 71 Schweinfurt-(Suhl-Erfurt)
- A 73 Lichtenfels-(Suhl)

sind mit besonderem Vorrang zu verwirklichen.

Folgende Lücken im bestehenden Autobahnnetz sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung zu schließen:

- A 6 Amberg-Waidhaus
- A 7 Nesselwang-Füssen
- A 70 2. Fahrbahn Knetzgau-Eltmann
- A 94 München-Simbach-Pocking auf der Trassenführung über Dorfen
- A 96 München-Lindau
- A 99 Autobahnring München (Westabschnitt)
- Planung und Bau dieser Maßnahmen sind zügig weiterzuführen.

Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen sind folgende Strecken vorrangig sechsstreifig auszubauen:

- A 3 Nürnberg-Würzburg-Aschaffenburg
- A 6 Nürnberg-Heilbronn
- A 8 (West) München-Augsburg-Ulm
- A 8 (Ost) Rosenheim-Felden (Chiemsee) - Landesgrenze

Von den geplanten zweibahnigen Bundesstraßen sind vor allem folgende Strecken rasch zu verwirklichen bzw. fertig zu stellen:

- B 2/B 17 Donauwörth-Augsburg-Landsberg am Lech
- B 2 Eschenlohe - Farchant
- B 15neu Regensburg-Rosenheim, insbesondere im Abschnitt Regensburg-A 94
- B 19 Kempten-Immenstadt

- B 26 neu Westumgehung Würzburg
- B 85/ B 20 Amberg-Schwandorf - Cham - Furth i. Wald
- B 173 Lichtenfels-Kronach
- B 303neu Verbindung A 9 - A 93 - Grenzübergang Schirnding

1.4.4 Durch den Einsatz von Verkehrsleitsystemen an hoch belasteten Bundesautobahnen sollen die Verkehrssicherheit erhöht, der Verkehrsfluss verbessert, Immissionen verringert und die Hinführung und Verlagerung des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel besonders in Verdichtungsräumen unterstützt werden.

1.4.5 Die Staatsstraßen sollen innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein geschlossenes und gut ausgebautes Verkehrsnetz für den überregionalen Verkehr bilden. Sie sollen nicht an Bundesfernstraßen liegende zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte soweit möglich an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

1.4.6 Die Kreisstraßen und Gemeindestraßen sollen Zubringerfunktion zu den übergeordneten Straßen erfüllen. Sie sollen insbesondere die Unter- und Kleinzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte untereinander und die zentralen Orte mit ihren Nahbereichen verbinden und damit der Flächerschließung dienen.

1.4.7 Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse innerorts und um die Belastung der Anwohner durch Lärm und Abgase zu verringern, soll der Bau von Ortsumgehungen forciert werden. Unfallschwerpunkte sollen beseitigt werden.

1.5 **Radverkehr**

1.5.1 Zur Förderung des Radverkehrs, der aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen eine wichtige Funktion für die nachhaltige Entwicklung erfüllt, soll eine sichere und attraktive Fahrradinfrastruktur geschaffen werden.

Durch die Verbesserung des Angebots sollen noch mehr Verkehrsteilnehmer gerade bei Kurzstreckenfahrten im Berufs-, Einkaufs- und Freizeitverkehr zum Umstieg auf das Fahrrad bewogen werden.

1.5.2 Zur Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität des überörtlichen Radverkehrs sollen straßenbegleitende Radwege geschaffen werden. Dabei sollen vorzugsweise

- Lücken zwischen bestehenden Radwegen geschlossen,
- Verbindungen von Ortsteilen zum Hauptort einer Gemeinde verbessert und
- landschaftlich reizvolle Gebiete erschlossen werden.

1.5.3 Das „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden. Auf fahrradfreundliche touristische Angebote soll hingewirkt werden.

Die Radwege sollen in allen Regionen zu einem regionalen Radwegenetz verbunden werden.

Grenzüberschreitende Verknüpfungen mit benachbarten Radwegenetzen sollen hergestellt werden.

1.6 **Ziviler Luftverkehr**

1.6.1 Der Verkehrsflughafen München soll die interkontinentale Luftverkehrsanbindung ganz Bayerns und die nationale und kontinentale Luftverkehrsanbindung Südbayerns langfristig sicherstellen. Für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens München als Drehkreuz von europäischem Rang soll langfristig Vorsorge getroffen werden.

1.6.2 Die Anbindung des Verkehrsflughafens München über eine bedarfsgerechte und funktionale Straßen- und Schienenverkehrserschließung für den Nah- und Fernverkehr soll sichergestellt werden. Die Möglichkeiten einer Anbindung des Flughafens durch eine Magnetschwebebahn sollen - bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Trassenalternative -, durch die Freihaltung der im Anhang 14 dargestellten Trassenkorridore gesichert werden.

1.6.3 Zur dauerhaften Standortsicherung und zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Luftverkehrsinfrastruktur des Verkehrsflughafens München werden die im Anhang 15 dargestellten Flughafenentwicklungsflächen als Vorranggebiet festgelegt. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landesentwicklungsprogramms rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungspläne bleiben von den Rechtsfolgen der Ausweisung des Vorranggebiets unberührt.

- 1.6.4 Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll die nationale und kontinentale Luftverkehrs-anbindung Nordbayerns langfristig sicherstellen. Die Fläche für die Anlage einer zweiten Start- und Landebahn soll freigehalten werden¹. Die straßenseitige Anbindung des Flughafens Nürnberg soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- 1.6.5 Der künftige Verkehrsflughafen Hof - Plauen soll die Luftverkehrs-anbindung Nordostoberfrankens und der angrenzenden Gebiete Thüringens und Sachsens sicherstellen. Dazu soll eine neue Start- und Landebahn errichtet werden, um den Einsatz größeren Fluggerätes zu ermöglichen.
- 1.6.6 Bei ausreichender Luftverkehrsnachfrage für einen regionalen Verkehrsflughafen im Allgäu sollen auf dem als Schwerpunkt in Frage kommenden Flugplatz (Nachfolgenutzung des Militärflugplatzes Memmingerberg) Einrichtungen für den Instrumentenflugbetrieb sowie zur Abwicklung des gewerblichen Luftverkehrs, insbesondere eines Linien- und Charterluftverkehrs, vorgehalten werden.
- 1.6.7 In der Regel soll jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. Zur Anbindung von Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten durch den gewerblichen Linienluftverkehr oder den individuellen Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sollen Verkehrslandeplätze mit Instrumentenflugbetrieb vorgehalten werden.
- 1.7 **Binnenschifffahrt**
- Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße sollen der Main und die Donau bedarfsgerecht und naturschonend weiter ausgebaut werden².
- Die Häfen sollen entsprechend dem Bedarf zu trimodalen Schnittstellen ausgebaut werden.
- 1.8 **Ordnung der Verkehrserschließung in Tourismusgebieten**
- 1.8.1 Die Erschließung von Tourismusgebieten (B II 1.3.1 und 1.3.2) mit überwiegend touristisch genutzten Verkehrseinrichtungen, insbesondere mit Bergbahnen und deren Nebeneinrichtungen, soll so geordnet und gelenkt werden, dass den Belangen des Tourismus, von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Verkehrserschließung Rechnung getragen wird.
- 1.8.2 Die Erschließung der Erholungslandschaft Alpen mit Verkehrsvorhaben, insbesondere mit
- Bergbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodel- und Sommerrutschbahnen,
 - öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen und
 - Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände)
- soll so geordnet werden, dass
- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Bewohner gewährleistet bleiben,
 - die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und
 - der erholungssuchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.
- 1.8.2.1 Zur Ordnung der Verkehrserschließung in der Erholungslandschaft Alpen werden Zonen bestimmt, die sich aus der als Anhang 13 beigefügten Karte Erholungslandschaft Alpen ergeben.
- 1.8.2.2 In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 1.8.2 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.

¹ Unveränderte Übernahme des seit 1. März 1994 in der Verordnung vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688) enthaltenen Ziels

² Unveränderte Übernahme des seit 1. März 1994 in der Verordnung vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688) enthaltenen Ziels

1.8.2.3 In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 1.8.2 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

1.8.2.4 In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 1.8.2 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.

2 Information und Telekommunikation sowie Postwesen

2.1 Information und Telekommunikation

2.1.1 Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll flächendeckend sichergestellt werden. Auf die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien - auch im ländlichen Raum - soll hingewirkt werden. Der Ausbau der Mobilfunknetze soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Es soll auch auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Schonung der Landschaft geachtet werden.

2.1.2 Im Telekommunikationsbereich soll ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb - auch im ländlichen Raum - sichergestellt werden.

2.1.3 Auf eine landesweite Verfügbarkeit alternativer Anschlusstechnologien soll hingewirkt werden.

2.1.4 Auf eine einheitliche Tarifstruktur bei den Telekommunikationsdiensten in allen Landesteilen soll hingewirkt werden.

2.1.5 Auf die Aufrechterhaltung der flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Telefonstellen soll hingewirkt werden.

2.1.6 Die Trassen der Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden.

2.2 Postwesen

2.2.1 Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung gerade auch im ländlichen Raum mit angemessenen und ausreichenden Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen soll aufrecht erhalten werden.

2.2.2 Auch nach der Liberalisierung des Postmarktes soll ein flächendeckendes Netz von eigen- oder fremdbetriebenen Postfilialen beibehalten werden.

2.2.3 In jeder Gemeinde mit mindestens 2.000 Einwohnern sowie in der Regel in allen Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion soll zumindest eine stationäre Einrichtung für Postdienstleistungen vorhanden sein. In zusammenhängend bebauten Gebieten soll grundsätzlich eine stationäre Einrichtung in maximal 2000 Metern, ein Briefkasten in maximal 1000 Metern Entfernung erreichbar sein. Außerdem soll in allen Landkreisen mindestens je Fläche von 80 qkm eine stationäre Einrichtung vorhanden sein.

3 Energieversorgung

3.1 Nachhaltige Energieversorgung für Bayern

3.1.1 Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen soll darauf hingewirkt werden, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.

3.1.2 Die bayerische Energieversorgung soll im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruhen.

3.1.3 Auf allen Ebenen und Sektoren soll auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und den Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien hingewirkt werden.

3.1.4 Der Ausbau und die weitere Optimierung der Energieversorgung soll insbesondere in enger Abstimmung mit den an Bayern angrenzenden Ländern erfolgen. Darüber hinaus soll auf eine verstärkte europäische Integration im Energiebereich hingewirkt werden.

3.2 Elektrizität

3.2.1 Es soll darauf hingewirkt werden, dass auch unter den Bedingungen eines europaweit liberalisierten Energiemarktes der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst in Bayern erzeugt werden kann.

- 3.2.2 Es soll darauf hingewirkt werden, dass notwendig werdende Ersatz- und Zubauten großer Wärmekraftwerke (konventionelle Kraftwerke und - soweit nach Bundesrecht zulässig - Kernkraftwerke) möglichst an bereits bestehenden Kraftwerks-Standorten errichtet werden.
- 3.2.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien - insbesondere Wasserkraft, Biomasse und Windenergie - erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.
- In den Regionalplänen können Gebiete bestimmt werden, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen.
- 3.2.4 Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Leistungsfähigkeit des für die bayerische Stromversorgung besonders wichtigen Höchstspannungsverbundnetzes auch unter den Gegebenheiten eines europaweit liberalisierten Energiemarktes erhalten wird.
- 3.3 **Gas**
- 3.3.1 Es soll darauf hingewirkt werden, dass der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Erdgas-Ferntransportsysteme unter möglichst enger Einbindung des bayerischen Erdgasnetzes erfolgt.
- 3.3.2 Es soll angestrebt werden, dass weitere Erdgasuntertagespeicher im bayerischen Voralpenraum erschlossen und durch überregionale Anschlussleitungen in das Verbundsystem integriert werden.
- 3.3.3 Auf den flächendeckenden Ausbau des Erdgas-Tankstellennetzes soll hingewirkt werden.
- 3.3.4 Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Chemiestandorts Bayern und zur Eröffnung dauerhafter Wachstumschancen der bayerischen Petrochemie und der Ethylenweiterverarbeitenden chemischen Industrie soll auf eine Anbindung des bayerischen Ethylenverbundes an die Benelux/Ruhr-Region hingewirkt werden.
- 3.4 **Fern- und Nahwärme**
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass der wirtschaftliche und energieeffiziente Betrieb von Fern- und Nahwärmeversorgungen, insbesondere auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, erhalten wird und bei geeigneten strukturellen Bedingungen neue Anlagen errichtet werden.
- 3.5 **Mineralöl**
- Auf die Erhaltung einer an der Bedarfsentwicklung orientierten Mineralölverarbeitung in den bayerischen Raffineriezentren Ingolstadt und Burghausen sowie der alpenüberschreitenden Transalpinen Rohölleitung (TAL) soll hingewirkt werden.
- 3.6 **Erneuerbare Energien**
- Erneuerbare Energien, Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden.
- 4 **Abfallwirtschaft**
- 4.1 **Integriertes Abfallwirtschaftskonzept**
- Das integrierte Abfallwirtschaftskonzept
- Abfallvermeidung
 - Schadstoffminimierung
 - Abfallverwertung
 - Abfallbehandlung
 - Abfallablagerung
- soll insbesondere durch ein Schließen von Stoff- und Produktionskreisläufen und ein flächendeckendes Netz von Entsorgungseinrichtungen gewährleistet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt insbesondere des Bodens und des Grundwassers nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

4.2 **Klärschlamm**

Die landwirtschaftliche, gärtnerische und landschaftsbauliche Verwertung des Klärschlammes soll baldmöglichst beendet werden. Klärschlamm soll stufenweise im Zuge der Verfügbarmachung der erforderlichen Verbrennungskapazitäten thermisch behandelt bzw. verwertet werden.

4.3 **Lastenverteilung**

Um den Flächenverbrauch und sonstige Auswirkungen von Anlagen zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen möglichst gering zu halten, sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Abfallbeseitigung arbeitsteilig im Weg der kommunalen Zusammenarbeit zusammenwirken, soweit dies abfallwirtschaftlich angezeigt ist.

4.4 **Beseitigungsautarkie**

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen sicherstellen, dass ein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen zur Verfügung steht, das die Beseitigung der in Bayern anfallenden Abfälle dauerhaft innerhalb Bayerns gewährleistet.

4.5 **Integrierte Produktpolitik**

Zur Schonung der Ressourcen und zur weiteren Verminderung der Schadwirkungen sollen die Körperschaften des öffentlichen Rechts nach ihren jeweiligen Möglichkeiten auf eine stetige Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich aller ihrer umweltrelevanten Wirkungen entlang des gesamten Lebenswegs hinwirken, damit künftigen Generationen keine unverantwortbaren Folgelasten überlassen werden. Die vorhanden Ansätze sollen weiter ausgebaut, neue Ansätze erschlossen werden.

5 **Klimaschutz und Luftreinhaltung**

5.1 Luft und Klima sollen so erhalten und verbessert werden, dass Menschen, Pflanzen und Tiere in ihren Ökosystemen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Auf den Abbau von Luftverunreinigungen soll insbesondere in den Verdichtungsräumen und in sonstigen Gebieten, die eines besonderen Schutzes vor Luftverunreinigungen bedürfen, hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten sind oder für die Luftreinhalte- oder Aktionspläne aufgestellt werden. Die jeweiligen Immissionsgrenzwerte sollen eingehalten werden.

Über die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte hinaus soll auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität hingewirkt und insbesondere Verschlechterungen der Luftqualität entgegengewirkt werden.

Auf die Verringerung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen, insbesondere der Stickstoffoxide und der Partikel soll hingewirkt werden. Auf die Verwendung von schadstoffarmen oder schadstofffreien Energieträgern und Energieversorgungssystemen und auf besondere emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen soll hingewirkt werden.

Auch einer grenzüberschreitenden großräumigen Verfrachtung von Luftverunreinigungen soll entgegen gewirkt werden. Insbesondere soll die Zusammenarbeit mit den tschechischen Stellen bei der Luftüberwachung und bei Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft weitergeführt werden.

5.3 Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, dass die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden.

5.4 Neben der Verminderung der Emissionen aus Einzelanlagen sollen verstärkt auch flächenhafte Emissionen insbesondere im Verkehrsbereich und in der Landwirtschaft vermindert und minimiert werden. Die Verminderung der Schadstoffemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs soll durch verkehrstechnische Maßnahmen oder durch fahrzeugtechnische, organisatorische oder städtebauliche Maßnahmen erreicht werden. Zur weiteren Minderung der von der Landwirtschaft ausgehenden Luftbelastung insbesondere von Ammoniakemissionen soll auf den Einsatz geeigneter produktionstechnischer Maßnahmen hingewirkt werden.

5.5 Durch verstärkten Einsatz schadstofffreier oder besonders schadstoffarmer Kraftfahrzeuge soll auf eine Verringerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe insbesondere in den Verdichtungsräumen oder lufthygienisch besonders schutzwürdigen Gebieten hingewirkt werden.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

Die Bevölkerung soll durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen geschützt werden und darüber hinaus auch entlastet werden. Dies soll in erster Linie an den Lärmquellen selbst sichergestellt werden.

6.1 Zusätzlich sollen Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen mit Hilfe einer überörtlichen und örtlichen Planung so gegliedert und einander zugeordnet werden, dass Lärmbelastungen vor allem in Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, vermieden oder zumindest minimiert werden. Ggf. soll durch ergänzende, passive Schutzmaßnahmen an diesen Bereichen zur weitestgehenden Verringerung der dort vom Straßenverkehr und auch von ortsfesten gewerblichen Anlagen verursachten Lärmbelastung beigetragen werden.

6.2 Bei der Bestimmung der Standorte von schutzbedürftigen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie schutzbedürftigen Erholungseinrichtungen sollen die Bedürfnisse des Lärmschutzes besonders berücksichtigt und ggf. Schallschutzmaßnahmen in die Planung mit einbezogen werden.

6.3 Sport- und Freizeitanlagen sollen so errichtet und betrieben werden, dass sie nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen.

6.4 Die Bevölkerung soll durch zivilen und militärischen Fluglärm so gering wie möglich belastet werden.

6.4.1 Für die Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie die Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb sollen unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in den Regionalplänen Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Die Lärmschutzbereiche der Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie der Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb sollen in die Zonen A, B und C mit zugehörigen Nutzungskriterien eingeteilt werden:

- Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 65 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und mehr als 75 dB (A) bei Militärflugplätzen
- Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 65 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 67 dB (A) bis 75 dB (A) bei Militärflugplätzen
- Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 dB(A) bis 62 dB(A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 62 dB(A) bis 67 dB(A) bei Militärflugplätzen. Diese Zone ist bei Verkehrsflughäfen zusätzlich in eine innere Teilzone Ci (mehr als 60 bis 62 dB (A)) und eine äußere Teilzone Ca (mehr als 58 bis 60 dB (A)) zu unterteilen. In die Teilzone Ca sollen ferner festgelegte Tag- und Nachtschutzgebiete einbezogen werden, sofern deren Umgriff über die Isolinie 58 dB (A) hinausgeht. Die Zone C ist bei Militärflugplätzen zusätzlich in eine innere Teilzone Ci, (mehr als 64 bis 67 dB (A)) und eine äußere Teilzone Ca (mehr als 62 bis 64 dB (A)) zu unterteilen.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- in der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb des Lärmschutzbereichs angesiedelt werden.

6.4.2 Start und Landeplätze für Hubschrauber, Kleinflugzeuge einschließlich Modellflugzeuge sollen nur dort zugelassen werden, wo eine erhebliche Belästigung der Bevölkerung vermieden werden kann.

6.5 Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Erschütterungen in der Umgebung von Truppen- und Standortübungsplätzen soll so gering wie möglich gehalten werden.

7 Strahlenschutz

Bevölkerung und Umwelt sollen vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen geschützt werden.

7.1 Es ist bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen sowie bei Arbeiten, bei denen natürliche Strahlenquellen vorhanden sind, jederzeit dafür zu sorgen, dass

- radioaktive Stoffe weder beim Normalbetrieb noch unter anormalen Betriebsbedingungen unkontrolliert oder in unzulässiger Menge und Konzentration freigesetzt werden
- niemand einer unzulässigen Strahlenexposition ausgesetzt wird.

7.2 Für die Zwischenlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen sollen

- eine Sammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus Bayern und eine Annahmestelle für Nordbayern in Mitterteich (Landkreis Tirschenreuth),
- eine Annahmestelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus Südbayern in Neuherberg (Gemeinde Oberschleißheim, Landkreis München)

betrieben werden.

8 Umwelthygiene

Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken durch schädigende Einwirkungen aus der Umwelt soll der gesundheitsbezogene Umweltschutz mit den Kernbereichen Umwelthygiene/Umweltmedizin in Bayern weiter entwickelt und ausgebaut werden.

- Das „Zentrum für Allergie und Umwelt“ (ZAUM) an der Klinik für Dermatologie und Allergologie der Technischen Universität München soll weiter entwickelt werden.
- Die Umweltmedizinische Ambulanz am Zentralklinikum Augsburg soll zur Aufwertung des Kompetenzzentrums Umwelt Augsburg-Schwaben ausgebaut werden.

9 Gentechnik

9.1 Bayern soll zu einem führenden Gentechnikstandort ausgebaut werden. Mit dem Einsatz gentechnischer Verfahren in der Pflanzenzucht sollen die Erzeugungsbedingungen in der Landwirtschaft langfristig gesichert werden.

9.2 Die Infrastruktur in der biomedizinischen Forschung soll durch den Aufbau von High-Tech-Zentren von internationaler Bedeutung gestärkt werden. Neben dem Großraum München sollen vor allem die Räume Würzburg, Erlangen/Nürnberg, Bayreuth und Regensburg weiter entwickelt werden.

9.3 Die Nutzung der Gentechnik in der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie in weiteren gewerblichen Anwendungen soll weiter entwickelt werden. Insbesondere sollen Innovations- und Gründerzentren als wichtige Kristallisationskerne ausgebaut werden.

9.4 Freising-Weihenstephan soll zu einem Zentrum für die „grüne“ Gentechnik ausgebaut werden. Dazu soll eine enge Verknüpfung mit den Forschungsinstituten in Großhadern und Martinsried hergestellt werden.

B VI Nachhaltige Siedlungsentwicklung

1 Siedlungsstruktur

Die gewachsene Siedlungsstruktur soll erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft nachhaltig weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bayerische Kulturlandschaft bewahrt und die Baukultur gefördert werden. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden. Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden.

1.1 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden soll bzw. sollen vorrangig

- auf die angemessene Nutzung leerstehender oder leerfallender Bausubstanz, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen hingewirkt,
- die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brachliegenden ehemals baulich genutzten Flächen, insbesondere ehemals von Militär, Bahn, Post und Gewerbe genutzter Flächen im Siedlungsbereich verstärkt und die Baulandreserven mobilisiert,
- die Möglichkeiten der angemessenen Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete genutzt,
- auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen hingewirkt,
- flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet und
- die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering gehalten

werden.

Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten, insbesondere an solche, die über die erforderlichen Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung verfügen, ausgewiesen werden.

1.2 In den Verdichtungsräumen soll sich die Entwicklung des Siedlungswesens, ausgehend von den Kernstädten, entlang den Entwicklungsachsen und leistungsfähigen Verkehrswegen, insbesondere den schienengebundenen Trassen des Personennahverkehrs, vollziehen. Zwischen den Entwicklungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten an den Entwicklungsachsen sollen ausreichend große Freiräume erhalten bleiben.

1.3 In allen Gemeinden soll in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Der Umfang der organischen Siedlungsentwicklung einer Gemeinde bemisst sich nach ihrer Lage, Größe, Struktur und Ausstattung sowie nach den Gegebenheiten des Naturhaushalts und des Orts- und Landschaftsbildes.

Im Wohnsiedlungsbereich umfasst die organische Siedlungsentwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung sowie einer angemessenen Bevölkerungszuwanderung.

Im gewerblichen Siedlungsbereich umfasst die organische Siedlungsentwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie für die Neuansiedlung von Betrieben, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind.

1.4 Eine überorganische Siedlungsentwicklung ist in der Regel in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten sowie in geeigneten Gemeinden im Bereich von Entwicklungsachsen zulässig.

Im Wohnsiedlungswesen ist eine überorganische Entwicklung auch in anderen geeigneten Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen möglich.

1.5 Soweit in Teilräumen des Landes ein besonderer Mangel an Bauflächen besteht, sollen in den Regionalplänen geeignete quantitative Vorgaben für dessen Ausgleich durch die gemeindliche Bauleitplanung bestimmt werden.

1.6 Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll vermieden werden.

1.7 In den Regionalplänen sollen, insbesondere in den Verdichtungsräumen, zur

- Verbesserung des Bioklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs,
- Gliederung der Siedlungsräume und
- Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen

regionale Grünzüge ausgewiesen werden.

In regionalen Grünzügen sollen Planungen und Maßnahmen, die die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 beeinträchtigen, unterbleiben.

1.8 Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für

- Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete,

- besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen,
- Schutzwälder, Erholungswälder und Bannwälder sowie deren unmittelbare Randzonen,
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind, und
- Moore und ökologisch wertvolle Verlandungszonen.

1.9 Zur Minderung des Verkehrsaufkommens soll auf eine sinnvolle Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen hingewirkt werden.

1.10 Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abgestimmt werden. Im Bereich der Haltestellen schienengebundener öffentlicher Nahverkehrsmittel soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

2 Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen

2.1 Durch eine nachhaltige gemeindliche Planung, die eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik einschließt, soll der Nachfrage nach verfügbarem Wohnbauland und gewerblichem Bauland Rechnung getragen werden.

2.2 Auf die Schaffung von kostengünstigen, an zukünftige Bedürfnisse anpassbare Wohnungen, die Erhöhung des Eigentumsanteils sowie verdichtete, individuelle Bauformen soll hingewirkt werden. Die Versorgung mit angemessenem, erschwinglichem Wohnraum, auch für sozial schwache Bevölkerungsgruppen, soll stetig verbessert werden. In erster Linie soll dazu die vorhandene Bausubstanz erhalten und umgestaltet werden.

2.3 Bei der Wohnungsversorgung soll die ansässige Bevölkerung vorrangig berücksichtigt werden.

2.4 Zur Verbesserung der Wohnfunktion sollen der Verkehrsberuhigung und der Begrünung besonderes Gewicht eingeräumt werden.

2.5 Im Städtebau sollen die Belange alter und behinderter Menschen besonders berücksichtigt werden. Die Schaffung von Wohnungen für Alte und Behinderte soll in günstiger Zuordnung zu Einrichtungen der ambulanten Versorgung und zu Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs angestrebt werden.

2.6 In den Stadt- und Umlandbereichen sollen gewerbliche Siedlungsflächen in Abstimmung mit dem Bedarf an Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen werden.

2.7 In den großen Verdichtungsräumen sollen gewerbliche Siedlungsflächen auch unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Betriebe bereitgestellt werden.

2.8 Im großen Verdichtungsraum München sollen Siedlungsflächen für die Neuansiedlung vorrangig für solche Betriebe bereitgestellt werden, die auf die besonderen Standortvoraussetzungen und Führungsvorteile dieses Verdichtungsraums angewiesen sind.

Im großen Verdichtungsraum München und im angrenzenden Umland des Flughafens (vgl. Anhang 11) sollen gewerbliche Siedlungsflächen grundsätzlich nur ausgewiesen werden, wenn in der Gemeinde gleichzeitig und auf der selben Planungsebene (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen werden, die ausreichend Wohnraum für den mit den neuen gewerblichen Siedlungsflächen zu erwartenden Bevölkerungszuwachs ermöglichen. Ein Ausgleich kann im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden oder mit den Gemeinden des jeweiligen Nahbereichs stattfinden.

2.9 Gewerbliche Siedlungsflächen sollen bevorzugt in zentralen Orten zur Verfügung stehen. Großflächige Gewerbegebiete sollen in der Regel nur in geeigneten zentralen Orten mit guter überregionaler Verkehrsanbindung ausgewiesen werden.

Die mit einer geordneten Siedlungsentwicklung nicht vereinbare Bildung von Agglomerationen im Anschluss an Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich nicht integrierten Standorten soll vermieden werden.

2.10 Im ländlichen Raum, vor allem in ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, sollen ausreichende gewerbliche Siedlungsflächen für bestehende Betriebe und zusätzliche Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

- 2.11 Auf eine verstärkte Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbeflächen soll zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Verminderung von Erschließungs- und Infrastrukturkosten hingewirkt werden.

3 Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung

- 3.1 Die Städte und Dörfer sollen auf der Grundlage ganzheitlicher Konzepte in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. Die Innenstädte und Ortskerne sollen in ihrer unverwechselbaren Gestalt erhalten und in ihren Funktionen gestärkt werden. Dabei sollen fachliche Beratung und Mittel der Städtebauförderung und der Dorferneuerung eingesetzt werden.
- 3.2 Vom ökonomischen und sozialen Abstieg bedrohte Wohngebiete und Stadtquartiere sollen stabilisiert und weiterentwickelt werden. Neben baulichen und städtebaulichen Maßnahmen sollen dabei insbesondere wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Aspekte, Soziales, Umwelt und Kultur mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Verdichtungsräume

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Verdichtungsraum Aschaffenburg

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

vom **Landkreis Aschaffenburg** die Gemeinden

Alzenau i.UFr.,
Bessenbach,
Glattbach,
Goldbach,
Großostheim,
Haibach,
Hösbach,
Johannesberg,
Kahl a.Main,
Karlstein a.Main,
Kleinostheim,
Laufach,
Mainaschaff,
Mömbris,
Sailauf,
Stockstadt a.Main

vom **Landkreis Miltenberg** die Gemeinden

Elsenfeld,
Erlenbach a.Main,
Großwallstadt,
Hausen,
Kleinwallstadt,
Klingenberg a.Main,
Leidersbach,
Mömlingen,
Niedernberg,
Obernburg a.Main,
Sulzbach a.Main,
Wörth a.Main

Verdichtungsraum Würzburg

Kreisfreie Stadt Würzburg

vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Eibelstadt,
Eisingen,
Erlabrunn,
Estenfeld,
Gerbrunn,
Greußenheim,
Güntersleben,
Hettstadt,
Höchberg,
Kist,
Kleinrinderfeld,
Kürnach,
Leinach,
Margetshöchheim,
Randersacker,
Reichenberg,

Rimpar,
Rottendorf,
Sommerhausen,
Theilheim,
Thüngersheim,
Unterpleichfeld,
Veitshöchheim,
Waldbrunn,
Waldbüttelbrunn,
Winterhausen,
Zell a.Main

Verdichtungsraum Schweinfurt

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Bergheimfeld,
Dittelbrunn,
Euerbach,
Geldersheim,
Gochsheim,
Grafenheimfeld,
Grettstadt,
Kolitzheim,
Niederwerrn,
Röthlein,
Schwebheim,
Sennfeld,
Üchtelhausen

Verdichtungsraum Bamberg

Kreisfreie Stadt Bamberg

vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinden

Altendorf,
Bischberg,
Breitengüßbach,
Frensdorf,
Gundelsheim,
Hallstadt,
Hirschaid,
Kemmern,
Lisberg,
Litzendorf,
Memmelsdorf,
Oberhaid,
Pettstadt,
Priesendorf,
Stegaurach,
Strullendorf,
Viereth-Trunstadt,
Walsdorf

Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen

Kreisfreie Städte Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
Schwabach

vom **Landkreis Fürth** die Gemeinden

Ammerndorf,
Cadolzburg,
Langenzenn,
Oberasbach,
Obermichelbach,
Puschendorf,
Roßtal,
Seukendorf,
Stein,
Tuchenbach,
Veitsbronn,
Wilhermsdorf,
Zirndorf

vom **Landkreis Erlangen-Höchstadt** die Gemeinden

Adelsdorf,
Aurachtal,
Baiersdorf,
Bubenreuth,
Buckenhof,
Eckental,
Gremsdorf,
Großenseebach,
Hemhofen,
Heroldsberg,
Herzogenaurach,
Heßdorf,
Höchstadt a.d.Aisch,
Kalchreuth,
Marloffstein,
Möhrendorf,
Oberreichenbach,
Röttenbach,
Spardorf,
Uttenreuth,
Weisendorf

vom **Landkreis Forchheim** die Gemeinden

Dormitz,
Effeltrich,
Forchheim
Hausen,
Heroldsbach,
Hetzles,
Kleinsendelbach,
Langensendelbach,
Neunkirchen a.Brand,
Poxdorf

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Altdorf b.Nürnberg,
Burgthann,
Feucht,
Lauf a.d.Pegnitz,
Leinburg,
Neunkirchen a.Sand,
Ottensos,

Röthenbach a.d.Pegnitz,
Rückersdorf,
Schwaig b.Nürnberg,
Schwarzenbruck,
Winkelhaid

vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die Gemeinden

Postbauer-Heng,
Pyrbaum

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Allersberg,
Büchenbach,
Kammerstein,
Rednitzhembach,
Rohr,
Roth,
Schwanstetten,
Wendelstein

Verdichtungsraum Regensburg

Kreisfreie Stadt Regensburg

vom **Landkreis Kelheim** die Gemeinde

Bad Abbach

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden

Alteglöfshaus,
Barbing,
Bernhardswald,
Brunn,
Deuerling,
Donaustauf,
Köfering,
Laaber,
Lappersdorf,
Mintraching,
Neutraubling,
Nittendorf,
Obertraubling,
Pentling,
Pettendorf,
Pielenhofen,
Regenstauf,
Sinzing,
Tegernheim,
Wenzenbach,
Zeitlarn

Verdichtungsraum Ingolstadt

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Böhmfeld,
Buxheim,
Eitensheim,
Gaimersheim,
Großmehring,
Hepberg,
Hitzhofen,

Kösching,
Lenting,
Stammham,
Wettstetten

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** die Gemeinden

Baar-Ebenhausen,
Ernsgaden,
Manching,
Münchsmünster,
Reichertshofen,
Vohburg a.d.Donau

vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**
die Gemeinde

Karlskron

Verdichtungsraum Neu-Ulm(/Ulm)

vom **Landkreis Neu-Ulm** die Gemeinden

Bellenberg,
Elchingen,
Holzheim,
Nersingen,
Neu-Ulm,
Pfaffenhofen a.d.Roth,
Senden,
Vöhringen

Verdichtungsraum Augsburg

Kreisfreie Stadt Augsburg

vom **Landkreis Aichach-Friedberg** die Gemeinden

Affing,
Aindling,
Dasing,
Friedberg,
Kissing,
Rehling,
Todtenweis

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Adelsried,
Aystetten,
Biberbach,
Bobingen,
Bonstetten,
Diedorf,
Gablingen,
Gersthofen,
Kleinaitingen,
Königsbrunn,
Kutzenhausen,
Langweid a.Lech,
Meitingen,
Neusäß,
Oberottmarshausen,
Stadtbergen,
Wehringen,
Welden

Verdichtungsraum München

Landeshauptstadt München

vom **Landkreis München** die Gemeinden

Aschheim,
Aying,
Baierbrunn,
Brunnthal,
Feldkirchen,
Garching b.München,
Gräfelfing,
Grasbrunn,
Grünwald,
Haar,
Hohenbrunn,
Höhenkirchen-Siegersbrunn,
Ismaning,
Kirchheim b.München,
Neubiberg,
Neuried,
Oberhaching,
Oberschleißheim,
Ottobrunn,
Planegg,
Pullach i.Isartal,
Putzbrunn,
Schäftlarn,
Taufkirchen,
Unterföhring,
Unterhaching,
Unterschleißheim

vom **Landkreis Dachau** die Gemeinden

Bergkirchen,
Dachau,
Haimhausen,
Hebertshausen,
Karlsfeld,
Petershausen,
Röhrmoos,
Vierkirchen

vom **Landkreis Fürstenfeldbruck** die Gemeinden

Alling,
Eichenau,
Emmering,
Fürstenfeldbruck,
Germering,
Grafrath,
Gröbenzell,
Kottgeisering,
Maisach,
Mammendorf,
Olching,
Puchheim,
Schöngeising,
Türkenfeld

vom **Landkreis Ebersberg** die Gemeinden

Anzing,
Ebersberg,
Forstinning,
Grafing b.München,
Kirchseeon,
Markt Schwaben,
Pliening,

Poing,
Vaterstetten,
Zorneding

vom **Landkreis Erding** die Gemeinden

Eitting,
Erding,
Finsing,
Moosinning,
Neuching,
Oberding,
Ottenhofen,
Wörth

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Freising
Eching,
Fahrenzhausen,
Neufahrn b.Freising,
Hallbergmoos,
Marzling

vom **Landkreis Landsberg am Lech** die Gemeinden

Greifenberg,
Schondorf a.Ammersee

vom **Landkreis Starnberg** die Gemeinden

Berg,
Feldafing,
Gauting,
Gilching,
Krailling,
Pöcking,
Starnberg,
Weßling,
Wörthsee

Verdichtungsraum Salzburg

vom **Landkreis Berchtesgadener Land**
die Gemeinden

Ainring,
Bad Reichenhall,
Bayerisch Gmain,
Freilassing,
Laufen,
Piding,
Saaldorf-Surheim

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang zu einer dem jeweiligen Verdichtungsraum zugeordneten Gemeinde stehen.

Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungsräumen

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

**Stadt- und Umlandbereich
Aschaffenburg****Kreisfreie Stadt Aschaffenburg**vom **Landkreis Aschaffenburg** die Gemeinden

Glattbach,
Goldbach,
Haibach,
Hösbach,
Kleinstheim,
Mainaschaff,
Stockstadt a.Main

Stadt- und Umlandbereich Würzburg**Kreisfreie Stadt Würzburg**vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Eibelstadt,
Eisingen,
Erlabrunn,
Estenfeld,
Gerbrunn,
Güntersleben,
Höchberg,
Kist,
Kürnach,
Margetshöchheim,
Randersacker,
Reichenberg,
Rimpar,
Rottendorf,
Veitshöchheim,
Waldbüttelbrunn,
Zell a.Main

**Stadt- und Umlandbereich
Schweinfurt****Kreisfreie Stadt Schweinfurt**vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Begrheinfeld,
Dittelbrunn,
Geldersheim,
Gochsheim,
Grafenheinfeld,
Niederwerrn,
Schwebheim,
Sennfeld,
Üchtelhausen

Stadt- und Umlandbereich Bamberg**Kreisfreie Stadt Bamberg**vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinden

Bischberg,
Breitengüßbach,
Gundelsheim,
Hallstadt,
Kemmern,
Litzendorf,
Memmelsdorf,
Oberhaid,
Pettstadt,
Stegaurach,
Strullendorf,
Viereth-Trunstadt

**Stadt- und Umlandbereich
Nürnberg/Fürth/Erlangen****Kreisfreie Städte Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
Schwabach**vom **Landkreis Fürth** die Gemeinden

Oberasbach,
Obermichelbach,
Puschendorf,
Seukendorf,
Stein,
Tuchenbach,
Veitsbronn,
Zirndorf

vom **Landkreis Erlangen-Höchstadt** die Gemeinden

Baiersdorf,
Bubenreuth,
Buckenhof,
Eckental,
Hemhofen,
Heroldsberg,
Herzogenaurach,
Kalchreuth,
Möhrendorf,
Röttenbach,
Spardorf,
Uttenreuth

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Feucht,
Lauf a.d.Pegnitz,
Röthenbach a.d.Pegnitz,

Rückersdorf,
Schwaig b.Nürnberg
Schwarzenbruck,
Winkelhaid

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Rednitzhembach,
Wendelstein

Stadt- und Umlandbereich Regensburg

Kreisfreie Stadt Regensburg

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden

Barbing,
Lappersdorf,
Neutraubling,
Nittendorf,
Obertraubling,
Pentling,
Pettendorf,
Sinzing,
Tegernheim,
Wenzenbach,
Zeitlarn

Stadt- und Umlandbereich Ingolstadt

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Gaimersheim,
Großmehring,
Hepberg,
Kösching,
Lenting,
Wettstetten

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm** die Gemeinden

Baar-Ebenhausen,
Manching

vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**
die Gemeinde

Karlskron

Stadt- und Umlandbereich Neu-Ulm (/Ulm)

vom **Landkreis Neu-Ulm** die Gemeinden

Bellenberg,
Elchingen,
Nersingen,
Neu-Ulm,
Senden,
Vöhringen

Stadt- und Umlandbereich Augsburg

Kreisfreie Stadt Augsburg

vom **Landkreis Aichach-Friedberg** die Gemeinden

Friedberg,
Kissing

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Aystetten,
Bobingen,
Diedorf,
Gersthofen,
Königsbrunn,
Langweid a. Lech
Neusäß,
Stadtbergen

Stadt- und Umlandbereich München

Landeshauptstadt München

vom **Landkreis München** die Gemeinden

Aschheim,
Baierbrunn,
Feldkirchen,
Garching b. München,
Gräfelfing,
Grasbrunn,
Grünwald,
Haar,
Hohenbrunn,
Höhenkirchen-Siegertsbrunn,
Ismaning,
Kirchheim b. München,
Neubiberg,
Neuried,
Oberhaching,
Oberschleißheim,
Ottobrunn,
Planegg,
Pullach i. Isartal,
Putzbrunn,
Taufkirchen,
Unterföhring,
Unterhaching,
Unterschleißheim

vom **Landkreis Dachau** die Gemeinden

Dachau,
Karlsfeld

vom **Landkreis Ebersberg** die Gemeinden

Kirchseeon,
Markt Schwaben,
Pliening,
Poing,
Vaterstetten,
Zorneding

vom **Landkreis Erding** die Gemeinden

Eitting,
Erding,

Finsing,
Moosinning,
Neuching,
Oberding,
Ottenhofen,
Wörth

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Eching
Freising,
Hallbergmoos,
Marzling,
Neufahrn b.Freising

vom **Landkreis Fürstenfeldbruck** die Gemeinden

Alling,
Eichenau,
Emmering,
Fürstenfeldbruck,

Germering,
Gröbenzell,
Olching,
Puchheim

vom **Landkreis Starnberg** die Gemeinden

Gauting,
Gilching,
Krailling

Stadt- und Umlandbereich Salzburg

vom **Landkreis Berchtesgadener Land**
die Gemeinden

Ainring,
Freilassing,
Piding

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang mit Gemeinden stehen, die dem jeweiligen Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum zugeordnet sind.

Äußere Verdichtungszone in den Verdichtungsräumen

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Im Verdichtungsraum Aschaffenburgvom **Landkreis Aschaffenburg** die GemeindenAlzenau i.UFr.,
Bessenbach,
Großostheim,
Johannesberg,
Kahl a.Main,
Karlstein a.Main,
Laufach,
Mömbris,
Sailaufvom **Landkreis Miltenberg** die GemeindenElsenfeld,
Erlenbach a.Main,
Großwallstadt,
Hausen,
Kleinwallstadt,
Klingenberg a.Main,
Leidersbach,
Mömlingen,
Niedernberg,
Obernburg a.Main,
Sulzbach a.Main,
Wörth a.Main,**Im Verdichtungsraum Würzburg**vom **Landkreis Würzburg** die GemeindenGreußenheim,
Hettstadt,
Kleinrinderfeld,
Leinach,
Sommerhausen,
Theilheim,
Thüngersheim,
Unterpleichfeld,
Waldbüttelbrunn,
Winterhausen**Im Verdichtungsraum Schweinfurt**vom **Landkreis Schweinfurt** die GemeindenEuerbach,
Grettstadt,
Kolitzheim,
Röthlein**Im Verdichtungsraum Bamberg**vom **Landkreis Bamberg** die GemeindenAltendorf,
Frensdorf,
Hirschaid,Lisberg,
Priesendorf,
Walsdorf**Im Verdichtungsraum
Nürnberg/Fürth/Erlangen**vom **Landkreis Fürth** die GemeindenAmmerndorf,
Cadolzburg,
Langenzenn,
Roßtal,
Wilhermsdorfvom **Landkreis Erlangen-Höchstadt** die GemeindenAdelsdorf,
Aurachtal,
Gremsdorf,
Großenseebach,
Heßdorf,
Höchstadt a.d.Aisch,
Marloffstein,
Oberreichenbach,
Weisendorfvom **Landkreis Forchheim** die GemeindenDormitz,
Effeltrich,
Forchheim,
Hausen,
Heroldsbach,
Hetzles,
Kleinsendelbach,
Langensendelbach,
Neunkirchen a.Brand,
Poxdorfvom **Landkreis Nürnberger Land** die GemeindenAltdorf b.Nürnberg,
Burgthann,
Leinburg,
Neunkirchen a.Sand,
Ottensosvom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die GemeindenPostbauer-Heng,
Pyrbaumvom **Landkreis Roth** die GemeindenAllersberg,
Büchenbach,
Kammerstein,
Rohr,
Roth,
Schwanstetten

Im Verdichtungsraum Regensburgvom **Landkreis Kelheim** die Gemeinde

Bad Abbach

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden

Alteglöfshaus,
Bernhardswald,
Brunn,
Deuerling,
Donaustauf,
Köfering,
Laaber,
Mintraching,
Pielenhofen,
Regenstauf

Im Verdichtungsraum Ingolstadtvom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Böhmfeld,
Buxheim,
Eitensheim
Hitzhofen,
Stammham

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm** die Gemeinden

Ernsgaden,
Münchsmünster,
Reichertshofen,
Vohburg a.d. Donau

Im Verdichtungsraum Neu-Ulm(/Ulm)vom **Landkreis Neu-Ulm** die Gemeinden

Holzheim,
Pfaffenhofen a.d. Roth

Im Verdichtungsraum Augsburgvom **Landkreis Aichach-Friedberg** die Gemeinden

Affing,
Aindling,
Dasing,
Rehling,
Todtenweis

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Adelsried,
Biberbach,
Bonstetten,
Gablingen,
Kleinaitingen,
Kutzenhausen,

Meitingen,
Oberottmarshausen,
Wehringen,
Welden

Im Verdichtungsraum Münchenvom **Landkreis München** die Gemeinden

Aying,
Brunnthal,
Schäftlarn

vom **Landkreis Dachau** die Gemeinden

Bergkirchen,
Haimhausen,
Hebertshausen,
Petershausen,
Röhrmoos,
Vierkirchen

vom **Landkreis Ebersberg** die Gemeinden

Anzing,
Ebersberg,
Forstinning,
Grafing b. München

vom **Landkreis Freising** die Gemeinde

Fahrenzhausen

vom **Landkreis Fürstfeldbruck** die Gemeinden

Grafrath,
Kottgeisering,
Maisach,
Mammendorf
Schöngeising,
Türkenfeld

vom **Landkreis Landsberg am Lech** die Gemeinden

Greifenberg,
Schondorf a. Ammersee

vom **Landkreis Starnberg** die Gemeinden

Berg,
Feldafing,
Pöcking,
Starnberg,
Weßling,
Wörthsee

Im Verdichtungsraum Salzburgvom **Landkreis Berchtesgadener Land** die Gemeinden

Bad Reichenhall,
Bayerisch Gmain,
Laufen,
Saaldorf-Surheim

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie zum jeweiligen Verdichtungsraum gehören und nicht dem Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum zugeordnet sind.

Allgemeiner ländlicher Raum

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Regierungsbezirk Oberbayernvom **Landkreis Altötting** die Gemeinden

Burghausen,
Burgkirchen a.d.Alz,
Emmerting,
Haiming,
Marktl,
Mehring,
Stammham

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Adelschlag,
Altmannstein,
Beilngries,
Denkendorf,
Dollnstein,
Egweil,
Eichstätt,
Kinding,
Kipfenberg,
Mindelstetten,
Mörnsheim,
Nassenfels,
Oberdolling,
Pförring,
Pollenfeld,
Schernfeld,
Titting,
Walting,
Wellheim

vom **Landkreis Erding** die Gemeinden

Dorfen,
Hohenpolding,
Inning a.Holz,
Kirchberg,
Sankt Wolfgang,
Steinkirchen,
Taufkirchen (Vils)

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Au i.d.Hallertau,
Gammelsdorf,
Hörgertshausen,
Mauern,
Moosburg a.d.Isar,
Nandlstadt,
Rudelzhausen,
Wang,

vom **Landkreis Garmisch-Partenkirchen**
die Gemeinden

Bad Bayersoien,
Riegsee,
Seehausen a.Staffelsee,
Spatzenhausen,
Uffing a.Staffelsee

vom **Landkreis Landsberg am Lech** die Gemeinden

Apfeldorf,
Denklingen,
Dießen a. Ammersee,
Fuchstal,
Hofstetten,
Hurlach,
Igling,
Kaufering,
Kinsau,
Landsberg am Lech,
Obermeitingen,
Penzing,
Pürgen,
Reichling,
Rott,
Schwifting,
Thaining,
Unterdießen,
Vilgertshofen

vom **Landkreis Mühldorf a.Inn** die Gemeinden

Aschau a.Inn,
Gars a.Inn,
Haag i.OB,
Jettenbach,
Kirchdorf,
Kraiburg a.Inn,
Maitenbeth,
Rechtmehring,
Reichertsheim,
Taufkirchen,
Unterreit,
Waldkraiburg

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d.ILM** die Gemeinden

Geisenfeld,
Pfaffenhofen a.d.ILM,
Pörnbach,
Rohrbach,
Schweitenkirchen,
Wolnzach

vom **Landkreis Rosenheim** die Gemeinden

Albaching,
Amerang,
Babensham,
Bad Aibling,
Bad Endorf,
Breitbrunn a.Chiemsee,
Bruckmühl,
Chiemsee,
Edling,
Eggstätt,
Eiselfing,
Griesstätt,
Gstadt a.Chiemsee,

Halfing,
Höslwang,
Pfaffing,
Prien a.Chiemsee,
Ramerberg,
Riederling,
Rimsting,
Rott a.Inn,
Schonstett,
Söchtenau,
Soyen,
Tuntenhausen,
Vogtareuth,
Wasserburg a.Inn

vom **Landkreis Traunstein** die Gemeinden

Altenmarkt a.d.Alz,
Chieming,
Engelsberg,
Fridolfing,
Kienberg,
Kirchanschöring,
Obing,
Palling,
Petting,
Pittenhart,
Schnaitsee,
Seeon-Seebruck,
Tacherting,
Taching a.See,
Tittmoning,
Traunreut,
Trostberg,
Übersee,
Waging a.See,
Wonneberg

vom **Landkreis Weilheim-Schongau** die Gemeinden

Antdorf,
Bernried,
Eberfing,
Eglfing,
Habach,
Hohenpeißenberg,
Huglfing,
Iffeldorf,
Oberhausen,
Obersöchering,
Pähl,
Peißenberg,
Penzberg,
Polling,
Raisting,
Seeshaupt,
Sindelsdorf,
Weilheim i.OB,
Wessobrunn,
Wielenbach

Regierungsbezirk Niederbayern

vom **Landkreis Deggendorf** die Gemeinden

Auerbach,
Außernzell,
Buchhofen,
Grattersdorf,
Hunding,

Iggensbach,
Künzing,
Lalling,
Oberpöding,
Osterhofen,
Schöllnach,
Wallerfing,
Winzer

vom **Landkreis Dingolfing-Landau** die Gemeinden

Dingolfing,
Frontenhausen,
Gottfrieding,
Loiching,
Mamming,
Marklkofen,
Mengkofen,
Moosthenning,
Niederviehbach,
Reisbach

vom **Landkreis Kelheim** die Gemeinden

Hausen,
Herrngiersdorf,
Langquaid

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden

Altfraunhofen,
Baierbach,
Bayerbach b.Ergoldsbach,
Bruckberg,
Buch a.Erlbach,
Eching,
Ergoldsbach,
Furth,
Geisenhausen,
Hohenthann,
Neufahrn i.NB,
Postau,
Rottenburg a.d.Laaber,
Vilsheim,
Weihmichl,
Weng

vom **Landkreis Passau** die Gemeinden

Bad Füssing,
Bad Griesbach,
Haarbach,
Kirchham,
Kößlarn,
Malching,
Neuhaus a.Inn,
Pocking,
Rotthalmünster,
Ruhstorf a.d.Rott,
Tettenweis

Regierungsbezirk Oberpfalz

vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die Gemeinde

Berching,

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden

Altenthann,
Aufhausen,

Bach a.d.Donau,
Beratzhausen,
Brennberg,
Duggendorf,
Hagelstadt,
Hemau,
Holzheim a.Forst,
Kallmünz,
Mötzing,
Pfakofen,
Pfatter,
Riekofen,
Schierling,
Sünching,
Thalmassing,
Wiesent,
Wolfsegg,
Wörth a.d.Donau

vom **Landkreis Schwandorf** die Gemeinden

Burglengenfeld,
Maxhütte-Haidhof,
Teublitz

Regierungsbezirk Oberfranken

vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinden

Baunach,
Burgebrach,
Burgwindheim,
Buttenheim,
Ebrach,
Gerach,
Heiligenstadt i.OFr.,
Königsfeld,
Lauter,
Rattelsdorf,
Reckendorf,
Scheßlitz,
Schlüsselfeld,
Schönbrunn i.Steigerwald,
Stadelhofen,
Wattendorf,
Zapfendorf

vom **Landkreis Bayreuth** die Gemeinden

Bad Berneck i.Fichtelgebirge,
Bischofsgrün,
Creußen,
Fichtelberg,
Goldkronach,
Kirchenpingarten,
Mehlmeisel,
Prebitz,
Schnabelwaid,
Seybothenreuth,
Speichersdorf,
Warmensteinach
Weidenberg

vom **Landkreis Forchheim** die Gemeinden

Ebermannstadt,
Pretzfeld,
Unterleinleiter,
Wiesenttal

Regierungsbezirk Mittelfranken

vom **Landkreis Ansbach** die Gemeinden

Arberg,
Bechhofen,
Colmberg,
Flachslanden,
Oberdachstetten,
Ornbau,
Rügland

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Hartenstein,
Neuhaus a.d.Pegnitz,
Pommelsbrunn,
Velden,
Vorra

vom **Landkreis Roth** die Gemeinde

Greding,

Regierungsbezirk Unterfranken

vom **Landkreis Aschaffenburg** die Gemeinden

Blankenbach,
Dammbach,
Geiselbach,
Heigenbrücken,
Heimbuchenthal,
Heinrichsthal,
Kleinkahl,
Krombach,
Mespelbrunn,
Rothenbuch,
Schöllkrippen,
Sommerkahl,
Waldaschaff,
Weibersbrunn,
Westerngrund,
Wiesen

vom **Landkreis Bad Kissingen** die Gemeinden

Aura a.d.Saale,
Elfershausen,
Euerdorf,
Fuchsstadt,
Hammelburg,
Oberthulba,
Ramsthal,
Sulzthal,
Wartmannsroth

vom **Landkreis Main-Spessart** die Gemeinden

Birkenfeld,
Bischbrunn,
Erlenbach b.Marktheidenfeld,
Esselbach,
Hafenlohr,
Hasloch,
Karbach,
Kreuzwertheim,
Marktheidenfeld,
Roden,
Rothenfels,
Schollbrunn,
Triefenstein,
Urspringen

vom **Landkreis Miltenberg** die Gemeinden

Altenbuch,
Amorbach,
Bürgstadt,
Collenberg,
Dorfprozelten,
Eichenbühl,
Eschau,
Faulbach,
Großheubach,
Kirchzell,
Kleinheubach,
Laudenbach,
Miltenberg,
Mönchberg,
Neunkirchen,
Röllbach,
Rüdenau,
Schneeberg,
Stadtprozelten,
Weilbach

vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Poppenhausen,
Schonungen,
Schwanfeld,
Stadtlauringen,
Waigolshausen,
Wasserlosen,
Werneck,
Wipfeld

vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Altertheim,
Bergtheim,
Eisenheim,
Geroldshausen,
Hausen b. Würzburg,
Helmstadt,
Holzkirchen,
Kirchheim,
Neubrunn,
Oberpleichfeld,
Prosselsheim,
Remlingen,
Uettingen

Regierungsbezirk Schwaben

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Hiltensingen,
Klosterlechfeld,
Langerringen,
Schwabmünchen

vom **Landkreis Günzburg** die Gemeinden

Bibertal,
Bubesheim,
Burgau,
Burtenbach,
Dürrlauringen,
Ellzee,

Gundremmingen,
Günzburg,
Haldenwang,
Ichenhausen,
Jettingen-Scheppach,
Kammeltal,
Kötz,
Landensberg,
Leipheim,
Offingen,
Rettenbach,
Röfingen,
Waldstetten,
Winterbach

vom **Landkreis Lindau (Bodensee)** die Gemeinden

Bodolz,
Hergensweiler,
Lindau (Bodensee),
Nonnenhorn,
Sigmarzell,
Wasserburg (Bodensee),
Weißensberg

vom **Landkreis Neu-Ulm** die Gemeinden

Altenstadt,
Buch,
Illertissen,
Kellmünz a.d. Iller,
Oberroth,
Osterberg,
Roggenburg,
Unterroth,
Weißenhorn

vom **Landkreis Oberallgäu** die Gemeinden

Oy-Mittelberg,
Wildpoldsried

vom **Landkreis Ostallgäu** die Gemeinden

Baisweil,
Buchloe,
Eggenthal,
Eisenberg,
Hopferau,
Jengen,
Kaltental,
Lamerdingen,
Lechbruck,
Oberostendorf,
Osterzell,
Rieden am Forggensee,
Roßhaupten,
Rückholz,
Seeg,
Waal

vom **Landkreis Unterallgäu** die Gemeinden

Amberg,
Bad Wörishofen,
Ettringen,
Rammingen,
Türkheim,
Wiedergeltingen

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang mit Gemeinden stehen, die dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet sind.

Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Stadt- und Umlandbereich Coburg**Kreisfreie Stadt Coburg**vom **Landkreis Coburg** die Gemeinden

Ahorn,
Dörfles-Esbach,
Ebersdorf b.Coburg,
Grub a.Forst,
Lautertal,
Meeder,
Niederfüllbach,
Rödental,
Untersiemau,
Weitramsdorf

Stadt- und Umlandbereich Hof**Kreisfreie Stadt Hof**vom **Landkreis Hof** die Gemeinden

Döhlau,
Feilitzsch,
Gattendorf,
Köditz,
Konradsreuth,
Leupoldsgrün,
Oberkotzau,
Töpen,
Trogen

Stadt- und Umlandbereich Bayreuth**Kreisfreie Stadt Bayreuth**vom **Landkreis Bayreuth** die Gemeinden

Bindlach,
Eckersdorf
Emtmannsberg,
Gesees,
Glashütten,
Haag,
Heinersreuth,
Hummeltal,
Mistelbach,
Mistelgau

Stadt- und Umlandbereich Kulmbachvom **Landkreis Kulmbach** die Gemeinden

Kasendorf,
Ködnitz,
Kulmbach,

Mainleus,
Neudrossenfeld,
Rugendorf,
Stadtsteinach,
Thurnau,
Tregast,
Untersteinach

**Stadt- und Umlandbereich
Marktredwitz/Wunsiedel**vom **Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**
die Gemeinden

Bad Alexandersbad,
Arzberg,
Marktredwitz,
Nagel,
Röslau,
Tröstau,
Wunsiedel

vom **Landkreis Tirschenreuth** die Gemeinden

Pechbrunn,
Waldershof

**Stadt- und Umlandbereich
Amberg/Sulzbach-Rosenberg****Kreisfreie Stadt Amberg**vom **Landkreis Amberg-Sulzbach** die Gemeinden

Ammerthal,
Ebermannsdorf,
Freudenberg,
Hahnbach,
Kümmersbruck,
Poppenricht,
Sulzbach-Rosenberg,
Ursensollen

**Stadt- und Umlandbereich
Neumarkt i.d.OPf.**vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die Gemeinden

Berg b.Neumarkt i.d.OPf.,
Berggau,
Deining,
Mühlhausen,
Neumarkt i.d.OPf.,
Pilsach,
Sengenthal

Stadt- und Umlandbereich Weiden i.d.OPf.

Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.

vom **Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab** die Gemeinden

Altenstadt a.d.Waldnaab,
Bechtsrieth,
Etzenricht,
Irchenrieth,
Luhe-Wildenau,
Mantel,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Parkstein,
Pirk,
Schirmitz,
Theisseil,
Weiherhammer

Stadt- und Umlandbereich Ansbach

Kreisfreie Stadt Ansbach

vom **Landkreis Ansbach** die Gemeinden

Bruckberg,
Burgoberbach
Herrieden,
Lehrberg,
Leutershausen,
Lichtenau,
Petersaurach,
Sachsen b.Ansbach,
Weidenbach,
Weihezell

Stadt- und Umlandbereich Straubing

Kreisfreie Stadt Straubing

vom **Landkreis Straubing-Bogen** die Gemeinden

Aholting,
Aiterhofen,
Atting,
Bogen,
Feldkirchen,
Kirchroth,
Parkstetten,
Perkam,
Rain,
Salching,
Steinach

Stadt- und Umlandbereich Deggendorf/Plattling

vom **Landkreis Deggendorf** die Gemeinden

Aholming,
Bernried,
Deggendorf,
Grafling,
Hengersberg,
Metten,
Moos,
Niederalteich,
Offenberg,
Otzing,

Plattling,
Schaufling,
Stephansposching

Stadt- und Umlandbereich Passau

Kreisfreie Stadt Passau

vom **Landkreis Passau** die Gemeinden

Fürstzell,
Neuburg a.Inn,
Ruderting,
Salzweg,
Thyrnau,
Tiefenbach

Stadt- und Umlandbereich Landshut

Kreisfreie Stadt Landshut

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden

Adlkofen,
Altdorf,
Ergolding,
Essenbach,
Kumhausen,
Niederaichbach,
Tiefenbach,
Wörth a.d.Isar

Stadt- und Umlandbereich Memmingen

Kreisfreie Stadt Memmingen

vom **Landkreis Unterallgäu** die Gemeinden

Benningen,
Buxheim,
Fellheim,
Heimertingen,
Holzgünz,
Kronburg,
Memmingerberg,
Niederrieden,
Trunkelsberg,
Ungerhausen,
Woringen

Stadt- und Umlandbereich Kempten (Allgäu)

Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)

vom **Landkreis Oberallgäu** die Gemeinden

Altusried,
Betzigau,
Buchenberg,
Dietmannsried,
Durach,
Haldenwang,
Lauben,
Sulzberg,
Waltenhofen,
Wiggensbach

Stadt- und Umlandbereich Kaufbeuren**Kreisfreie Stadt Kaufbeuren**

vom **Landkreis Ostallgäu** die Gemeinden

Biessenhofen,
Friesenried,
Germaringen,
Irsee,
Mauerstetten,
Pforzen,
Rieden,
Ruderatshofen,
Stöttwang,
Westendorf
Stadt- und Umlandbereich
Garmisch-Partenkirchen

vom **Landkreis Garmisch-Partenkirchen**
die Gemeinden

Farchant,
Garmisch-Partenkirchen,
Grainau,
Oberau

Stadt- und Umlandbereich Rosenheim**Kreisfreie Stadt Rosenheim**

vom **Landkreis Rosenheim** die Gemeinden

Großkarolinenfeld,
Kolbermoor,
Neubeuern,
Prutting,
Raubling,
Rohrdorf,
Schechen,
Stephanskirchen

Stadt- und Umlandbereich Traunstein

vom **Landkreis Traunstein**

Grabenstätt,
Nußdorf,
Siegsdorf,
Surberg,
Traunstein,
Vachendorf

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang mit Gemeinden stehen, die dem jeweiligen Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet sind.

Ländliche Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Regierungsbezirk Oberbayernvom **Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**
die GemeindenDietramszell,
Egling,
Eurasburg,
Geretsried,
Icking,
Königsdorf,
Münsing,
Sachsenkam,
Wolfratshausenvom **Landkreis Dachau** die GemeindenAltomünster,
Erdweg,
Hilgertshausen-Tandern,
Markt Indersdorf,
Odelzhausen,
Pfaffenhofen a.d.Glonn,
Schwabhausen,
Sulzemoos,
Weichsvom **Landkreis Ebersberg** die GemeindenAßling,
Baiern,
Bruck,
Egmatting,
Emmering,
Frauenneuharting,
Glonn,
Hohenlinden,
Moosach,
Oberpframmern,
Steinhöringvom **Landkreis Erding** die GemeindenBerglern,
Bockhorn,
Buch a.Buchrain,
Forstern,
Fraunberg,
Isen,
Langenpreising,
Lengdorf,
Pastetten,
Walpertskirchen,
Wartenbergvom **Landkreis Freising** die GemeindenAllershausen,
Attenkirchen,Haag a.d.Amper,
Hohenkammer,
Kirchdorf a.d.Amper,
Kranzberg,
Langenbach,
Paunzhausen,
Wolfersdorf,
Zollingvom **Landkreis Fürstenfeldbruck** die GemeindenAdelshofen,
Althegnenberg,
Egenhofen,
Hattenhofen,
Jesengewang,
Landsberied,
Mittelstetten,
Moorenweis,
Oberschweinbachvom **Landkreis Landsberg am Lech** die GemeindenEching a.Ammersee,
Egling a.d.Paar,
Eresing,
Finning,
Geltendorf,
Prittriching,
Scheuring,
Utting a.Ammersee,
Weil,
Windachvom **Landkreis Miesbach** die GemeindenHolzkirchen,
Otterfing,
Valley,
Weyarnvom **Landkreis München** die GemeindenSauerlach,
Straßlach-Dinghartingvom **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** die GemeindenGerolsbach,
Hettenshausen,
Ilmmünster,
Jetzendorf,
Reichertshausen,
Scheyernvom **Landkreis Rosenheim** die Gemeinde

Feldkirchen-Westerham

vom **Landkreis Starnberg** die Gemeinden

Andechs,
Herrsching a.Ammersee,
Inning a.Ammersee,
Seefeld,
Tutzing

Regierungsbezirk Oberpfalz

vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die Gemeinden

Berg b.Neumarkt i.d.OPf.,
Berggau,
Freystadt,
Lauterhofen,
Neumarkt i.d.OPf.,
Pilsach,
Sengenthal

Regierungsbezirk Oberfranken

vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinde

Pommersfelden

vom **Landkreis Forchheim** die Gemeinden

Eggolsheim,
Egloffstein,
Gräfenberg,
Hallerndorf,
Hiltpoltstein,
Igensdorf,
Kirchehrenbach,
Kunreuth,
Leutenbach,
Obertrubach,
Pinzberg,
Weilersbach,
Weißenohe,
Wiesenthau

Regierungsbezirk Mittelfranken

vom **Landkreis Ansbach** die Gemeinden

Dietenhofen,
Heilsbronn,
Neuendettelsau,
Windsbach

vom **Landkreis Erlangen-Höchstadt** die Gemeinden

Lonnerstadt,
Mühlhausen,
Vestenbergsreuth,
Wachenroth

vom **Landkreis Fürth** die Gemeinde

Großhabersdorf

vom **Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim** die Gemeinden

Dachsbach,

Emskirchen,
Gerhardshofen,
Hagenbüchach,
Markt Erlbach,
Neuhof a.d.Zenn,
Uehlfeld,
Wilhelmsdorf

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Alfeld,
Engelthal,
Happurg,
Henfenfeld,
Hersbruck,
Kirchensittenbach,
Offenhausen,
Reichenschwand,
Schnaittach,
Simmelsdorf

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Abenberg,
Georgensgmünd,
Heideck,
Hiltpoltstein,
Röttenbach,

Regierungsbezirk Schwaben

vom **Landkreis Aichach-Friedberg** die Gemeinden

Adelzhausen,
Aichach,
Baar (Schwaben),
Eurasburg,
Hollenbach,
Inchenhofen,
Kühbach,
Merching,
Mering,
Obergriesbach,
Petersdorf,
Pöttmes,
Ried,
Schiltberg,
Schmiechen,
Sielenbach,
Steindorf

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Allmannshofen,
Altenmünster,
Dinkelscherben,
Ehingen,
Ellgau,
Emersacker,
Fischach,
Gessertshausen,
Graben,
Großaitingen,
Heretsried,
Horgau,
Kühlenthal,
Langenneufnach,
Mickhausen,
Mittelneufnach,

Nordendorf,
Scherstetten,
Thierhaupten,
Untermeitingen,
Ustersbach,
Walkertshofen,
Westendorf,
Zusmarshausen

vom **Landkreis Dillingen a.d. Donau** die Gemeinden

Binswangen,
Buttenwiesen,
Laugna,
Villenbach,
Wertingen,
Zusamaltheim

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang mit Gemeinden stehen, die den ländlichen Teilräumen im Umfeld der großen Verdichtungsräume zugeordnet sind.

Ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Regierungsbezirk Oberbayernvom **Landkreis Altötting** die Gemeinden

Altötting,
 Erlbach,
 Feichten a.d.Alz,
 Garching a.d.Alz,
 Halsbach,
 Kastl,
 Kirchweidach,
 Neuötting,
 Perach,
 Pleiskirchen,
 Reischach,
 Teising,
 Töging a. Inn,
 Tüßling,
 Tyrlaching,
 Unterneukirchen,
 Winhöring

vom **Landkreis Berchtesgadener Land** die Gemeinden

Berchtesgaden,
 Bischofswiesen,
 Marktschellenberg,
 Ramsau b. Berchtesgaden,
 Schönau a. Königssee

vom **Landkreis Mühldorf a. Inn** die Gemeinden

Ampfing,
 Buchbach,
 Egglkofen,
 Erharting,
 Heldenstein,
 Lohkirchen,
 Mettenheim,
 Mühldorf a. Inn,
 Neumarkt-Sankt Veit,
 Niederbergkirchen,
 Niedertaufkirchen,
 Oberbergkirchen,
 Oberneukirchen,
 Obertaufkirchen,
 Polling,
 Rattenkirchen,
 Schönberg,
 Schwindegg,
 Zangberg

vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**
die Gemeinden

Aresing,
 Berg im Gau,
 Bergheim,
 Brunnen,
 Burgheim,
 Ehekirchen,

Gachenbach,
 Karlshuld,
 Königsmoos,
 Langenmosen,
 Neuburg a.d. Donau,
 Oberhausen,
 Rennertshofen,
 Rohrenfels,
 Schrobenhausen,
 Waidhofen,
 Weichering

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm** die Gemeinde

Hohenwart

vom **Landkreis Weilheim-Schongau**
die Gemeinden

Altenstadt,
 Bernbeuren,
 Böbing,
 Burggen,
 Hohenfurch,
 Ingenried,
 Peiting,
 Prem,
 Rottenbuch,
 Schongau,
 Schwabbruck,
 Schwabsoien,
 Steingaden,
 Wildsteig

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Stadt Straubing****Landkreise Freyung-Grafenau
Regen
Rottal-Inn
Straubing-Bogen**vom **Landkreis Dingolfing-Landau** die Gemeinden

Eichendorf,
 Landau a.d. Isar,
 Pilsting,
 Simbach,
 Wallersdorf

vom **Landkreis Kelheim** die Gemeinden

Abensberg,
 Aiglsbach,
 Attenhofen,
 Biburg,
 Elsendorf,
 Essing,

Ihrlerstein,
Kelheim,
Kirchdorf,
Mainburg,
Neustadt a.d.Donau,
Painten,
Riedenburg,
Rohr i.NB,
Saal a.d.Donau,
Siegenburg,
Teugn,
Train,
Volkenschwand,
Wildenberg

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden

Aham,
Bodenkirchen,
Gerzen,
Kröning,
Neufraunhofen,
Obersüßbach,
Pfeffenhausen,
Schalkham,
Velden,
Vilsbiburg,
Wurmsham

vom **Landkreis Passau** die Gemeinden

Aicha vorm Wald,
Aidenbach,
Aldersbach,
Beutelsbach,
Breitenberg,
Büchlberg,
Eging a.See,
Fürstenstein,
Hauzenberg,
Hofkirchen,
Hutthurm,
Neukirchen vorm Wald,
Oberzell,
Ortenburg,
Sonnen,
Tittling,
Untergriesbach,
Vilshofen,
Wegscheid,
Windorf,
Witzmannsberg

Regierungsbezirk Oberpfalz

**Kreisfreie Städte Amberg,
Weiden i.d.OPf.**

**Landkreise Amberg-Sulzbach,
Cham,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Tirschenreuth**

vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die Gemeinden

Breitenbrunn,
Dietfurt a.d.Altmühl,
Hohenfels,
Lupburg,
Parsberg,

Seubersdorf i.d.OPf.,
Velburg

vom **Landkreis Schwandorf** die Gemeinden

Altendorf,
Bodenwöhr,
Bruck i.d.OPf.,
Dieterskirchen,
Fensterbach,
Gleiritsch,
Guteneck,
Nabburg,
Neukirchen-Balbini,
Neunburg vorm Wald,
Niedermurach,
Nittenau,
Oberviechtach,
Pfreimd,
Schmidgaden,
Schönsee,
Schwandorf,
Schwarzach b.Nabburg,
Schwarzenfeld,
Schwarzhofen,
Stadlern,
Steinberg,
Stulln,
Teunz,
Thanstein,
Trausnitz,
Wackersdorf,
Weiding,
Wernberg-Köblitz,
Winklarn

Regierungsbezirk Oberfranken

Kreisfreie Stadt Hof

**Landkreise Hof,
Kronach,
Kulmbach,
Lichtenfels,
Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

vom **Landkreis Bayreuth** die Gemeinden

Ahorntal,
Aufseß,
Betzenstein,
Gefrees,
Hollfeld,
Pegnitz,
Plankenfels,
Plech,
Pottenstein,
Waischenfeld

vom **Landkreis Coburg** die Gemeinden

Großheirath,
Itzgrund,
Neustadt b.Coburg,
Bad Rodach,
Seßlach,
Sonnefeld,
Weidhausen b.Coburg

vom **Landkreis Forchheim** die Gemeinde

Gößweinstein

Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

vom **Landkreis Ansbach** die Gemeinden

Adelshofen,
 Aurach,
 Buch a.Wald,
 Burk,
 Dentlein a.Forst,
 Diebach,
 Dinkelsbühl,
 Dombühl,
 Dürrewangen,
 Ehingen,
 Feuchtwangen,
 Gebstättel,
 Gerolfingen,
 Geslau,
 Insingen,
 Langfurth,
 Merkendorf,
 Mittleschenbach,
 Mönchsroth,
 Neusitz,
 Ohrenbach,
 Röckingen,
 Rothenburg ob der Tauber,
 Schillingsfürst,
 Schnelldorf,
 Schopfloch,
 Steinsfeld,
 Unterschwaningen,
 Wassertrüdingen,
 Weitingen,
 Wettringen,
 Wieseth,
 Wilburgstetten,
 Windelsbach,
 Wittelshofen,
 Wolframs-Eschenbach,
 Wörnitz

vom **Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**
 die Gemeinden

Bad Windsheim,
 Baudenbach,
 Burgbernheim,
 Burghaslach,
 Diespeck,
 Dietersheim,
 Ergersheim,
 Gallmersgarten,
 Gollhofen,
 Gutenstetten,
 Hemmersheim,
 Illesheim,
 Ippesheim,
 Ipsheim,
 Langenfeld,
 Markt Bibart,
 Markt Nordheim,
 Markt Taschendorf,
 Marktbergel,
 Münchsteinach,
 Neustadt a.d.Aisch,
 Oberickelsheim,
 Oberzenn,
 Oberscheinfeld,

Scheinfeld,
 Simmershofen,
 Sugenheim,
 Trautskirchen,
 Uffenheim,
 Weigenheim

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Spalt,
 Thalmässing

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreise Haßberge, Kitzingen, Rhön-Grabfeld

vom **Landkreis Bad Kissingen** die Gemeinden

Bad Bocklet,
 Bad Brückenau,
 Bad Kissingen,
 Burkardroth,
 Geroda,
 Maßbach,
 Motten,
 Münnerstadt,
 Nüdlingen,
 Oberleichtersbach,
 Oerlenbach,
 Rannungen,
 Riedenberg,
 Schondra,
 Thundorf i.UFr.,
 Wildflecken,
 Zeitlofs

vom **Landkreis Main-Spessart** die Gemeinden

Arnstein,
 Aura i.Sinngrund,
 Burgsinn,
 Eußenheim,
 Fellen,
 Frammersbach,
 Gemünden a.Main,
 Gössenheim,
 Gräfendorf,
 Himmelstadt,
 Karlstadt,
 Karsbach,
 Lohr a.Main,
 Mittelsinn,
 Neuendorf,
 Neuhütten,
 Neustadt a.Main,
 Obersinn,
 Partenstein,
 Rechtenbach,
 Retzstadt,
 Rieneck,
 Steinfeld,
 Thüngen,
 Wiesthal,
 Zellingen

vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Dingolshausen,

Donnersdorf,
Frankenwinheim,
Gerolzhofen,
Lülsfeld,
Michelau i.Steigerwald,
Oberschwarzach,
Sulzheim

vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Aub,
Bieberehren,
Bütthard,
Frickenhausen a.Main,
Gaukönigshofen,
Gelchsheim,
Giebelstadt,
Ochsenfurt,
Riedenheim
Röttingen,
Sonderhofen,
Tauberrettersheim

Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Stadt Memmingen

Landkreis Donau-Ries

vom **Landkreis Dillingen a.d.Donau** die Gemeinden

Aislingen,
Bachhagel,
Bächingen a.d.Brenz,
Bissingen,
Blindheim,
Dillingen a.d.Donau,
Finningen,
Glött,
Gundelfingen a.d.Donau,
Haunsheim,
Höchstädt a.d.Donau,
Holzheim,
Lauingen (Donau),
Lutzingen,
Medlingen,
Mödingen,
Schwenningen,
Syrgenstein,
Wittislingen,
Ziertheim,
Zöschingen

vom **Landkreis Günzburg** die Gemeinden

Aichen,
Aletshausen,
Balzhausen,
Breitenthal,
Deisenhausen,
Ebershausen,
Krumbach (Schwaben),
Münsterhausen,
Neuburg a.d.Kammel,
Thannhausen,
Ursberg,
Waltenhausen,
Wiesenbach,
Ziemetshausen

vom **Landkreis Lindau (Bodensee)** die Gemeinden

Gestratz,
Grünenbach,
Heimenkirch,
Hergatz,
Lindenberg i.Allgäu,
Maierhöfen,
Oberreute,
Opfenbach,
Röthenbach (Allgäu),
Scheidegg,
Stiefenhofen,
Weiler-Simmerberg

vom **Landkreis Oberallgäu** die Gemeinden

Missen-Wilhams,
Weitnau

vom **Landkreis Ostallgäu** die Gemeinden

Aitrang,
Bidingen,
Biessenhofen,
Görisried,
Günzach,
Kraftisried,
Lengenwang,
Marktoberdorf,
Obergünzburg,
Rettenbach a.Auerberg,
Ronsberg,
Ruderatshofen,
Stötten a.Auerberg,
Unterthingau,
Untrasried,
Wald

vom **Landkreis Unterallgäu** die Gemeinden

Apfeltrach,
Babenhausen,
Bad Grönenbach,
Benningen,
Böhen,
Boos,
Breitenbrunn,
Buxheim,
Dirlewang,
Egg a.d.Günz,
Eppishausen,
Erkheim,
Fellheim,
Hawangen,
Heimertingen,
Holzgünz,
Kammlach,
Kettershhausen,
Kirchhaslach,
Kirchheim i.Schw.,
Kronburg,
Lachen,
Lauben,
Lautrach,
Legau,
Markt Rettenbach,
Markt Wald,
Memmingenberg,
Mindelheim,
Niederrieden,

Oberrieden,
Oberschöneegg,
Ottobeuren,
Pfaffenhausen,
Pleiß,
Salgen,
Sontheim,
Stetten,

Trunkelsberg,
Tussenhausen,
Ungerhausen,
Unteregg,
Westerheim,
Winterrieden,
Wolfertschwenden,
Woringen

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang mit Gemeinden stehen, die den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, zugeordnet sind.

Alpengebiet

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

vom **Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**
die Gemeinden

Bad Heilbrunn,
Bad Tölz,
Benediktbeuern,
Bichl,
Gaißbach,
Greiling,
Jachenau,
Kochel a. See,
Lenggries,
Reichersbeuern,
Schlehdorf,
Wackersberg

vom **Landkreis Berchtesgadener Land** die Gemeinden

Anger,
Bad Reichenhall,
Bayerisch Gmain,
Berchtesgaden,
Bischofswiesen,
Marktschellenberg,
Piding,
Ramsau b. Berchtesgaden,
Schneizlreuth,
Schönau a. Königssee,
Teisendorf

vom **Landkreis Garmisch-Partenkirchen**
die Gemeinden

Bad Kohlgrub,
Eschenlohe,
Ettal,
Farchant,
Garmisch-Partenkirchen,
Grainau,
Großweil,
Krün,
Mittenwald,
Murnau a. Staffelsee,
Oberammergau,
Oberau,
Ohlstadt,
Saulgrub,
Schwaigen,
Unterammergau,
Wallgau

vom **Landkreis Lindau (Bodensee)** die Gemeinden

Oberreute,
Scheidegg,
Weiler-Simmerberg

vom **Landkreis Miesbach** die Gemeinden

Bad Wiessee,
Bayrischzell,

Fischbachau,
Gmund a. Tegernsee,
Hausham,
Irschenberg,
Kreuth,
Miesbach,
Rottach-Egern,
Schliersee,
Tegernsee,
Waakirchen,
Warngau

vom **Landkreis Oberallgäu** die Gemeinden

Balderschwang,
Blaichach,
Bolsterlang,
Burgberg i. Allgäu,
Fischen i. Allgäu,
Hindelang,
Immenstadt i. Allgäu,
Obermaiselstein,
Oberstaufen,
Oberstdorf,
Ofterschwang,
Rettenberg,
Sonthofen,
Wertach

vom **Landkreis Ostallgäu** die Gemeinden

Füssen,
Halblech,
Nesselwang,
Pfronten,
Schwangau

vom **Landkreis Rosenheim** die Gemeinden

Aschau i. Chiemgau,
Bad Feilnbach,
Bernau a. Chiemsee,
Brannenburg,
Flintsbach a. Inn,
Frasdorf,
Kiefersfelden,
Neubeuern,
Nußdorf a. Inn,
Oberaudorf,
Raubling,
Rohrdorf,
Samerberg

vom **Landkreis Traunstein** die Gemeinden

Bergen,
Grassau,
Inzell,
Marquartstein,
Reit im Winkl,
Ruhpolding,
Schleching,

Siegsdorf,
Staudach-Egerndach,
Unterwössen,
Vachendorf

vom **Landkreis Weilheim-Schongau** die Gemeinden

Steingaden,
Wildsteig

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie ganz oder teilweise in der Erholungslandschaft Alpen liegen.

Regionen

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Region Bayerischer Untermain (1)**Kreisfreie Stadt Aschaffenburg****Landkreise Aschaffenburg,
Miltenberg****Region Würzburg (2)****Kreisfreie Stadt Würzburg****Landkreise Kitzingen,
Main-Spessart,
Würzburg****Region Main-Rhön (3)****Kreisfreie Stadt Schweinfurt****Landkreise Bad Kissingen,
Haßberge,
Rhön-Grabfeld,
Schweinfurt****Region Oberfranken-West (4)****Kreisfreie Städte Bamberg,
Coburg****Landkreise Bamberg,
Coburg,
Forchheim,
Kronach,
Lichtenfels****Region Oberfranken-Ost (5)****Kreisfreie Städte Bayreuth,
Hof****Landkreise Bayreuth,
Hof,
Kulmbach,
Wunsiedel i. Fichtelgebirge**aus dem **Landkreis Tirschenreuth** die Gemeinde

Waldershof

Region Oberpfalz-Nord (6)**Kreisfreie Städte Amberg,
Weiden i.d.OPf.****Landkreise Amberg-Sulzbach,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Schwandorf,
Tirschenreuth** (ohne die der Region
Oberfranken-Ost zuge-
ordnete Gemeinde
Waldershof)**Industrieregion Mittelfranken (7)****Kreisfreie Städte Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
Schwabach****Landkreise Erlangen-Höchstadt,
Fürth,
Nürnberger Land,
Roth****Region Westmittelfranken (8)****Kreisfreie Stadt Ansbach****Landkreise Ansbach,
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim,
Weißenburg-Gunzenhausen****Region Augsburg (9)****Kreisfreie Stadt Augsburg****Landkreise Aichach-Friedberg,
Augsburg,
Dillingen a.d. Donau,
Donau-Ries****Region Ingolstadt (10)****Kreisfreie Stadt Ingolstadt****Landkreise Eichstätt,
Neuburg-Schrobenhausen,
Pfaffenhofen a.d. Ilm****Region Regensburg (11)****Kreisfreie Stadt Regensburg****Landkreise Cham,
Neumarkt i.d.OPf.,
Regensburg,
Kelheim** (ohne die der Region Landshut
zugeordneten Gemeinden)

Region Donau-Wald (12)

Kreisfreie Städte Passau,
Straubing

Landkreise Deggendorf,
Freyung-Grafenau,
Passau,
Regen,
Straubing-Bogen

Region Landshut (13)

Kreisfreie Stadt Landshut

Landkreise Dingolfing-Landau,
Landshut,
Rottal-Inn

vom Landkreis Kelheim

Aiglsbach,
Attenhofen,
Elsendorf,
Mainburg,
Volkenschwand

Region München (14)

Landeshauptstadt München

Landkreise Dachau,
Ebersberg,
Erding,
Freising,
Fürstenfeldbruck,
Landsberg a. Lech,
München,
Starnberg

Region Donau-Iller¹⁾ (15)

Kreisfreie Stadt Memmingen

Landkreise Günzburg,
Neu-Ulm,
Unterallgäu

Region Allgäu (16)

Kreisfreie Städte Kaufbeuren,
Kempten (Allgäu)

Landkreise Lindau (Bodensee),
Oberallgäu,
Ostallgäu

Region Oberland (17)

Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen,
Garmisch-Partenkirchen,
Miesbach,
Weilheim-Schongau

Region Südostoberbayern (18)

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreise Altötting,
Berchtesgadener Land,
Mühldorf a. Inn,
Rosenheim,
Traunstein

¹⁾ Bayerischer Teil der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller

Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Als zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindegemeinschaften Mehrfachzentren oder -siedlungsschwerpunkte bezeichnen. Die mit dem Zusatz „(E)“ gekennzeichneten zentralen Orte (A III 2.1.2.6) sollen bevorzugt entwickelt werden:

Unterzentren**Regierungsbezirk Oberbayern**

Ainring,
 Ampfing,
 Bad Endorf,
 Bischofswiesen,
 Brannenburg,
 Bruckmühl,
 Burgkirchen a.d.Alz,
 Dießen a.Ammersee,
 Feldkirchen-Westerham,
 Gaimersheim,
 Garching a.d.Alz,
 Geisenfeld,
 Grassau/Marquartstein,
 Haag i.OB,
 Herrsching a.Ammersee,
 Kaufering,
 Kiefersfelden/Oberaudorf,
 Kolbermoor,
 Lenggries,
 Maisach,
 Manching,
 Markt Indersdorf,
 Mittenwald,
 Neumarkt-Sankt Veit (E),
 Oberammergau,
 Raubling,
 Ruhpolding,
 Schliersee,
 Siegsdorf,
 Stephanskirchen,
 Taufkirchen (Vils),
 Teisendorf,
 Töging a.Inn,
 Tutzing,
 Waging a.See,
 Wolnzach

Regierungsbezirk Niederbayern

Arnstorf,
 Aidenbach/Aldersbach,
 Bad Birnbach,
 Bad Füssing,
 Bodenmais,
 Ergolding,
 Ergoldsbach/Neufahrn i.NB,
 Essenbach,
 Fürstenzell,
 Geiselhöring,
 Geisenhausen,
 Griesbach i.Rottal,

Hengersberg,
 Hutthurm/Büchlberg,
 Konzell(E),
 Ortenburg,
 Riedenburg (E),
 Rothalmünster,
 Untergriesbach/Oberzell,
 Velden,
 Wegscheid (E)

Regierungsbezirk Oberpfalz

Auerbach i.d.OPf.,
 Berching,
 Bodenwöhr/Bruck i.d.OPf.,
 Dietfurt a.d.Altmühl,
 Erbdorf,
 Freystadt,
 Hemau,
 Hirschau/Schnaittenbach,
 Kümmersbruck,
 Lam (E),
 Mitterteich,
 Nittenau,
 Schierling,
 Schwarzenfeld,
 Vilseck,
 Waldershof,
 Wiesau,
 Windischeschenbach,
 Wörth a.d. Donau/Wiesent (E)

Regierungsbezirk Oberfranken

Arzberg,
 Bad Berneck i.Fichtelgebirge,
 Bindlach,
 Bischberg,
 Burgebrach,
 Ebersdorf b.Coburg,
 Fichtelberg/Warmensteinach,
 Hallstadt,
 Hirschaid,
 Kirchenlamitz/Marktleuthen/
 Weißenstadt,
 Küps,
 Mainleus,
 Michelau i.OFr.,
 Neuenmarkt/Wirsberg,
 Pressig/Stockheim,
 Rodach b.Coburg,
 Scheßlitz,
 Schlüsselfeld (E),
 Schwarzenbach a.d.Saale,
 Schwarzenbach a.Wald,
 Selbitz,

Stadtsteinach (E),
Bad Staffelstein,
Strullendorf,
Thurnau,
Weidenberg

Regierungsbezirk Mittelfranken

Allersberg,
Bechhofen,
Georgensmünd,
Greding,
Heilsbronn,
Herrieden,
Langenzenn,
Neuendettelsau,
Pleinfeld,
Scheinfeld,
Schnaittach,
Wassertrüdingen

Regierungsbezirk Unterfranken

Arnstein,
Amorbach,
Bischofsheim a.d.Rhön (E),
Burgsinn (E),
Dettelbach,
Eltmann(E),
Frammersbach,
Großostheim,
Haibach/Bessenbach,
Höchberg,
Hofheim i.UFr.,
Iphofen,
Kahl a.Main,
Karlstein a.Main,
Kleinostheim,
Klingenberg a.Main/Wörth a.Main,
Mainaschaff,
Marktbreit,
Mömbris,
Münnerstadt,
Ostheim v.d.Rhön,
Schöllkrippen,
Stockstadt a.Main,
Werneck,
Veitshöchheim,
Wiesentheid,
Zeil a.Main,
Zellingen

Regierungsbezirk Schwaben

Asbach-Bäumenheim/Mertingen,
Gundelfingen a.d.Donau,
Hindelang,
Höchstädt a.d.Donau (E),
Mering,
Monheim,
Nesselwang,
Obergünzburg,
Oberstausen,
Oettingen i.Bay.,
Pfronten
Waltenhofen,
Weiler-Simmerberg,
Wemding

(als weitere Unterzentren im Regierungsbezirk Schwaben wurden im bayerischen Teil der grenzüberschreitenden Region Donau-Ilter durch den Regionalverband Donau-Ilter bestimmt:

Babenhausen,
Bad Grönenbach,
Jettingen-Scheppach,
Ottobeuren,
Nersingen,
Thannhausen,
Türkheim)

Mögliche Mittelzentren

Regierungsbezirk Oberbayern

Beilngries (E),
Dorfen,
Holzkirchen,
Laufen(/Oberndorf),
Markt Schwaben,
Peißenberg,
Priem a.Chiemsee,

Regierungsbezirk Niederbayern

Hauzenberg (E),
Mallersdorf-Pfaffenberg,
Osterhofen,
Rottenburg a.d.Laaber,
Tittling (E),
Waldkirchen

Regierungsbezirk Oberpfalz

Eschenbach i.d.OPf./
Grafenwöhr/Pressath,
Kemnath,
Nabburg,
Neunburg vorm Wald,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Oberviechtach,
Regenstaufer,
Roding,
Vohenstrauß,
Waldmünchen

Regierungsbezirk Oberfranken

Burgkunstadt/Altenkunstadt,
Ebermannstadt,
Helmbrechts,
Hollfeld (E),
Ludwigsstadt (E)¹
Rehau (E),
Rödental

Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b.Nürnberg,
Feuchtwangen,
Hilpoltstein,
Höchstädt a.d.Aisch,
Treuchtlingen,
Uffenheim

¹ Über die qualifizierte Grundversorgung hinausgehende Versorgungsaufgaben werden in Abstimmung mit dem Unterzentrum Probstzella (Thüringen) wahrgenommen

Regierungsbezirk Unterfranken

Bad Königshofen i. Grabfeld,
Ebern,
Gemünden a. Main,
Goldbach/Hösbach,
Mellrichstadt,
Volkach

Regierungsbezirk Schwaben

Buchloe,
Burgau,
Ichenhausen,
Meitingen,
Rain,
Weißenhorn,
Wertingen

Mittelzentren**Regierungsbezirk Oberbayern**

Altötting/Neuötting,
Bad Aibling,
Bad Reichenhall,
Bad Tölz,
Berchtesgaden,
Burghausen,
Dachau,
Ebersberg/Grafring b. München,
Eichstätt,
Erding,
Freilassing,
Fürstenfeldbruck,
Landsberg am Lech,
Miesbach/Hausham,
Moosburg a. d. Isar,
Mühlhofen a. Inn,
Murnau a. Staffelsee (E),
Neuburg a. d. Donau,
Penzberg (E),
Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Schongau/Peiting,
Schrobenhausen,
Starnberg,
Traunreut/Trostberg,
Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/
Gmund a. Tegernsee,
Waldkraiburg (E),
Wasserburg a. Inn,
Weilheim i. OB.,
Wolfratshausen/Geretsried

Regierungsbezirk Niederbayern

Abensberg/Neustadt a. d. Donau,
Bogen,
Dingolfing,
Eggenfelden,
Freyung (E),
Grafenau,
Kelheim,
Landau a. d. Isar,
Mainburg (E),
Pfarrkirchen,
Pocking/Ruhstorf a. d. Rott,
Regen/Zwiesel,
Simbach a. Inn (E) (/Braunau a. Inn),

Viechtach (E),
Vilsbiburg (E),
Vilshofen

Regierungsbezirk Oberpfalz

Burglengenfeld/Maxhütte-
Haidhof/Teublitz,
Cham,
Furth im Wald (/Taus),
Kötzting,
Neutraubling,
Parsberg (E),
Schwandorf,
Sulzbach-Rosenberg,
Tirschenreuth,
Waldsassen (/Eger)

Regierungsbezirk Oberfranken

Forchheim,
Kronach,
Lichtenfels,
Münchberg,
Naila (E),
Neustadt b. Coburg (/Sonneberg),
Pegnitz,
Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken

Bad Windsheim (E),
Dinkelsbühl (E),
Gunzenhausen,
Hersbruck,
Herzogenaurach,
Lauf a. d. Pegnitz,
Neustadt a. d. Aisch,
Roth,
Rothenburg ob der Tauber,
Weißenburg i. Bay.

Regierungsbezirk Unterfranken

Alzenau i. Ufr.,
Bad Brückenau (E),
Bad Kissingen,
Bad Neustadt a. d. Saale,
Gerolzhofen (E),
Hammelburg (E),
Haßfurt,
Karlstadt,
Kitzingen,
Lohr a. Main,
Markttheidenfeld,
Miltenberg,
Obernburg a. Main/Elsenfeld/
Erlenbach a. Main,
Ochsenfurt

Regierungsbezirk Schwaben

Aichach,
Bad Wörishofen,
Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau),
Donauwörth,
Friedberg,
Füssen,
Günzburg/Leipheim,
Illertissen,
Krumbach (Schwaben) (E),

Lindau (Bodensee),
Lindenberg i.Allgäu (E),
Marktoberdorf,
Mindelheim,
Nördlingen,
Oberstdorf,
Schwabmünchen,
Sonthofen/Immenstadt i.Allgäu

Mögliche Oberzentren

Regierungsbezirk Oberbayern

Freising,
Garmisch-Partenkirchen,
Traunstein

Regierungsbezirk Oberpfalz

Neumarkt i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken

Kulmbach,
Marktredwitz/Wunsiedel

Regierungsbezirk Mittelfranken

Schwabach

Regierungsbezirk Schwaben

Kaufbeuren

Oberzentren

Regierungsbezirk Oberbayern

Ingolstadt,
München,
Rosenheim

Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf/Plattling,
Landshut,
Passau,
Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg,
Regensburg,
Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg,
Bayreuth,
Coburg,
Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken

Ansbach,
Nürnberg/Fürth/Erlangen

Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg,
Schweinfurt,
Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben

Augsburg,
Kempten (Allgäu),
Memmingen,
(Ulm/)Neu-Ulm

Siedlungsschwerpunkte

Großer Verdichtungsraum München

Garching b.München,
Gauting,
Germering,
Gilching,
Gräfelfing/Planegg/Krailling,
Gröbenzell,
Grünwald,
Haar,
Höhenkirchen-Siegersbrunn,
Ismaning,
Karlsfeld,
Kirchheim b.München,
Kirchseeon,
Neubiberg/Ottobrunn/Hohenbrunn,
Neufahrn b.Freising/Eching,
Oberhaching,
Oberschleißheim,
Olching,
Poing,
Puchheim/Eichenau,
Pullach i.Isartal,
Taufkirchen,
Unterföhring,
Unterhaching,
Unterschleißheim,
Vaterstetten/Grasbrunn,
Zorneding

Großer Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen

Baiersdorf,
Eckental,
Feucht,
Heroldsberg,
Oberasbach,
Schwaig b.Nürnberg/Röthenbach
a.d.Pegnitz,
Schwarzenbruck,
Stein,
Veitsbrunn,
Wendelstein,
Zirndorf

Großer Verdichtungsraum Augsburg

Bobingen,
Diedorf,
Gersthofen/Langweid a.Lech,
Kissing,
Königsbrunn,
Neusäß,
Stadtbergen

Bayerischer Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Neu-Ulm(/Ulm)

Senden,
Vöhringen

An den großen Verdichtungsraum München angrenzendes Umland des Flughafens

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Kreisfreie Städte Ingolstadt, Landshut

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Altmannstein,
Beilngries,
Böhmfeld,
Buxheim,
Denkendorf,
Eitensheim,
Gaimersheim,
Großmehring,
Hepberg,
Hitzhofen,
Kinding,
Kipfenberg,
Kösching,
Lenting,
Mindelstetten,
Oberdolling,
Pförring,
Stammham,
Wettstetten

vom **Landkreis Erding** die Gemeinden

Berglern,
Bockhorn,
Buch a. Buchrain,
Dorfen,
Forstern,
Fraunberg,
Hohenpolding,
Inning a. Holz,
Isen,
Kirchberg,
Langenpreising,
Lengdorf,
Pastetten,
Sankt Wolfgang,
Steinkirchen,
Taufkirchen (Vils),
Walpertskirchen,
Wartenberg

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Allershausen,
Attenkirchen,
Au i. d. Hallertau,
Gammelsdorf,
Haag a. d. Amper,
Hörgertshausen,
Hohenkammer,
Kirchdorf a. d. Amper,
Kranzberg,
Langenbach,
Mauern,
Moosburg a. d. Isar,

Nandlstadt,
Paunzhausen,
Rudelzhausen,
Wang,
Wolfersdorf,
Zolling

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden

Adlkofen,
Altdorf,
Altfraunhofen,
Baierbach,
Bayerbach b. Ergoldsbach,
Bruckberg,
Buch a. Erlbach,
Eching,
Ergolding,
Ergoldsbach,
Essenbach,
Furth,
Geisenhausen,
Hohenthann,
Kumhausen,
Neufahrn i. NB.,
Niederaichbach,
Postau,
Rottenburg a. d. Laaber,
Tiefenbach,
Vilsheim,
Weihmichl,
Weng,
Wörth a. d. Isar

vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**
die Gemeinde

Karlskron

vom **Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** die Gemeinden

Baar-Ebenhausen,
Ernsgaden,
Geisenfeld,
Gerolsbach,
Hettenshausen,
Ilmmünster,
Jetzendorf,
Manching,
Münchsmünster,
Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Pörnbach,
Reichertshausen,
Reichertshofen,
Rohrbach,
Scheyern,
Schweitenkirchen,
Vohburg a. d. Donau,
Wolnzach

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.